

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Bau-,
Planungs- und Umweltausschusses
03.08.2023

Der Bürgermeister * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

An die Mitglieder
des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
der Verbandsgemeinde Gerolstein

Bürgermeister
Hans Peter Böffgen
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de
☎ 06591 13-1000
Zeichen: 1/11140-1

25. Juli 2023

Einladung zu einer Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der
Verbandsgemeinde Gerolstein am

**Donnerstag, 03.08.2023 um 16:00 Uhr
in Gerolstein, in der Stadthalle Rondell**

ein. Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Auftragsvergaben
 - 2.1. Auftragsvergabe - Erneuerung der Abhangdecke im Hallenbad Hillesheim
 - 2.2. Auftragsvergabe - Hochwasserschutzmauer im Notabflussweg Kerpen
 - 2.3. Auftragsvergabe - Beseitigung von Hochwasserschäden am Henkersbach - OG Pelm
3. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Würdigung der Stellungnahmen aus der ersten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
4. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Beschluss zur Offenlage
5. Informationen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre/n Stellvertreter/in zu benachrichtigen. Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de), wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Böffgen
Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	20.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0376/23/01-171

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	03.08.2023	öffentlich	Entscheidung

Auftragsvergabe - Hochwasserschutzmauer im Notabflussweg Kerpen

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kerpen hat am 12.01.2022 beschlossen, dass die „Sicherung von Privathäusern entlang der Notwasserabflusswege in Kerpen und Loogh durch bewegliche Hochwasserschotts und Mauern“ als Maßnahme aus dem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept umgesetzt werden soll. Für die weitere Begleitung der Maßnahme ist aufgrund der Zuständigkeiten nach der Förderrichtlinie die Verbandsgemeinde Maßnahmenträgerin.

Diese Maßnahme wurden durch das Büro BGH Plan, Trier im Entwurf geplant, mit den betroffenen Anlieger:innen abgestimmt und die Durchführung vertraglich fixiert.

Die Verwaltung hat den Förderantrag für die Errichtung des Notabflussweges gestellt, welcher am 20.09.2022 gebilligt wurde. Die Förderquote beträgt 60 %. Den verbleibenden Eigenanteil übernehmen die Anlieger.

Es wurden Preisanfragen an 4 Fachfirmen versandt. Zum Submissionstermin lag der Verwaltung nur ein Angebot vor. Ein Angebot ist verspätet eingegangen und konnte daher nicht gewertet werden.

Das rechtzeitig eingegangene Angebot der Bauunternehmung Bauer GmbH, Hillesheim beläuft sich auf brutto 93.857,36 €, davon sind 78.956,55 € förderfähig. Im Rahmen der Preisanfrage wurden in Abstimmung mit Anliegern auch nicht förderfähige Arbeiten angefragt, die nach vertraglicher Vereinbarung vollständig von den Anliegern übernommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt den Auftrag zur Errichtung von Mauern zum Schutz der Anlieger im Rahmen eines Notabflussweges in der Bachstraße in der Ortsgemeinde Kerpen, wie im Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept vorgesehen, an die Bauunternehmung Bauer GmbH, Hillesheim, zum Angebotspreis von 93.857,36 € (brutto), zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 der Verbandsgemeinde stehen Mittel in Höhe von 76.300 € für die Errichtung von Mauern zum Hochwasserschutz in der Ortsgemeinde Kerpen zur Verfügung. Hierzu ist eine Förderung in Höhe von 60 % eingeplant. Der Eigenanteil in Höhe von 40% wird durch die Anlieger übernommen.

Anlage(n):

Planung Notabflussweg_Hochwasserschutzmauer Kerpen

VG Gerolstein

OG Kerpen

Herstellung eines Notabflussweges im
unteren Bereich der Bachstraße sowie im
Kapelleneck

August 2022





Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Hintergrund.....	2
2 Ausgestaltung des Notabflussweges.....	8
3 Kostenschätzung.....	13

Anhang:

- Karte – Einrichtung eines Notabflussweges im unteren Bereich der Bachstraße
- Angebote der einzelnen Vorhaben

1 Hintergrund

Im Zusammenhang mit verschiedenen Schadensfällen durch Starkregenereignisse in der Ortsgemeinde Kerpen sowie den im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes entwickelten Maßnahmen plant die Ortsgemeinde Kerpen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anliegern die Einrichtung eines Notabflussweges im Bereich der unteren Bachstraße. Dazu sollen auf den Privatgrundstücken Haus-Nr. 12, 15, 16 und 18 an der Grenze zur Bachstraße Hochwasserschutzmauern errichtet werden. Die Hausnummern 20 und 22 waren ebenfalls durch Überflutung betroffen, ziehen statt einer Schutzmauer jedoch den Schutz der Gebäudeöffnungen mittels Schotts oder Dammbalken vor.

Zudem soll an einem einzelnen Grundstück (Im Kapelleneck 7) im oberen Bereich des Notabflussweges ebenfalls eine Hochwasserschutzmauer errichtet werden. Hier bietet sich im Einzelfall in dem sonst sehr dicht bebauten Straßenzug die Errichtung einer Mauer an. Für die übrigen Grundstücke und Gebäude entfällt diese Möglichkeit, da die Bebauung weitestgehend bis an die Straße heranreicht.

Um einen Förderantrag zu stellen bedarf es einer Entwurfsplanung sowie einer Kostenschätzung für die Umsetzung der Maßnahmen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung mit den betroffenen Anwohnern und Vertretern der Ortsgemeinde sowie mithilfe mehrerer Fotos und Videos wurde die Abflusssituation am 14. Juli 2021 in der Bachstraße rekonstruiert.

Abfluss Im Kapelleneck

Der Hauptabfluss im oberen Bereich der Bachstraße sowie Im Kapelleneck verläuft im Starkregen- Überflutungsfall in erster Linie in Nord-Süd Richtung bzw. die Straße hinunter (siehe Abb. 1). Der verbindende Straßenabschnitt im Bereich der Hausnummer 7 wird zwar überflutet, liegt aber nicht im Hauptabflussbereich. Die Fließrichtung ist im Abflussfall jedoch auf den Hauseingang gerichtet, wodurch hier eine besondere Gefahr durch eindringendes Wasser in das Gebäude besteht. Der Wasserstand lag am 14. Juli 2021 während des Hochwasserereignisses bei einer Höhe von 30 bis 40 cm über Straßenniveau. Durch Rückstau an Hauswänden oder anderen Hindernissen kann es Stellenweise auch zu einem Anstieg auf 50 cm gekommen sein.



Abb. 1: Abfluss im Bereich der oberen Bachstraße und Im Kapelleneck

Abfluss in der unteren Bachstraße

Im Bereich der Hausnummer 10 können alle Parameter geliefert werden, um den Abfluss am 14. Juli schätzungsweise zu ermitteln. Der Straßenquerschnitt bildet ein Rechteckprofil mit 7,4 m breite. Der Wasserstand h betrug rund 0,4 m und das Straßengefälle (I) beträgt rund 1%. Mithilfe der Manning-Stricker Gleichung lassen sich die Fließgeschwindigkeit v und der Abfluss Q näherungsweise ermitteln.

Manning – Strickler: $v = k_{St} * r_h^{\frac{2}{3}} * I^{\frac{1}{2}}$

v ... Fließgeschwindigkeit

r_h ... hydraulischer Radius

k_{St} ... Rauheitsbeiwert

I ... Straßengefälle

b ... Breite der Straße

h ... Wassertiefe

mit $b = 7,4 \text{ m}$

mit $h = 0,4 \text{ m}$

mit $r_h = \frac{b*h}{b+2h} = \frac{7,4*0,4}{7,4+0,8} = 0,36 \text{ m}$

mit $I = 0,01$

mit $k_{St} = 80 \frac{\text{m}^{1/3}}{\text{s}}$ für glatte Oberflächen

Fließgeschwindigkeit $v = 4,05 \text{ m/s}$

Abfluss $Q = v * A = 12 \text{ m}^3/\text{s}$

Die Fließgeschwindigkeit konnte mithilfe von Videoaufnahmen, auf denen abtreibendes Material zu sehen ist, verifiziert werden.

Der Wasserstand konnte an den Hauswänden und Mauern entlang der Fließstrecke nachträglich rekonstruiert werden. Je nach Bezugshöhe im Straßenprofil variiert der Wasserstand zwischen 30 und 50 cm, kann im Mittel daher mit 40 cm für die gesamte Strecke und bezogen auf das Höhenniveau der Straßenmitte betrachtet werden. Bei diesem Wasserstand ergibt sich eine Überflutungssituation wie sie in Abb. 2 dargestellt ist.

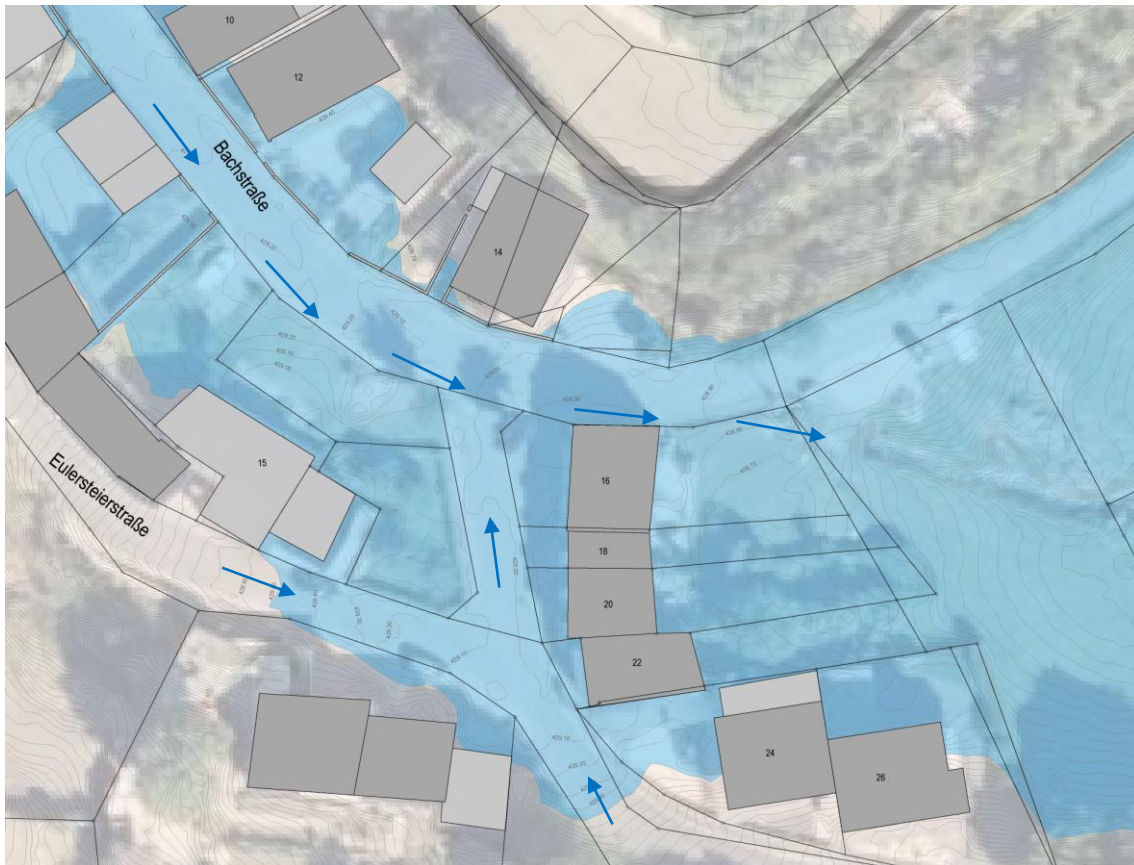


Abb. 2: Rekonstruktion der Überflutungsfläche und der Fließwege am 14.07.2021 im Bereich der unteren Bachstraße



Abb. 3: Auszug aus einer (Video-)Aufnahme vom 14.07.2021, vermutlich zum Zeitpunkt des Spitzenabflusses (Blick auf Haus-Nr. 12, aufgenommen von Haus-Nr. 15)



Abb. 4: Auszug aus einer (Video-)Aufnahme vom 14.07.2021, vermutlich zum Zeitpunkt des Spitzenabflusses (Blick auf Haus-Nr. 14, aufgenommen von Haus-Nr. 15)

Die (Video-)Aufnahmen zeigen unter anderem, dass die Fließgeschwindigkeit mit geschätzten 4 m/s in der Straßenmitte am höchsten war. Der Garten der Hausnummer 15 wurde vollständig überflutet, ein Abfluss hat jedoch nur im straßennahen Bereich stattgefunden. Auf der Wiesenfläche stagnierte das Wasser und bewegt sich nicht merklich. Da die Hausnummer 14 höher liegt kam es hier nicht zu einem Schauen durch eindringendes Wasser.



Abb. 5: Aufnahme vom 14.07.2021, Blick von Haus-Nr. 16 die Bachstraße aufwärts

Da sich Hausnummer 16 im Abflussbereich band und quer zur Fließrichtung lag, wurde in der Spitze ein Wasserstand über 50 cm verzeichnet. Die Hauswand stellt ein hydraulisches Hindernis dar, wodurch es zum Rückstau kam und der Wasserspiegel anstieg.

Da die Eulersteierstraße sowie die Bachstraße aus Richtung Süden ebenfalls in die Bachstraße und im weiteren in den Bach entwässern, ist eine durchgehende Ausführung des Notabflussweges im Kreuzungsbereich vor Haus-Nr. 16 nicht ratsam, da so ein Abflusshindernis für diesen Abfluss entstehen würde. Hier kann die Feuerwehr im Starkregenfall ggf. mit Sandsäcken als Leitschwelle arbeiten um den Hauptstrom in Bereich des Notabflussweges zu halten, jedoch auch auf den zusätzlichen Abfluss aus den südlichen Straßenzügen reagieren zu können.

Bachstraße Hausnummer 22 war von der Überflutung nur im Kellergeschoss betroffen, daher ist hier keine Schutzmauer bzw. die Einrichtung eines Notabflussweges mehr erforderlich. Zu Haus-Nr. 24 hin läuft der Überflutungsbereich aus, so dass ein Schaden durch Überflutung in diesem Bereich nicht mehr gegeben war.

Die Überflutung der Rückwertigen Bereiche (Haus-Nr. 16-24) ist eine Annahme ausschließlich anhand des Geländeniveaus. Es ist anzunehmen, dass der Vorfluter den Wasserstand in diesem Bereich stark beeinflusst und absenkt, so dass die Rückseite der Wohnbebauung weniger durch Überflutung betroffen ist (mit Ausnahme der Hausnummer 16).

2 Ausgestaltung des Notabflussweges

Durch die Einrichtung des Notabflussweges soll ein schadloser Abfluss über die Bachstraße / Im Kapelleneck gewährleistet werden und Schaden von den Wohngebäuden und z.T. von den betroffenen Grundstücken abgehalten werden.

Im Kapelleneck 7

Im Bereich der Hausnummer 7 kann durch die Errichtung einer Mauer in Kombination mit einem Schott oder einem Dammbalkensystem der Hauseingang vor eindringendem Wasser geschützt werden und das Wasser schadlos um das Gebäude herum geführt werden. Da dieser Bereich nicht im direkten Abflussbereich des Notabflussweges liegt und durch Überflutung betroffen ist, wirkt sich die Errichtung einer Mauer in diesem kleinen Umfang nicht auf das Abflussverhalten im weiteren Verlauf des Notabflussweges aus. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch den Verlust an Überflutungsfläche im weiteren Verlauf zu einem Anstieg des Wasserspiegels oder einer Beschleunigung des Abflusses kommen wird. Eine Gefährdung von Untergliedern wird somit nicht herbeigeführt. Die Mauer sollte eine Höhe von 60 – 80 cm erhalten.



Abb. 6: Geplante Hochwasserschutzmauer Im Kapelleneck Nr. 7

Bachstraße Nr. 10

Im Bereich der Hausnummer 10 ist die Errichtung oder Erhöhung einer Mauer nicht erforderlich. Die Anwohner/Eigentümer werden sich nach eigenen Aussagen in Eigenleistung durch Schutz der Gebäudeöffnungen und Hauseingängen mittels Schotts, Dammbalken oder Sandsäcken vor eindringendem Wasser schützen.

Bachstraße Nr. 12

Im Bereich der Hausnummer 12 besteht die Möglichkeit durch Erhöhung der vorhandenen Mauer auf rund 60 cm über Straßenniveau und gleichzeitigem Schutz der Maueröffnungen mittels Schotts oder Dammbalken, eine Überflutung des Grundstücks und damit auch eine Überflutung des Wohngebäudes abzuwehren. Die vorhandene Mauer läuft straßenaufwärts zu Haus-Nr. 10 auf rund 20 cm Höhe aus. Am 14.07.2021 wurde die Mauer in diesem Bereich überströmt. Die beiden Maueröffnungen (Gartentor und Zufahrt) sind entsprechend zu schützen.

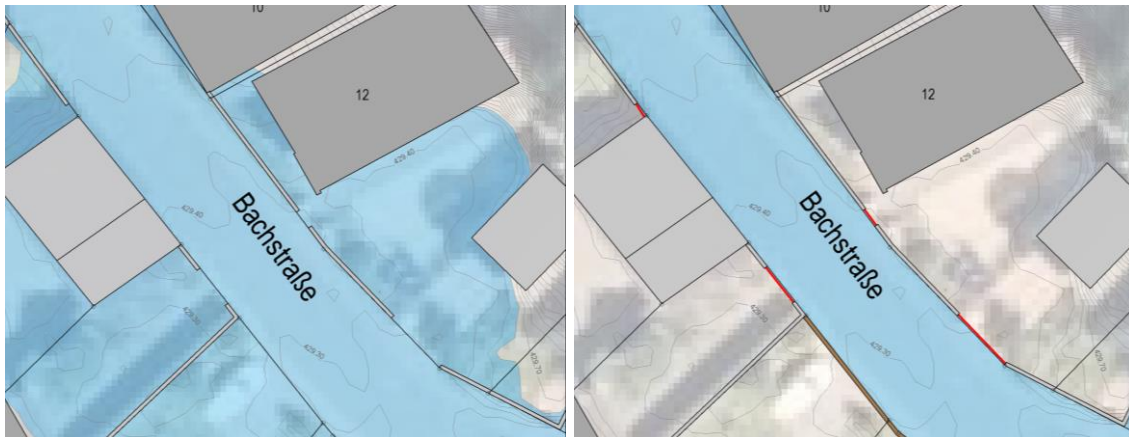


Abb. 7: Überflutungsfall (links) und Notabflussweg (rechts) im Bereich der Hausnummer 12

Bachstraße Nr. 14

Im Bereich der Hausnummer 14 sind die vorhandenen Gartenmauern ausreichend hoch um das Gebäude vor eindringendem Wasser zu schützen. Zudem liegt das Gebäude über dem Wasserspiegel bei Spitzenabfluss und war daher nicht von einer Überflutung betroffen. Da jedoch nur einige Zentimeter bis zu einer Überflutung fehlen, wird geraten die tiefer liegenden Hauseingänge (Treppenaufgang an der Haustür/ Haustür und rückwärtige Terrassentür) mittels Schotts, Dammbalken oder Sandsäcken vor eindringendem Wasser zu schützen. Die Errichtung oder Erhöhung einer Mauer ist hier nicht erforderlich.

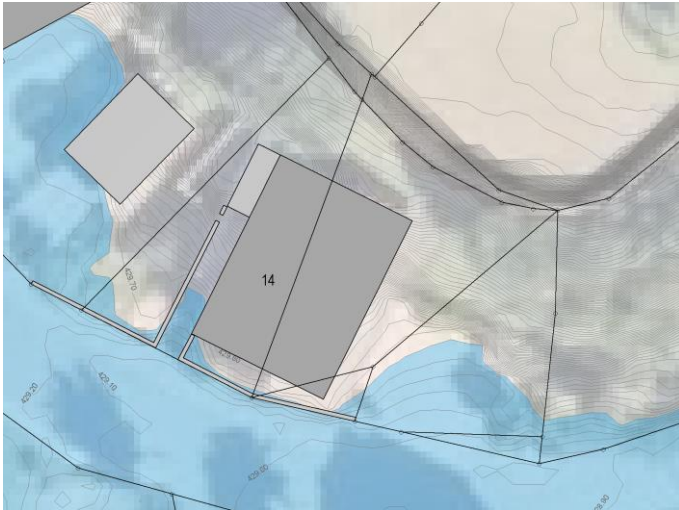


Abb. 8: Überflutungsfall im Bereich der Hausnummer 14

Bachstraße Nr. 15

Im Bereich der Hausnummer 15 kann eine Überflutung des Grundstückes und des Wohngebäudes durch die Errichtung einer Mauer entlang der Grundstücksgrenze hin zur Bachstraße abgewandt werden. Da sich die Hauseingänge rund 20 bis 30 cm unter Straßenniveau befinden ist das Gebäude besonders durch eindringendes Wasser von der Straße her betroffen. Es ist mit einem Einstau von 60 bis 70 cm zu rechnen. Um eine Überflutung gänzlich abzuwenden muss die Mauer daher an die bestehende Mauer des Nachbargrundstückes anschließen und über 50 Meter entlang der Grundstücksgrenze geführt werden bis sie wieder an das Gebäude selbst anschließt (Flurstücke 89/5 und 89/3). Im Kreuzungsbereich soll eine rund 3,5 breite Lücke als Zufahrt verbleiben die mittels Schotts oder Dammbalken gesichert werden. Die Mauer sollte hier eine Mindesthöhe von 60 cm erhalten. Das Nachbargrundstück (Flurstück 89/6 und 90) samt Scheune bzw. unbewohntem Nebengebäude sollen nicht mit einer Mauer umschlossen werden. Eine Überflutung ist in diesem Bereich zukünftig also weiterhin möglich, das Schadpotential aufgrund der Nutzung jedoch gering.

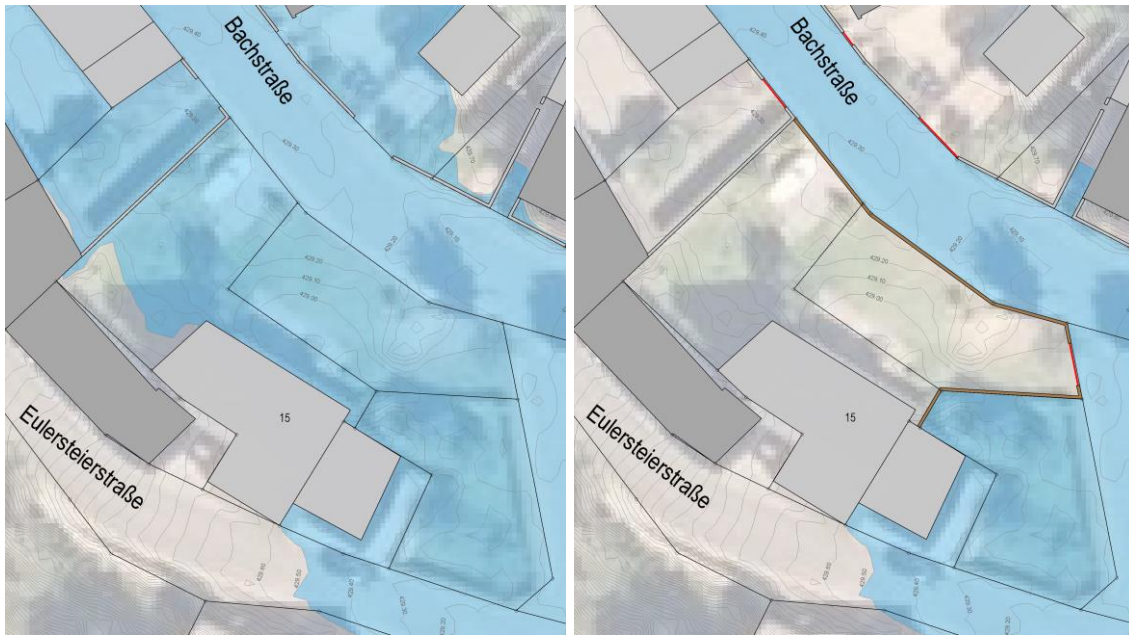


Abb. 9: Überflutungsfall (links) und Notabflussweg (rechts) im Bereich der Hausnummer 12

Im Zuge der Ortsbegehung wurden die Bedenken vorgetragen, dass eine Mauer entlang der Straße im Abflussfall zu einem Anstieg des Wasserspiegels führen könnte. Grund für diese Annahme ist die Verkleinerung des Abflussquerschnitts um die gesamte Gartenfläche (rund 10 m Breite). Wie man dem Videomaterial jedoch entnehmen konnte, ist dieser Bereich nicht relevant für den Abfluss im Bereich der Straße. Die Fläche wird überstaut, jedoch stagniert das Wasser in diesem Bereich ohne nennenswerte Fließgeschwindigkeit. Zudem lässt sich die Berechnung des Abflusses auch auf diesen Bereich übertragen. Der Straßenquerschnitt wird nach Errichtung der Mauer auch hier eine Breite von rund 7,5 m haben. Die übrigen Parameter ändern sich nicht. Auch hier wurde mithilfe einer Videoaufnahme eine Fließgeschwindigkeit von etwa 4 m/sec. beobachtet. Es ist daher zu erwarten, dass der Wasserstand mit etwa 40 cm unverändert bleibt und sich auch die Strömungslinien nicht wesentlich ändern. Zudem wird die Hauptfließrichtung auf der Straße gehalten, so dass sie leicht von Hausnummer 16 abgelenkt wird.

Bachstraße Nr. 16-18

Im Bereich der Hausnummern 16 bis 22 könnte eine Überflutung der Wohngebäude durch die Errichtung einer Mauer entlang der Vorderseite bzw. der Grundstücksgrenzen hin zur Bachstraße abgewandt werden. Die Gebäude liegen rund 10 cm unter Straßenniveau, daher ist mit einem Einstau von bis zu 50 cm zu rechnen. Die Anwohner/Eigentümer der Hausnummern 20 und 22 verzichten auf die Errichtung einer Mauer und wollen sich in Eigenleistung durch Schutz der Gebäudeöffnungen und Hauseingängen mittels Schotts, Dammbalken oder Sandsäcken vor eindringendem Wasser schützen. Die Errichtung einer Mauer beschränkt sich daher auf die Hausnummern 16 und 18 bzw. die Flurstücke 91/1 und 91/2. Die Mauer soll entlang der Grundstücksgrenze geführt werden und an den Gebäuden angeschlossen werden. Vor Haus-Nr. 16 soll eine rund 3,5 breite Lücke als Zufahrt und vor Haus-Nr. 18 eine rund 1,0 m breite Lücke verbleiben die jeweils mittels Schotts oder

Dammbalken zu sichern sind. Da die Mauer insbesondere vor Haus-Nr. 16 quer zur Fließrichtung steht, stellt sie im Abflussfall ein Hindernis dar. Daher kann es in diesem Bereich zu einem Rückstau und Anstieg des Wasserspiegels kommen. Die Mauer sollte hier eine Mindesthöhe von 80 cm erhalten. Weiterhin ist auf eine stabile Gründung zu achten um dem Wasserdruck und dem Aufprall durch Treibgut Stand zu halten. Zudem ist ein sachgerechter Anschluss an den Hochbord bzw. die Straßenfläche zu achten um ein Unterspülen des Fundaments zu verhindern.

Im Rückwärtigen Bereich der Haus-Nr. 16 ist die Mauer als Verlängerung der Hauswand rund 7 m weiter zu führen, damit ein rückwärtiges Eindringen von Wasser verhindert und das Wasser in Richtung Bachlauf abgeleitet wird. Zusätzlich sollte eine kleine Verwallung (ca. 20-30 cm hoch) in Verlängerung der Mauer sicherstellen, dass der Abfluss in Richtung Bachbett stattfindet und nicht auf das Grundstück zurück fließen kann.

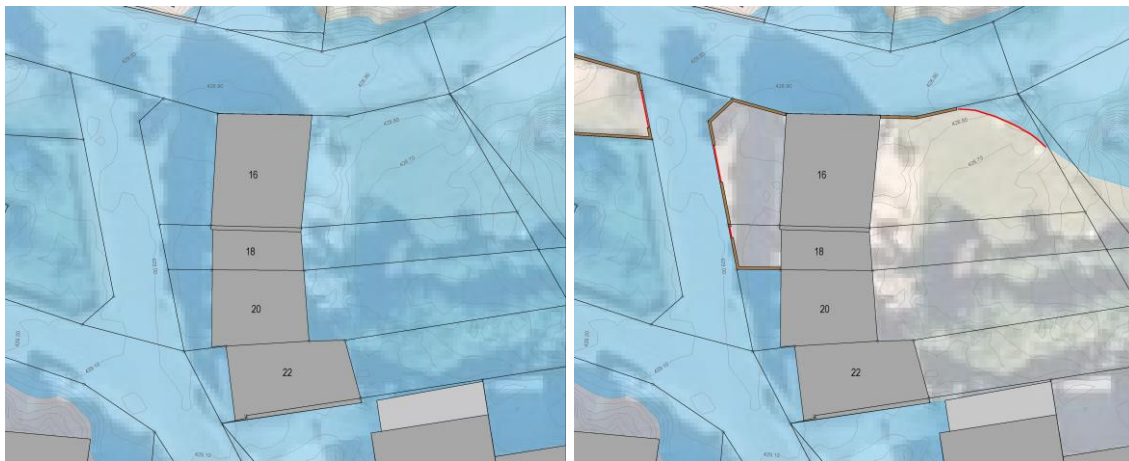


Abb. 10: Überflutungsfall (links) und Notabflussweg (rechts) im Bereich der Hausnummern 16-22

3 Kostenschätzung

Für die Kostenschätzung sind entsprechende Angebote der einzelnen Vorhaben als Anlage beigefügt.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	21.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0384/23/01-173

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	03.08.2023	öffentlich	Entscheidung

Auftragsvergabe - Beseitigung von Hochwasserschäden am Henkersbach - OG Pelm

Sachverhalt:

Durch das Starkregenereignis am 14./15.07.2021 sind am Henkersbach in der Ortsgemeinde Pelm sowohl Schäden an Anliegergrundstücken als auch am Gewässer Henkersbach entstanden.

Im Rahmen der Planungen zur Beseitigung der entstanden Schäden durch die Anlieger hat sich herausgestellt, dass die Maßnahme nur gemeinsam mit der Verbandsgemeinde durchgeführt werden kann. Das beauftragte Planungsbüro Hömme hat dementsprechend die gemeinsame Planung für die Anlieger und die Verbandsgemeinde übernommen. In Abstimmung mit den Anliegern soll die Maßnahme im Herbst dieses Jahres umgesetzt werden.

Das Planungsbüro hat daher die Leistungen für die Maßnahmen der Verbandsgemeinde bei der Firma Bell Bau, Im Tal 6, 54570 Pelm, welche durch die Anlieger beauftragt wird, angefragt.

Das Angebot der Firma Bell Bau beläuft sich insgesamt auf brutto 107.195,20 €. Der Kostenanteil der Verbandsgemeinde beläuft sich auf ca. brutto 70.000 bis 80.000 €. Eine genaue Kostenangabe kann erst im Rahmen bzw. nach Abschluss der Arbeiten erfolgen. Das Planungsbüro Hömme hat bestätigt, dass die Preise marktüblich sind.

Der Förderantrag auf Grundlage des Schadensgutachtens, welches der Sitzungsvorlage beiliegt, wurde durch die Verwaltung gestellt. Eine Bewilligung ist noch nicht erfolgt.

Um die Maßnahme aber im Oktober umzusetzen, ist eine zeitnahe Auftragsvergabe erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beauftragt die Firma Bellbau, Im Tal 6, 54570 Pelm mit der Beseitigung der Hochwasserschäden am Henkersbach in der OG Pelm gemäß dem Angebot vom 03.07.2023 für die auf die Verbandsgemeinde als Gewässerunterhaltungspflichtige entfallenen Arbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt über die VV-Wiederaufbau.

Anlage(n):

Schadensgutachten Henkersbach - OG Pelm

Beseitigung von Hochwasserschäden am Henkersbach in der Ortslage Pelm

Objektbeschreibung

Henkersbach
Ortslage Pelm

Bauherren:

Verbandsgemeinde Gerolstein
Herr Oliver Schwarz
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

Entwurfverfasser:



Planungsbüro Hömme GbR
Ingenieurbüro für Wasserbau und
Wasserwirtschaft
Frau Adriana Hömme
Römerstraße 1, D-54340 Pölich
Telefon: +49 6507 99883-10
E-Mail: adriana.hoemme@hoemme-GbR.de

Angaben zum Schadensobjekt

Anschrift: Henkersbach
zwischen Straße Studentenring und Gerolsteiner
Straße (B 410)

Maßnahmenart: Wiederherstellung des Gewässerufers und des
Gewässerbettes

Grundstücke: Gemarkung Pelm, Flur 13, Flurstück 660/271

Nutzung: Gewässer

Zuständige Bauamt:



Verbandsgemeinde Gerolstein
Herr Oliver Schwarz
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein
Telefon: +49 6591 13-1126
E-Mail: oliver.schwarz@gerolstein.de

Ortsbesichtigung:

Teilnehmer: 13.09.2022
Herr Karl Langens (VG Gerolstein)
Frau Irene Daun (Flurstücke 660/269 u. 660/270)
Herr Frank Bell (Flurstück 660/86)
Herr Frank Hömme (Planungsbüro Hömme GbR)
Frau Adriana Hömme (Planungsbüro Hömme GbR)

Inhalt

1. Erläuterung der Schäden und Wiederherstellungskonzept	1
2. Kostengruppe 500 Außenanlagen	8
3. Zusammenstellung der Kosten nach DIN 276	9

Abbildung 1: Maßnahmenbereich am Henkersbach	1
Abbildung 2: Erosion im Uferbereich	4
Abbildung 3: Schaden im Gewässerbett und beschädigtes Gewässerufer	4
Abbildung 4: Ablagerung von Treibgut.....	5
Abbildung 5: Rodungsarbeiten zur Herstellung der Baustellenzufahrt	6

Verzeichnis der Planunterlagen

Auszug Topographische Karte

Maßstab 1: 25.000

Lageplan	Blatt.nr. 01	Maßstab 1:100
Schnitt A	Blatt.nr. 02	Maßstab 1:100
Schnitt B	Blatt.nr. 03	Maßstab 1:100
Schnitt C	Blatt.nr. 04	Maßstab 1:100

1. Erläuterung der Schäden und Wiederherstellungskonzept

Auf Grund des Klimawandels ist zu erwarten, dass lokale Starkregenereignisse häufiger und intensiver werden. Das plötzliche Auftreten konzentrierter Wassermassen auf engstem Raum ist schwer kalkulierbar und kann zu massiven Überflutungen und Hochwässern entlang von Gewässern führen.

Auch die Ortslage Pelm war im Bereich des Pelmer Baches (Henkersbach) in den letzten Jahren von Starkregenereignissen betroffen.

Der Pelmer Bach (Gew.Id.Nr. 2663799200) ist ein linkseitiges Nebengewässer III. Ordnung der Kyll. Er entspringt in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche und weist eine Länge von ca. 2,80 km auf.

Sein Verlauf befindet sich in einem naturnahen Zustand und ist durch einen standortgerechte Gehölzsaum begleitet. Darüber hinaus ist er bis zur Ortslage Pelm als Biotop „Bachlauf nördlich Baarley“ kartiert (BT-5706-0377-2010). In der Ortslage ist das Gewässer verbaut und eingeeengt. Mehrere standortfremde Gehölze beschatten sein Gewässerbett.

Eine Gewässerstrukturgüte wurde für den Pelmer Bach noch nicht erfasst.

In Folge des plötzlich auftretender Niederschlagsereignisses vom 14./15. Juni 2021 wurde der Henkersbach in der Ortslage auf einer Länge von ca. 125 m stark beschädigt (Abb. 1).

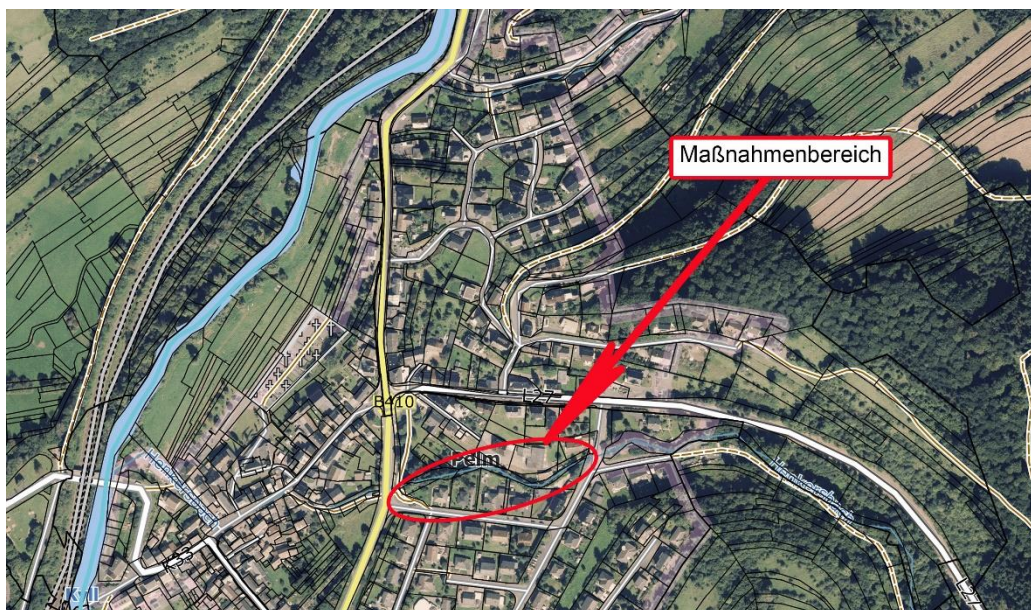


Abbildung 1: Maßnahmenbereich am Henkersbach

Durch einen Einstau des oberhalb befindlichen Durchlasses des Baches unter der Straße Studentenring sowie ein Überströmen des Durchlassbauwerkes kam es zu erheblichen

Schäden an der Gewässersohle sowie den angrenzenden Anliegergrundstücken einschließlich der zugehörigen Uferbefestigungen.

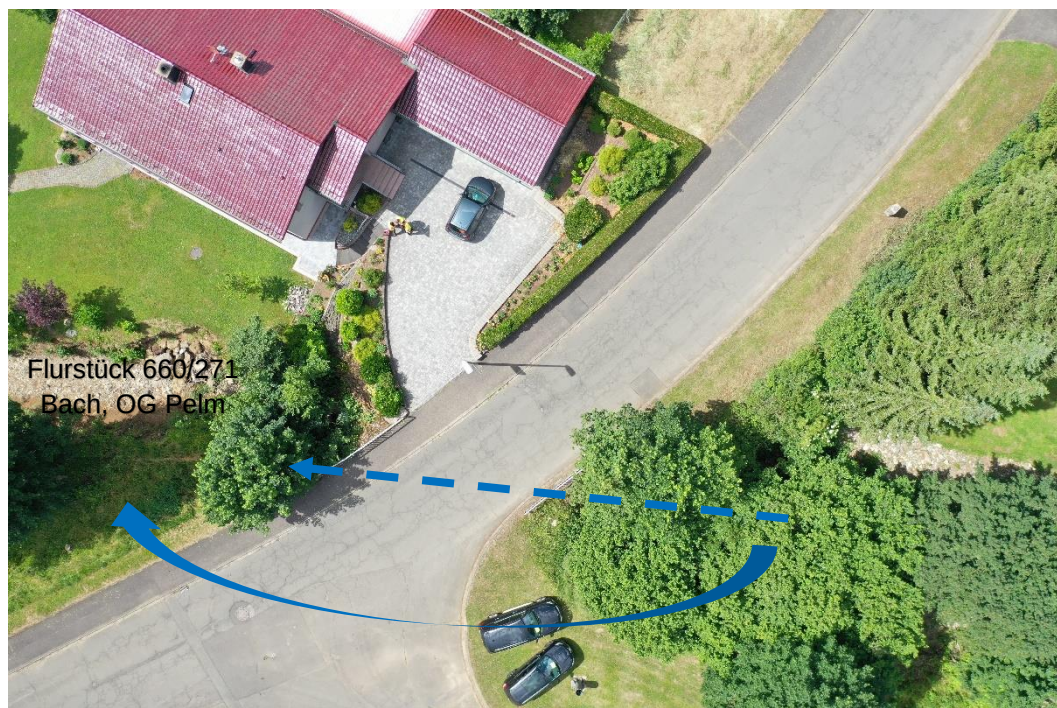


Abbildung 2: Durchlassbauwerk des Henkersbaches unter der Straße Studentenring (Fließrichtung von rechts nach links)



Abbildung 3: Grundstück Frau Daun (rechts) u. Herr Bell (links) des Baches



Abbildung 4: Grundstück Frau Daun (rechts), Herr Bell u. Herr u. Frau Schwermann

Dabei wurde die Gewässersohle während des Starkregenereignisses stark ausgespült, das Gewässerbett ist infolge von Tiefenerosion stellenweise um bis zu 1 Meter eingetieft worden. Die Sohl- und Ufersicherung unterhalb des Durchlassbauwerkes wurde zerstört.

Die Zerstörungen im Sohlbereich führten zu einer Unterspülung und zu einem Zusammenbruch der Ufermauern der Gewässeranlieger. Nachfolgend erodierte der Bach durch Seitenerosion um bis zu 2 Meter in die Anliegergrundstücke hinein.

Das Flurstück 660/86, Flur 13, wurde im Uferbereich schwer betroffen. Unterhalb der Unterführung des Henkersbaches im Bereich der Straße Studentenring ist die Böschung seit dem Niederschlagsereignis als Steilufer ausgebildet mit einem Höhenunterschied von mehr als 2 Metern (Abb. 2).



Abbildung 5: Erosion im Uferbereich

Die Flurstücke 660/269, 660/270, 539/5, 569/9, 539/7 und 519/9, einschließlich des Erdgeschosses eines Gebäudes, wurden damals überflutet und das Ufer abschnittsweise zerstört (Abb. 3).



Abbildung 6: Schaden im Gewässerbett und beschädigtes Gewässerufer

Massen von Schlamm, Steinen und anderen transportierten Materialien wurden auf dem Flurstück 660/270 sowie auf den nebenliegenden Flurstücken abgelagert.



Abbildung 7: Ablagerung von Treibgut

Die Initiative zur Wiederherstellung des Gewässerumfeldes geht von den Grundstückseigentümern aus und sie beauftragten infolgedessen das Planungsbüro Hömme GbR mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur Beseitigung der Schäden und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in diesem Bereich. Die Maßnahmen wurden mit der Unteren Wasserbehörde beim Vulkaneifelkreis abgestimmt.

Das Gewässerbett wird durch miteinander vernetzte Querriegel gesichert (Lageplan). Das Längsgefälle wird angepasst.

Dabei wird die Sohle breiter und doppeltrapezförmig wiederhergestellt, um den Abfluss zu verbessern (Skizzen A, B und C). Zur Wiederherstellung des Gewässerbettes wird das alte Sohlsubstrat, das während des Hochwasserereignisses mittransportierten Natursteinmaterials, sowie zusätzliches Natursteinmaterial in gestuften Korngrößen (0-200 mm) eingebaut. Die Böschungen werden durch eine Schwergewichtsmauer aus Natursteinmaterial gesichert (Skizzen A, B und C). Dabei wird dem Gewässer mehr Raum zur Verfügung gestellt, um die Gefahr eines erneuten Schadens bei zukünftigen Ereignissen zu reduzieren.

Drei Laubbäume werden auf dem Flurstück 660/86 gerodet, um eine Baustellenzufahrt von der Straße „Studentenring“ zu ermöglichen.



Abbildung 8: Rodungsarbeiten zur Herstellung der Baustellenzufahrt

Weitere Rodungsarbeiten sowie eine Bepflanzung entlang des Gewässers sind nicht vorgesehen.

Auf dem Flurstück 660/269 ist der Hinterhof teilweise mit Beton und Betonpflaster befestigt. Er dient als Baustellenzufahrt und ist entsprechend durch die bauführende Firma zu sichern. Die Böschungen werden zum Schluss wiederhergestellt und eingesät.

Bodenmassen werden so weit wie möglich vor Ort wieder eingebaut. Überschussiges Bodenmaterial wird ordnungsgemäß an dafür vorgesehenen Stellen entsorgt.

2. Aufteilung der Kosten

Durch das Unwetter sind Schäden am Gewässer (Gewässersohle) und im Bereich von privaten Grundstücken (Ufermauern, Seitenerosion) entstanden.

Die privaten Grundstückseigentümer beabsichtigen ihr Grundstück sowie die zerstörten Ufermauern wiederherzustellen. Dabei verzichten Sie zugunsten des Gewässers auf eine Errichtung der Mauern auf der Grundstücksgrenze, um die erneute Gefahr eines Schadens bei zukünftigen Ereignissen zu reduzieren.

Die Verbandsgemeinde beabsichtigt die Erosionsschäden and der Gewässersohle wiederherzustellen. Dazu gehört die Korrektur des Längsgefälles des Gewässers, den Wiederaufbau und die dauerhafte Sicherung der Gewässersohle auf der Breite des zukünftigen Bachbettes sowie die Sicherung des Auslassbereiches der Verrohrung unterhalb der Straße Studentenring.

Die Maßnahmen der Grundstückseigentümer sowie der Verbandsgemeinde müssen zwingend zusammen ausgeführt werden – zum einen aus technischer Hinsicht, zum anderen aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten.

Die Kostenaufteilung erfolgt entsprechend der festgestellten Schäden (siehe nachfolgende Systemskizze):

Die Schäden zur Wiederherstellung für die Gewässersohle (Korrektur des Längsgefälles, dauerhafte Sicherung der Fließsohle in ihrer neuen Breite) sowie die Wiederherstellung des Auslassbereiches der Verrohrung übernimmt die Verbandsgemeinde.

Die Wiederherstellung der Grundstücksfläche sowie der Ufersicherungen und Ufermauern übernehmen die betroffenen Grundstückseigentümer für ihre jeweiligen Grundstücke.

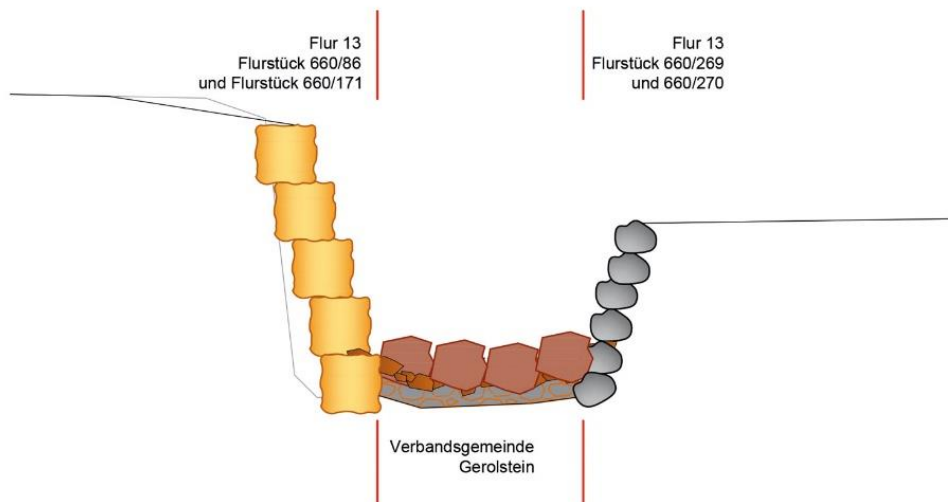


Abbildung 9: Systemskizze Kostenanteil

3. Kostengruppe 500 Außenanlagen

	Menge/ Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
<u>500 Außenanlage</u>			
1. BE, Vor- und Abbrucharbeiten			2.185,00
1.1 Baustelleneinrichtung	1 psch.	2.185,00	2.185,00
2. Wiederherstellung des Flurstückes 660/271 (Flur 13)			54.690,00
2.2. Natursteinmaterial 0-200 liefern	110 to.	55,00	6.050,00
2.2. Liefern Felsgestein 10-30 cm Kantenlänge liefern	95 to.	90,00	8.550,00
2.3. Liefern Felsgestein 40-60 cm Kantenlänge liefern	85 to	110,00	9.350,00
2.3. Liefern Felsgestein 60-80 cm Kantenlänge liefern	105 to	110,00	12.600,00
2.4. Wiederherstellung der Gewässersohle	87 Std.	120,00	10.440,00
2.5. Handarbeit	140 Std.	55,00	7.700,00
Nettobaukosten „500 Außenanlage“:			56.875,00
Mehrwertsteuer 19%			10.806,25
Bruttobaukosten „500 Außenanlage“:			67.681,25

4. Zusammenstellung der Kosten nach DIN 276

	Menge/Einheit	GP (EUR)
<u>100 Grundstück</u>		
	pauschal	0,00
<u>200 Herrichten und Erschließen</u>		
b) Kanal, Wasser, Strom	pauschal	0,00
<u>300 Bauwerk Baukonstruktionen und</u>		
<u>400 Bauwerk Technische Anlagen</u>		
<u>Aufstellung der reinen Baukosten nach Fachlosen</u>		
Baukosten am Gebäude (siehe Aufstellung Schadensbegutachtung)	pauschal	0,00
<u>500 Außenanlagen</u>		
lt. separater Aufstellung	pauschal	67.681,25
<u>600 Ausstattung und Kunstwerke</u>		0,00
a) Einbaumöbel	pauschal	0,00
b) Einbauküchen	pauschal	0,00
<u>700 Baunebenkosten</u>		
<u>730 Architekten-/Ingenieurhonorar</u>		
Ingenieurhonorar	1 pauschal	9.976,15
<u>760 Bauzinsen u.a. Geldbeschaffungskosten</u>	<u>pauschal</u>	0,00
<u>770 allgemeine Baunebenkosten</u>	<u>pauschal</u>	0,00
<u>771 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen</u>		250,00
<u>772 Bewirtungskosten</u>		0,00
Gesamtkosten (inkl. 19 MwSt.):		77.907,40

Die Finanzierung der Maßnahme soll über das Fördermittelprogramm „Wiederaufbauhilfe RLP 2021“ erfolgen.

Pölich, im Juli 2023
Planungsbüro Hömme GbR

aufgestellt:

Adriana Hömme
Dipl.-Ing.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	20.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0374/23/01-169

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	03.08.2023	öffentlich	Entscheidung

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Würdigung der Stellungnahmen aus der ersten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Die Gremien der VG haben sich mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie bereits mehrfach befasst. Zuletzt wurde in der Sitzung am 29.09.2022 über die Auswirkungen der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.03.2022 beraten. Es wurden in der Sitzung die Ergebnisse aus der landesplanerischen Stellungnahme vorgestellt sowie die daraus folgenden Änderungen für die Planung beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, dass die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden soll.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein - Windenergie wurde mit Schreiben vom 10.03.2023 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mittels einer Offenlage vom 20.03. bis 24.04.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein nach vorheriger Bekanntmachung am 10.03.2023 im Mitteilungsblatt. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepage der VG im Internet eingesehen werden.

Im durchgeführten Verfahren wurden 94 Behörden, Nachbargemeinden sowie weitere Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Davon haben 39 Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden eine Stellungnahme innerhalb des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windkraft abgegeben. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingereicht.

Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden ausgewertet und das Planungsbüro BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier hat die Vorschläge zur Abwägung/Würdigung der eingegangenen Anregungen vorbereitet.

Im Folgenden wird auf die mit der Sitzungsvorlage übersandte Anlage mit Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit ggfls. mit Untergliederung verwiesen. In der linken Spalte ist die jeweilige Stellungnahme/Anregung im Wortlaut wiedergegeben. Die rechte Spalte enthält den jeweiligen Abwägungsvorschlag und – soweit erforderlich – den Beschlussvorschlag.

Ein Vertreter des Planungsbüros wird in der Sitzung die Abwägungstabelle vorstellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Abwägung/Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.

Die Stellungnahmen Nr. wurden einzeln zur Abstimmung gestellt. Das Beratungsergebnis wird in der Abwägungstabelle festgehalten.

2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Abwägung/Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der **Verbände und Unternehmen** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge

Die Stellungnahmen Nr. wurden einzeln zur Abstimmung gestellt. Das Beratungsergebnis wird in der Abwägungstabelle festgehalten.

3. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Abwägung/Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der **Öffentlichkeit** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge

Die Stellungnahmen Nr. wurden einzeln zur Abstimmung gestellt. Das Beratungsergebnis wird in der Abwägungstabelle festgehalten.

Anlage(n):

BV 1 - Abwägungsvorschläge - Träger öffentlicher Belange

BV 2 - Abwägungsvorschläge - Unternehmen/Verbände

BV 3 - Abwägungsvorschläge - BürgerInnen nach Themen (wird nachgereicht)

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie – Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Mit Schreiben vom 10.03.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 24.04.2023 gebeten. In dieser Zeit erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sowie der Nachbargemeinden gingen folgende Stellungnahmen ein:

1	<i>Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 20.03.2023</i>	3
2	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 13.03.2023.....</i>	3
3	<i>Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun vom 13.03.2023.....</i>	3
4	<i>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen vom 24.04.2023</i>	4
5	<i>Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 13.03.2023.....</i>	4
6	<i>Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 13.04.2023</i>	5
7	<i>Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 24.04.2023.....</i>	6
8	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 19.07.2022</i>	7
9	<i>DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 20.04.2023.....</i>	7
10	<i>Eisenbahnbundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main vom 15.03.2023</i>	8
11	<i>Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz vom 21.04.2023</i>	9
12	<i>Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 05.04.2023</i>	9
13	<i>Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 21.04.2023</i>	19
14	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 14.04.2023.....</i>	22
15	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 14.03.2023</i>	23
16	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 24.04.2023</i>	24
17	<i>Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 15.03.2023</i>	27
18	<i>Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 18.04.2023</i>	27
19	<i>Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 05.04.2023.....</i>	28
20	<i>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Postfach 1220, 54543 Gerolstein vom 26.04.2023</i>	28

21	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 26.04.2023.....	32
22	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 20.04.2023.....	36
23	SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 30.03.2023.....	38
24	SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.04.2023	39
25	SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.04.2023.....	43
26	Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg vom 20.04.2023.....	44
27	Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein vom 21.04.2023	45
28	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 14.04.2023.....	46
29	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 23.03.2023	46
30	Ortsgemeinde Neroth vom 13.03.2023.....	48
31	Ortsgemeinde Duppach, Im Flürchen 12, 54597 Duppach vom 19.04.2023.....	48
32	Ortsgemeinde Kerschenbach, Ormonter Straße 13, 54589 Kerschenbach vom 19.04.2023	50
33	Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 24.04.2023	52
34	Ortsgemeinde Berndorf vom 19.04.2023.....	54
35	Ortsgemeinde Üxheim vom 26.04.2023.....	54
36	Ortsgemeinde Nohn vom 27.03.2023	55
37	Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 28.03.2023	55
38	Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 04.04.2023.....	56
39	Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 21.04.2023	57

1 Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 20.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Hierzu können wir keine genaue Stellungnahme abgeben, sondern erst im späteren Verfahren nach BlmschG, denn uns liegen keine Anlagenhöhen, Rotordurchmesser etc. vor. Wir können Ihnen nur mitteilen, dass die Gebiete (Ortschaften) Belange der Bundeswehr betreffen, durch die Nähe des Flughafens Spangdahlem, und somit können erst Stellungnahmen im späteren Verfahren abgegeben werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

3 Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun vom 13.03.2023

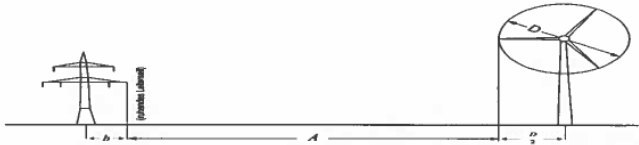
Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

4 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Für Ihr Schreiben vom 10.03.2023 möchte ich mich bedanken. In der Sache selbst berufe ich mich auf die Zustimmungsfiktion (vorletzter Absatz Ihres Schreibens).	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

5 Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. <u>Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und Bahnstromleitungen:</u> Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen /15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es sind keine Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i> <i>Es sind keine Hochspannungsfreileitungen an Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:  A_{alt} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D A_{neu} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D Wir bitten, uns im Rahmen von Baugenehmigungen entsprechend zu beteiligen.	Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen. zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen Die DB Services Immobilien GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.									
Beschlussvorschlag	Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.									
Beschluss	<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							

6 Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 13.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH be-	

Anregung	Abwägungsvorschlag								
züglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>								
	Beschlussvorschlag								
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.								
	Beschluss								
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>		Anzahl Stimmen		ja	nein	Enthaltungen:
Anzahl Stimmen									
ja	nein								
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

7 Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
----------	--------------------

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

8 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 19.07.2022

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

9 DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 20.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
----------	--------------------

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen vom Grundsatz her die Ausdehnung der erneuerbaren Energien insbesondere in Form von Windkraftanlagen.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Zu befürworten ist daher die Aufstellung eines flächendeckenden Gesamtkonzeptes, verbunden mit der beabsichtigten Konzentrationswirkung durch Planung von Windparks.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Von der vorgelegten Planung werden keine derzeit in Bearbeitung befindlichen Bodenordnungsverfahren betroffen.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Bei Errichtung von Windkraftanlagen gehen in der Regel land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch den Standort an sich und eine ggfs. notwendige neue Zuwegung verloren. Dieser Negativeffekt sollte jedoch bei einer sensiblen Planung minimiert werden. Bei der Planung der Zuwegungen sollte auch das vorhandene Wegenetz Beachtung finden und Zuwegungen so vorgesehen werden, dass sich diese in das bestehende Wegenetz integrieren lassen. Bei der Planung der Zuwegung sollte ebenso berücksichtigt werden, dass Durchschneidungsschäden zu Lasten der Agrar- und Forststruktur weitestgehend auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen entsteht die Notwendigkeit, diese durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, was wiederum in der Regel zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen geht. Bei der Planung und dem Bau sowie beim Genehmigungsverfahren bitten wir zu bedenken, dass die Flächeninanspruchnahme insbesondere für notwendige Kompensationsmaßnahmen nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen soll.	<i>Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

10 Eisenbahnbundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main vom 15.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Ihr Schreiben ist am 10.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Anmerkung zu Ihrem Verteiler: Sie haben Ihr o.g. Schreiben an die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes in Bonn gesandt. Das	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist mit 12 Außenstellen an 15 verschiedenen Standorten in der Region vertreten. Die Außenstellen sind für die Bearbeitung des operativen Geschäftes in der Behörde verantwortlich. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Außenstellen des EBA sind an die Bundesländer angepasst. So ist die Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken zuständige Außenstelle für die Bundesländer Hessen, dem Saarland und Rheinland-Pfalz und somit auch zuständig bei dem o.g. Beteiligungsverfahren (Bereich Rheinland-Pfalz).	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

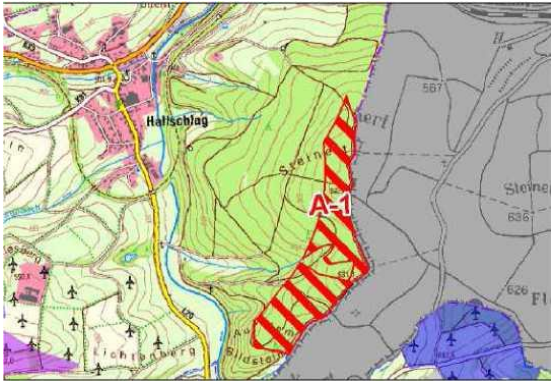
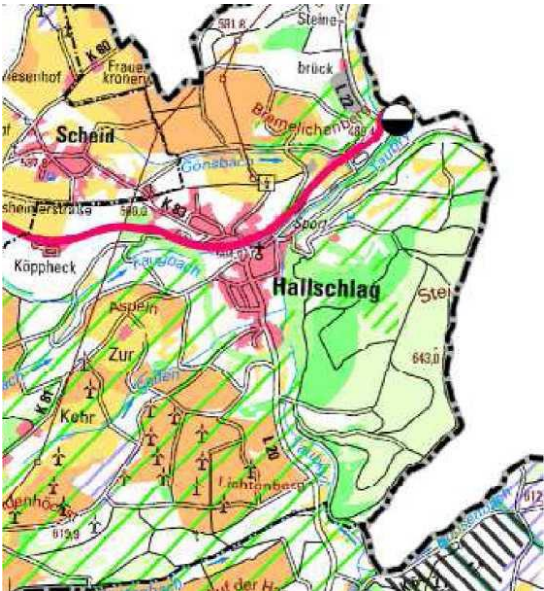
11 Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für Ihre Information über die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Innerhalb der Konzentrationsflächen betreiben wir derzeit keine Verteilnetzanlagen. Zu möglichen Betroffenheiten, werden wir im Rahmen der weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren Stellung nehmen. Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

12 Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 05.04.2023

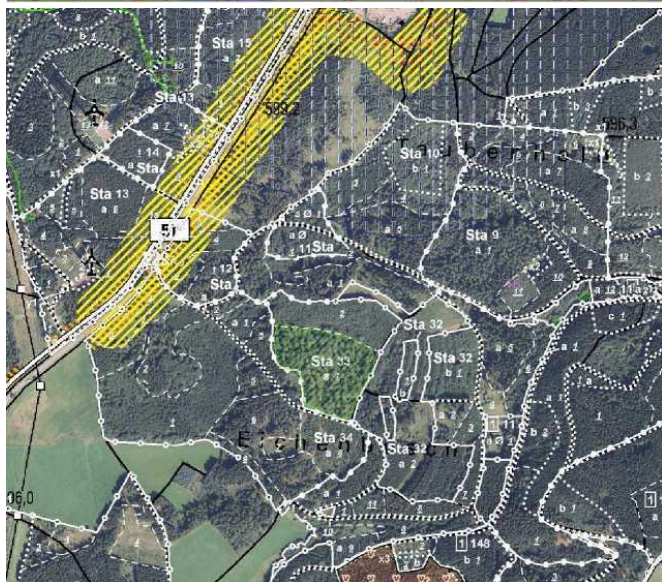
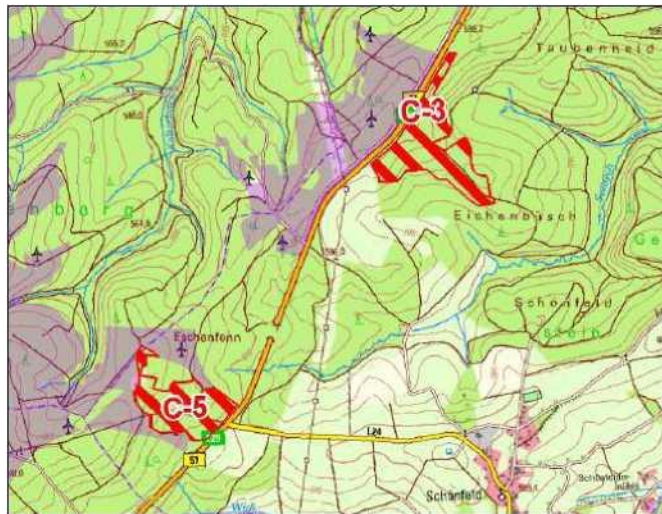
Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit: I. Methodik der Standortfindung und Darstellung im FNP Dem diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung, harten sowie weichen Ausschlusskriterien unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie biotopschutzwürdiger Belange stimmen wir im Grundsatz zu.	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein ergeben die nach der Eignungsanalyse verbleibenden Eignungsflächen zur Ausweisung als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan insgesamt eine Größe von 628 ha. Das entspricht 1,38 % der VG-Fläche. Zusammen mit den bestehenden Sondergebieten bzw. Vorranggebieten (501 ha) ergibt sich insgesamt ein Flächenanteil von ca. 2,48 %. Da der überwiegende Teil der Sondergebiete für die Windenergienutzung der VG Gerolstein innerhalb von Waldflächen liegt, ist die forstbehördliche Zustimmung an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Windenergieanlagen im Wald erfordern auf Grund der Rauigkeit der Waldoberfläche einen ausreichend hohen Abstand zwischen der Baumkrone und dem tiefsten Punkt des Rotorblattes. Nur so ist eine adäquate Anströmung des Rotors gewährleistet und der Einfluss auf die umgebenden Baumkronen begrenzt. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume bis zu 50 m Höhe ausgehen. Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität der Wälder sind mindestens 15 m Sicherheitsabstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der tiefste Punkt des Rotors mindestens 50 bis 65 m über Geländeoberkante je nach standörtlicher zur erwartender Baumhöhe liegen. 2. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windenergieanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. 3. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind die forstwirtschaftlichen Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen frühzeitig mit dem Forstamt Gerolstein abzustimmen. 4. Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann. Muss baubedingt das vorhandene Wegenetz erweitert werden, sind Laubholz-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung auf-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
bestände dabei zu schonen. 5. Wälder in Hanglagen erfüllen die Funktion des Erosionsschutzes und dürfen nicht bebaut werden. Diese Wälder sind im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier als forstliche Vorrangflächen ausgewiesen worden und stehen unter Bestandsschutz. 6. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden. 7. Die empfohlenen Kriterien der Planungsgemeinschaft Trier in Bezug auf Waldstandorte tragen wir vollinhaltlich mit und bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Abwägungsentscheidung. Zu den potenziellen Eignungsflächen für Windenergie im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:	genommen. <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Die Kriterien der Planungsgemeinschaft werden soweit möglich im FNP-Verfahren berücksichtigt, ansonsten im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren.</i>
Eignungsflächen A-1: Hallschlag  Die Eignungsfläche A-1 liegt am südöstlichen  Rand der Ortsgemeinde Hallschlag unmittelbar an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen in den Gemeindewaldabteilungen 3 a1, 1 a und b. Es handelt sich um den Höhenrücken „Steinert“, der überwiegend mit Nadelwald bestockt ist. Im Südosten fällt das Gelände deutlich in das Tal des Bonsertseifen ab.	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung

wiesen. Dieser Streifen ist im RROPL Trier als **forstliche Vorrangfläche** ausgewiesen und muss erhalten werden.



Die **Teilfläche C-5** (11 ha) liegt in den Waldabteilungen 38a1 und 39 a1 des Stadtkyller Gemeindegewaldes westlich der B 51 im Bereich Eschenfenn.

Abwägungsvorschlag

Der Rotor einer WEA darf nach LStrG nicht in die Bauverbotszone der B51 ragen. Bei einem Rotorradius von 80 m und einer Breite der Bauverbotszone von 20 m muss der Mastfuß mindestens 100 m vom Fahrbahnrand entfernt liegen. Entsprechend werden in diesem Bereich der Lärmschutz- und der Trassenschutzwald nicht in Anspruch genommen.

Ein entsprechender Hinweis zur Freihaltung des Lärmschutz- und Trassenschutzwaldes von baulichen Eingriffen wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Anregung



Die Waldfunktionskartierung weist hier Trassenschutz- und Lärmschutzwald aus, der als forstliche Vorrangfläche im RROPL Trier ausgewiesen wurde. Dieser Streifen muss erhalten werden.

Eignungsfläche D1: Reuth

Die **Eignungsfläche D-1** liegt am Rand des nördlichen Ausläufers des Schneifelrückens etwa 1 km nordwestlich von Reuth auf einer Höhe von 610 m bis 640 m ü. NN. Es handelt sich um einen gewellten Höhenrücken, der von der Talmulde des Ribbach durchzogen wird und weitgehend bewaldet ist. Die Fläche liegt vollständig auf Waldflächen der Ortsgemeinde Reuth.

Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier sind in diesem Bereich forstliche Vorrangflächen aufgrund der Ausweisung in der Waldfunktionskartierung als Klimaschutzwald, Trassen- und Lärmschutzwald betroffen.

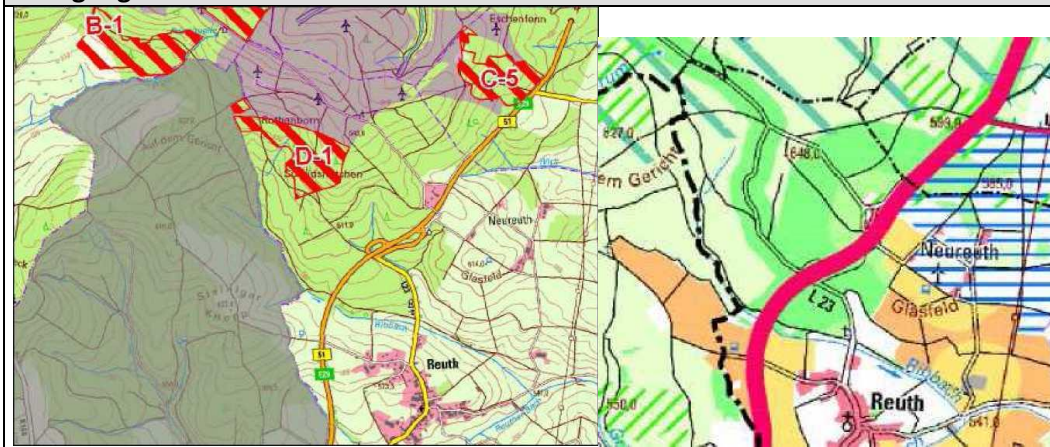
Laut Umweltbericht wurden und sollen auf der Fläche weitere naturschutzfachliche Maßnahmen aus Ersatzzahlungen umgesetzt werden

Abwägungsvorschlag

Ein entsprechender Hinweis zur Freihaltung des Lärmschutz- und Trassenschutzwaldes von baulichen Eingriffen wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.

zur Kenntnis genommen

Anregung



Abwägungsvorschlag

Eignungsfläche E: Rammelsberg - Weitersberg

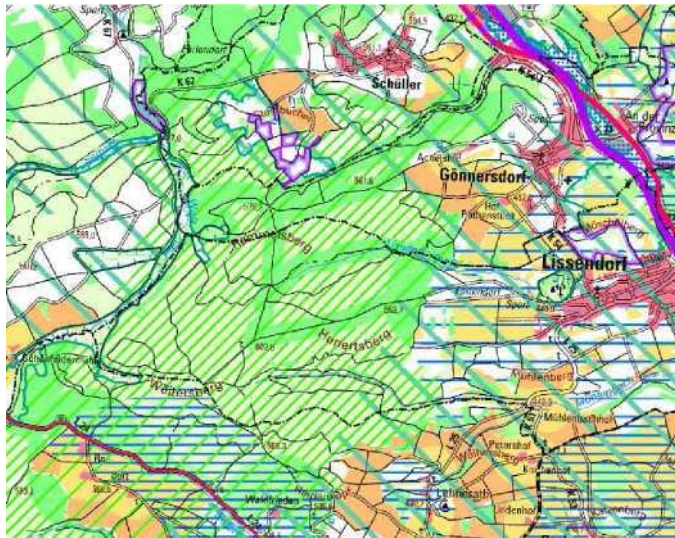


Die potentielle **Eignungsfläche E** befindet sich auf der Hochfläche zwischen dem Wirfttal und dem Kylltal. Das Gebiet ist vollständig bewaldet. Die potentielle Eignungsfläche E liegt im Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund. Aufgrund der Nähe des östlich gelegenen Feriendorfs Lissendorf sind die westlich vorkommenden Wälder als Erholungswald hoher Bedeutung in der Waldfunktionenkarte ausgewiesen worden.

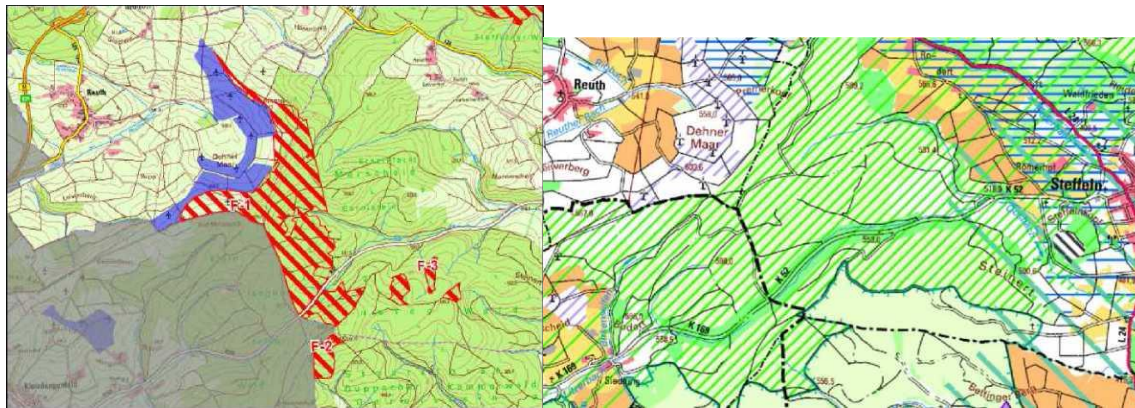
zur Kenntnis genommen

Anregung

Die Erholungswirkung des Waldes ist auch im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier durch die Ausweisung von forstlichen Vorranggebieten (Erholungswald entlang der Wege) gesichert worden.



Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach



Die **Eignungsfläche F** liegt auf dem Duppacher Rücken zwischen Steffeln und Reuth. Der Höhenzug ist durch Quellbachtäler gegliedert und wird durch einzelne Kuppen überragt. Abgesehen von den

Abwägungsvorschlag

zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
westlichen Ausläufern am Dehner Maar ist das gesamte Gebiet bewaldet. Der Hauptteil der Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Steffeln, im Westen hat Reuth Anteil an der Eignungsfläche. Die Teilfläche F-2 im Süden liegt vollständig auf der Gemarkung Duppach. Der Großteil der Eignungsfläche liegt auf Wald der Ortsgemeinde Steffeln. Die beiden Teilflächen F-2 und F-3 südlich der K 52 im Bereich um den Langen Stein liegen auf Staatswald des Forstamtes Gerolstein und grenzen unmittelbar ans FFH-Gebiet 5705-301 Dupbacher Rücken an. Die Eignungsfläche F-1 liegt im Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund. Entlang der K 52 ist beidseits Trassenschutzwald ausgewiesen, der als forstliche Vorrangfläche im RROPL Trier gesichert ist. Die Eignungsfläche F-2 weist im Südwesten Teilflächen mit Borstgrasrasen (rot: FFH-LRT 6230) und Calluna-Heide (gelb: FFH-LRT 4030) auf.  Bei Beachtung der dargelegten forstfachlichen Bewertung sehen wir die Belange des Waldes und seiner Wirkung als ausreichend berücksichtigt, so dass aus unserer Sicht eine weitere Detaillierung und Erweiterung des Umweltberichtes entbehrlich ist.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen: Die Flächen mit den genannten FFH-Lebensraumtypen sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag

Anregung		Abwägungsvorschlag				
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Der Verbandsgemeinderat folgt den Abwägungsvorschlägen.				
		Beschluss				
		☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
				ja	nein	
		An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

13 Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit: I. Methodik der Standortfindung und Darstellung im FNP Den diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung, harten sowie weichen Ausschlusskriterien unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie biotopschutzwürdiger Belange nehmen wir zur Kenntnis und weisen kritisch darauf hin, dass die aktuelle vierte Teilfortschreibung des LEP-IV, insbesondere die Reduzierung der Mindestabstände für Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen in der aktuellen Planung nicht vollumfänglich berücksichtigt wird. Bzgl. der Berücksichtigung von forstlichen Belangen verweisen wir auf unser Schr. vom 02.02.2022 an die Kreisverwaltung Vulkaneifel, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme. II Zu den potenziellen Eignungsflächen für Windenergie im Einzelnen Eignungsfläche G-1: Hillesheim Bei dieser Eignungsfläche haben sich zwischen dem Planungsstand 27.10.2021 und 02.02.2023 keine Änderungen ergeben. Bzgl. der forstlichen Belange verweisen wir auf unsere Stellungnahme v. 02.02.2022. Eignungsflächen H-1 bis H-4 Bzgl. der forstlichen Belange verweisen wir auch hier auf unsere Stellungnahme v. 02.02.2022. Die Eignungsfläche H wird in der aktuellen Planung von ursprünglich 164 Hektar auf jetzt 103 Hektar reduziert.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in der gleichen Wasserschutzkategorie, 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ (WSG im Entwurf), die Kreisverwaltung Vulkaneifel mit Genehmigungsbescheid v. 22.09.2022 eine Erweiterung des Kalksteinbruchs Merbüsch IV Süd, auf einer Fläche von gut 10 Hektar genehmigt hat. Bzgl. des Schutzgutes Wasser heißt es im Genehmigungsbescheid, dass aufgrund der hydrologischen Verhältnisse sowie der räumlichen Distanz von 1,5 bis 2 Km das Gefährdungspotenzial der Trinkwasserfassungen als gering eingestuft wird. Dieses Beispiel zeigt, dass Vorhaben, bei entsprechender Einzelfallprüfung sehr wohl genehmigungsfähig sind. Die Einungsflächen H-1 bis H-4 sind in einer deutlich größeren räumlichen Distanz zu den Trinkwasserfassungen geplant, entsprechend geringer dürfte das Gefährdungspotenzial ausfallen. f Auf Seite 96 des Umweltberichtes (Eignungsfläche H) ist ein Hinweis auf einen Schwarzstorch-Horst vorhanden. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme 2022 auf einen westlich der Eignungsfläche liegenden Schwarzstorch-Horst (Nachweis 2021) hingewiesen. Der genaue Standort konnte nicht mitgeteilt werden. Dieser Horst ist uns bekannt und wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig von Schwarzstörchen genutzt. Die ungefähre Lage ist in Abb. 2 dargestellt. (Zum Schutz des Schwarzstorches wird die Abb. Hier nicht dargestellt.) Fazit: Zusammenfassend erkennen wir aktuell keine Gründe die ursprüngliche Planung der Eignungsflächen H-1 bis H-4 zu verändern und fordern die Verbandsgemeinde Gerolstein auf, die Planung v. 27.10.2021 aufrecht zu halten und die Eignungsflächen H-1 bis H-4 in der bisherigen Größe von 164 Hektar auszuweisen. Eine unbegründete Reduzierung von Eignungsflächen schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Windenergievorhaben auf den Flächen des Landes Rheinland-Pfalz deutlich ein und stellt somit einen schweren Eingriff in die Eigentumsrechte des Landes dar. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB haben wir keine Ergänzungen vorzutragen. Bei Rückfragen sowie zur konstruktiven und rechtssicheren Begleitung der Planung stehen wir gerne zur Verfügung. Das Forstamt Hillesheim ist im Bauleitverfahren weiterhin zu beteiligen.	<i>on wie im bereits durch Beschluss des VG-Rates von der Windenergienutzung ausgeschlossenen WSG Birgel, Zone III besteht, vertritt der VG-Rat die Auffassung, dass wegen der besonderen Bedeutung und der besonderen Empfindlichkeit hier der gleiche Bewertungsmaßstab wie im WSG Birgel angesetzt werden muss. Die begehrten Flächen im WSG 400 werden daher weiterhin nicht als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der entsprechenden Anregung des Forstamtes Hillesheim wird nicht gefolgt.</i> <i>Die Horstschutzzone ist im Rahmen der Einzelgenehmigung während der Brutzeit von Störungen jeglicher Art freizuhalten.</i> Der VG-Rat folgt aus den oben genannten Gründen der Anregung des Forstamtes nicht. Die Eignungsflächen H3 und H4 werden nicht wieder in das FNP-Verfahren aufgenommen und die Verkleinerung der Eignungsfläche H-1 und H-2 wird nicht zurückgenommen. <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das Forstamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>
	Beschlussvorschlag

Anregung		Abwägungsvorschlag			
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.			
		Beschluss			
		☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

14 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 14.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.03.2023 und die Beteiligung unserer Behörde. Denkmalpflegerische Belange sind an mehreren Stellen durch das Flächendenkmal „Westwall“ betroffen. Die ausgewiesenen Flächen betreffen bzw. kommen Westwall-Anlagen in den folgenden Bereichen nahe: A-1 bei Hallschlag (in der Umgebung von Westwall-Objekten), B-2 und B-3 bei Ormont (im Falle von B-3 wird der Westwall explizit in den Unterlagen erwähnt) sowie G in weiterer Umgebung der Festungsflak-Batterie Hillesheim. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit konkreter denkmalpflegerischer Belange nicht hinreichend zu prüfen. Erst unter Vorlage konkreter Standorte für Windenergieanlagen (inkl. der Zuwegungen) ist eine abschließende Stellungnahme möglich	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen	zur Kenntnis genommen			
	Beschlussvorschlag			
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

15 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 14.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene beziehungsweise auf Grundlage präziserer Planung, aus der die genaue Örtlichkeit, Art und Umfang von Erdarbeiten hervorgeht, abgegeben werden. Nach §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Erdarbeiten, die über eine normale landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen sind mit der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege abzustimmen (§2 Abs. 3 DSchG RLP). Hierzu gehören insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen, die Bodeneingriffe beinhalten sowie die Neuanlage oder der Ausbau von Wirtschaftswegen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse	<i>Zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag

Anregung		Abwägungsvorschlag				
zur Verfügung.		Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.				
		Beschluss				
		☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
				ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:						

16 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Rahmen o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme durch Herrn Dr. Block am 10.02.2022 abgegeben. Unseren Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Planflächen und deren Bezeichnungen durch die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein etwas geändert haben. Dementsprechend sende ich Ihnen die angepasste Stellungnahme mit den geänderten Flächenbezeichnungen in einer tabellarischen Auflistung:	<i>Zur Kenntnis genommen</i>

Anregung			Abwägungsvorschlag
Fläche	Befund	Vorgehen	
A-1	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
B-2	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-3	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
B-4	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
B-5	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-6	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-7	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
C-3	frühneuzeitliche Köhlerplattform in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
C-5	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
D-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
E-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	

Anregung			Abwägungsvorschlag
F-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen sowie ggf. eine Wüstung in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	<i>Die genannten Fundstellen werden in den Umweltbericht aufgenommen und entsprechende Erhaltungshinweise in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Die entsprechenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt.</i> <i>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wird im weiteren Ver-</i>
F-2	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
F-3	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
G-1	eine frühneuzeitliche Köhlerplattform in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
H-1	vorgeschichtliches Hügelgräberfeld, eine Wüstung sowie mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen in Waldareal im Plangebiet	Gegen eine Überplanung des Hügelgräberfeldes wenden wir erhebliche Bedenken ein und lehnen diese ab. Bei den übrigen Befunden Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
H-2	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
In dem angegebenen Planungsbereich der Flächen A-1, B-2, B-5, B-6, B-7, C-5, F-3, H-2 sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Für die Flächen B-1, B-3, B-4, C-3, D-1, E-1, F-1, F-2, G-1, H-1 haben wir bereits durch Herrn Dr. Blöck eine Stellungnahme am 10.02.2022 abgegeben. Unsere Stellungnahme hat weiterhin Bestand und findet sich in der hier aufgeführten Tabelle wieder. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben Vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.			

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>fahren beteiligt.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen		☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
Enthaltungen:				
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

17 Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 15.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	<i>Zur Kenntnisnahme. Keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

18 Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 18.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Die Industrie- und Handelskammer Trier begrüßt die Bemühungen der Verbandsgemeinde, durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Erneuerbare Energien die Grundlage für eine Steuerung und Konzentration der Windkraftanlagen auf geeignete Flächen zu schaffen. Da in vielen Teilen der Region Trier schon heute eine Verfremdung des Landschaftsbilds festzustellen ist, erscheint es gerade auch mit Blick auf den Tourismus als wichtigem Wirtschaftsfaktor unserer Region unerlässlich, einem ungeordneten Ausbau der Windenergie planerisch vorzugreifen. Auch mit Blick auf den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung ist ein geordneter Ausbau der Windenergie anzustreben. Auf Basis der uns vorliegenden Informationen bestehen keine grundlegenden Bedenken, die	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
der zugrundeliegenden Standortkonzeption und der auf dieser Basis vorgenommenen Auswahl an Potenzialflächen widersprechen. Wir bitten aber darum, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und touristischer Einrichtungen sowie des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung im Rahmen der Planung auszuschließen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung werden vermieden, weil genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen des vorliegenden FNP-Entwurfs von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, werden aber durch die Wahl der Standorte auf ein verträgliches Maß reduziert.</i>								
	Beschlussvorschlag								
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>								
	Beschluss								
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>		Anzahl Stimmen		ja	nein	Enthaltungen:
Anzahl Stimmen									
ja	nein								
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

19 Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 05.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
gegen die Teilfortschreibung der Windenergie des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der KNE keine Bedenken. Es sind keine Leitungen betroffen.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

20 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Postfach 1220, 54543 Gerolstein vom 26.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
----------	--------------------

Anregung	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu den möglichen Eignungsflächen</u> 5.1.1 Eignungsfläche A: Hallschlag Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. 5.1.2 Eignungsfläche B: Ormont/Kerschenbach - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.3 Eignungsfläche C: Schönfeld-Stadtkyll Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.4 Eignungsfläche D: Reuth - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.5 Eignungsfläche E-1: Rammelsberg - Weitersberg Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.6 Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Ob und wie Beeinträchtigungen mit Blick auf Artenschutzbelange - die durch vereinbarte Ökokontoflächen unterstützt werden sollten - kompensiert werden können, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.7 Eignungsfläche G-1: Hillesheim Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Von Seiten des Forstamtes Hillesheim wurden im Rah-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Eignungsfläche wird überlagert durch eine Forst-Ökokontofläche OEK-1345478517940, deren Sachdaten und Geometrien sowie Umsetzung zu hinterfragen sind, da sie ggf. im weiteren Verfahren mit der Eignungsfläche konkurrieren. 5.1.8 Eignungsfläche H: Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf) Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstande/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Eignungsfläche wird überlagert durch eine Forst-Ökokontofläche OEK-1345478517935, deren Sachdaten und Geometrien sowie Umsetzung zu hinterfragen sind, da sie ggf. im weiteren Verfahren mit der Eignungsfläche konkurrieren. Sämtliche Maßnahmen liegen innerhalb der Kulissen der Naturparke - Vulkaneifel - Nordeifel Während die Alt Verordnung über den Naturpark Nordeifel keine besonderen materiellen Belange enthält, die zu prüfen wären, ist der Träger des Naturparks Vulkaneifel als TÖB anzusehen und im Verfahren zu beteiligen. Hinweis: a) Im weiteren Verfahren stehen in der VG Gerolstein umfangreiche Ökokontoflächen bereit, die im Rahmen der umfänglich zu beachtenden naturschutzrechtlich Eingriffsregelung und den landesrechtlich vorgeschriebenen Bilanzierungsverfahren einer Naturgut-potentialbezogenen Abbuchung zugänglich sind. b) Die Landesregierung strebt eine Straffung der Zulassungsverfahren und damit einhergehende Verlagerung der Zuständigkeiten auf die SGD'n an. Ggf. kommt dadurch in den Nachfolgeverfahren eine weitere intensive Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr in Betracht. <u>Stellungnahme der Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft</u>	<i>men der Beteiligung diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden etwaige Konflikte geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>Von Seiten des Forstamtes Hillesheim wurden im Rahmen der Beteiligung diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden etwaige Konflikte geklärt.</i> <i>Der Naturpark Vulkaneifel wurde beteiligt, hat sich zum FNP-Verfahren aber nicht geäußert.</i> <i>Im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ökokontoflächen zugegriffen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
bezugnehmend auf Ihre o.a. Mail teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen. Wir bitten Sie jedoch die Stellungnahmen unserer landwirtschaftlichen Fachbehörden - Landwirtschaftskammer Trier und Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Bitburg zu berücksichtigen. Aufgrund der Tatsache, dass die in den betroffenen Gemarkungen wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft auf umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein größerer Rückgang an landwirtschaftlichen Nutzflächen u.a. auch durch evtl. Ausgleichsflächen nicht zu begrüßen. Wir bitten daher im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zu verzichten und dies soweit möglich über Ersatzgeldzahlungen abzuwickeln. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Landwirtschaftskammer hat sich nicht geäußert. Die Anregungen des DLR Eifel werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i>								
	Beschlussvorschlag								
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu.								
	Beschluss								
<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:					
		ja	nein						
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

21 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 26.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein - Teilbereich erneuerbare Energien von zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Plangebieten nicht ausgeschlossen werden.	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i>

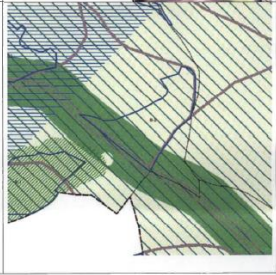
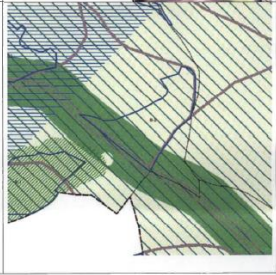
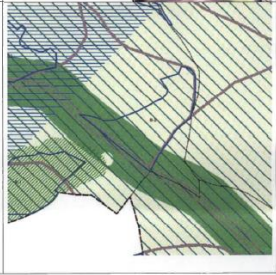
Anregung	Abwägungsvorschlag
Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes möglich. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Des Weiteren befindet sich die Planungsfläche "B5" (ehemals B4) in der Gemarkung Ormont direkt an der Hauptbetriebsplangrenze des unter Bergaufsicht stehenden Lavasandgewinnungsbetriebes "Ormont 8". Der Betreiber des Tagebaus ist die Firma Baustoffe Backes GmbH, Auf Zimmers 17 in 54589 Stadtkyll. Die Abteilung Bergbau bittet um die Einhaltung eines Abstandes der geplanten Windenergieanlagen von 100 m zur Hauptbetriebsplanfläche. Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 100 m findet sich im Übrigen auch im Zielabweichungsbescheid der SGD-Nord vom 14.02.2017 (Az.: 14 91 - 235 07/41) Seiten 34 und 60/61. Der Bescheid behandelt das Zielabweichungsverfahren der Verbandsgemeinde Trier-Land bzgl. des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde hinsichtlich des Themenbereichs Windenergie. Boden und Baugrund -allgemein: Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass nach den Vorgaben des Geologiedatengesetzes alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen dem LGB als Staatlicher Geologischer Dienst rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Ergebnisse nach ihrem Abschluss zu übermitteln sind. Hierfür hat das LGB ein eigenes Anzeige-Portal (https://geoldg.lgb-rlp.de/) eingerichtet, das zu nutzen ist. Daher bitten wir um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in Ihren Bescheid.	<i>Das Landesamt wird bei den Einzelgenehmigungsverfahren beteiligt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die FNP-Begründung aufgenommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die bestehenden WEA deutlich näher an der Abbaufläche liegen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

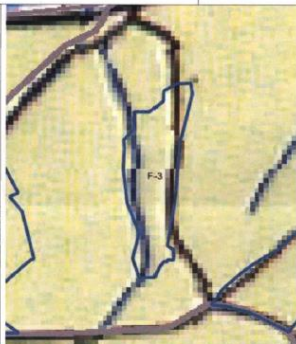
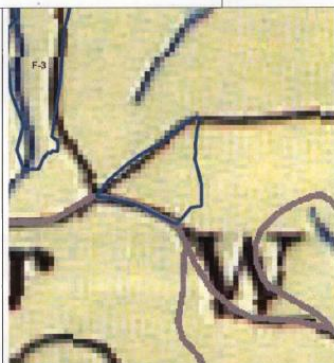
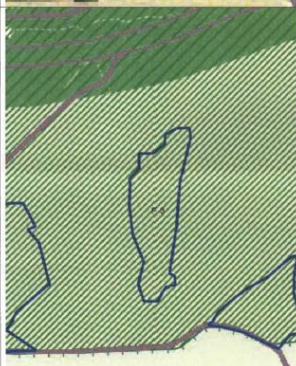
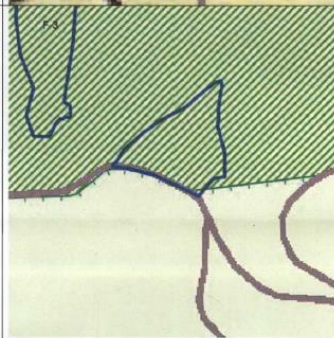
Anregung	Abwägungsvorschlag
- mineralische Rohstoffe: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein - Teilbereich erneuerbare Energien bestehen von Seiten der Rohstoffgeologie keine Einwände. In unserem Schreiben vom 30.03.2016 (Az.: 3352-0103-16/V1) an die Verbandsgemeinde Obere Kyll haben wir auf Basis eines lagerstättenkundlichen Gutachtens einer Umwidmung der Nutzung zugestimmt. Obwohl in Teilbereichen der Fläche B5 (ehemals B4) bei Ormont eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau vorliegt, kann der Planung zugestimmt werden, da belegt werden konnte, dass im Überschneidungsbereich kein wirtschaftlich gewinnbarer Bodenschatz ansteht. Landeserdbebendienst: Das LGB betreibt den Erbebedienst des Landes Rheinland-Pfalz (LER). Dieser dient dem vorbeugenden Bevölkerungsschutz durch die Erhebung, Auswertung und Warnung vor Erschütterungen, die durch Erdbeben ausgelöst werden. Entsprechende Informationen werden auch über KAT-WARN abgesetzt. Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windkraftanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen. Daher geht das LGB inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. In Abständen unter etwa 5 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Da die Entfernung der Flächennutzungsplan-Flächen für Windkraftanlagen größtenteils deutlich kleiner als 5 km zur Messstation Hillesheim beträgt, führt dies zu einer deutlichen Verminderung der Detektionsfähigkeit der schwachen Erdbeben in der Westeifel und für inzwischen nachgewiesene "vulkanogene Beben". Daher ist dieser geringe Abstand der Flächennutzungsplan-Flächen für Windkraft aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Soweit die Anregung darauf abzielt, die Sondergebietsflächen G-Hillesheim und H-Kerpener Wald im Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird sie zurückgewiesen. Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag	
Erdbebenmessstationen des LER sind in diesem Verfahren von den geplanten Standorten nicht unmittelbar betroffen, da die Entfernung zu diesen mehr als 25 km beträgt. Allerdings besteht inzwischen ein Kooperationsvertrag mit der Erdbebenstation Bensberg der Uni Köln über die Einbeziehung in den LER, der eine gemeinsame Modernisierung der Bensberger Stationen in Rheinland-Pfalz erforderlich macht. Betroffen hiervon ist im Flächennutzungsplan die Erdbebenstation Hillesheim. Da die Erdbebenstation Hillesheim nach der Modernisierung deutlich empfindlichere Erdbeben registrieren kann, ist die Einzelfallprüfung der möglichen Störeinflüsse von 3 - 5 km auf 5 - 10 km Entfernung zu erweitern. Diese ist hauptverantwortlich vom Eigentümer der Erdbebenmessstation Hillesheim, der Universität Köln, zu vertreten. Damit die Erdbebenstation Hillesheim dem erweiterten vorbeugenden Bevölkerungsschutz dienen kann, ist aus Sicht des staatlichen Erdbebendienstes eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen unbedingt erforderlich. Die Universität Köln erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.	<i>Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann.</i> <i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete geäußert, sondern lediglich um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA gebeten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Einzelfallprüfung findet auf der Ebene der Einzelgenehmigung statt, wenn der konkrete Anlagenstandort und Anlagentyp feststehen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>	
	<th data-bbox="1348 1289 2065 1329">Beschlussvorschlag</th>	Beschlussvorschlag
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>	
	<th data-bbox="1348 1501 2065 1541">Beschluss</th>	Beschluss

Anregung	Abwägungsvorschlag				
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
			ja	nein	
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

22 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 20.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag							
Zur verfahrensgegenständlichen Planung hat sich die Planungsgemeinschaft Region Trier (PLG) bereits im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme geäußert. Diese ist im Benehmen mit der PLG abgegeben worden. Daher bitten wir die dort dargelegten Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus bitten wir die in der Anlage dargestellten Belange der Regionalplanung zu den vier geplanten Standortbereichen für die Windenergienutzung, die nicht Gegenstand der landesplanerischen Stellungnahme waren im weiteren Planverfahren ebenfalls zu berücksichtigen. Weitergehende Anregungen sind von Seiten der Regionalplanung nicht vorzutragen	<i>Die Erfordernisse der Raumordnung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. zur Kenntnis genommen</i>							
<table border="1"> <tr> <td> B-2 Ormont-2 Größe: 7 ha ROP 1985/95 Überlappt: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP) </td><td></td></tr> <tr> <td> ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet Erholung und Tourismus Überlappt: Vorranggebiet Forstwirtschaft Sonstige Waldflächen </td><td></td></tr> </table> <table border="1"> <tr> <td> Steffeln Reuth 3a Größe: 4 ha ROP 1985/95 Innerhalb: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP) </td><td></td></tr> <tr> <td> ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet regionaler Biotopverbund Sonstige Waldflächen </td><td></td></tr> </table>		B-2 Ormont-2 Größe: 7 ha ROP 1985/95 Überlappt: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)		ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet Erholung und Tourismus Überlappt: Vorranggebiet Forstwirtschaft Sonstige Waldflächen		Steffeln Reuth 3a Größe: 4 ha ROP 1985/95 Innerhalb: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)		ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet regionaler Biotopverbund Sonstige Waldflächen
B-2 Ormont-2 Größe: 7 ha ROP 1985/95 Überlappt: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)								
ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet Erholung und Tourismus Überlappt: Vorranggebiet Forstwirtschaft Sonstige Waldflächen								
Steffeln Reuth 3a Größe: 4 ha ROP 1985/95 Innerhalb: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)								
ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet regionaler Biotopverbund Sonstige Waldflächen								

Anregung				Abwägungsvorschlag			
F3 Steffeln Reuth-3b		Größe: 3 ha		SteffelnReuth-3c		Größe: 2 ha	
ROP 1985/95 Innerhalb: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)				ROP 1985/95 Innerhalb: - Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche = Vorranggebiet für die Landwirtschaft - Weinbaufläche Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)			
ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet regionaler Biotopverbund Sonstige Waldflächen				ROPneu/E 2014 Innerhalb: - Regionaler Grünzug - Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung - Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus Überlappt - Vorranggebiet Rohstoff (Übertage) (genehmigter Rohstoffabbau 2022) - Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)			
				zur Kenntnis genommen			
				Bei den Ausführungen zur hier bezeichneten Eignungsfläche Steffeln-Reuth 3c muss es sich um Missverständnis handeln. Die Eignungsfläche liegt im Wald und kann daher kein Vorranggebiet für Landwirtschaft sein. Es handelt sich auch weder um ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau noch um einen regionalen Grünzug.			
				Beschlussvorschlag			
				Der Verbandsgemeinderat stimmt den oben aufgeführten Ausführungen und Abwägungsvorschlägen zu.			
				Beschluss			
☐ einstimmig angenommen		☐ mit Stimmenmehrheit angenommen		Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	
				ja	nein		
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:							

23 SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 30.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein (FNP) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ergeht hiermit folgende Stellungnahme: Gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein (FNP) bestehen hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Nr. 2 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“, Nr. 2.1 „Allgemeine Angaben zu den Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter“, „Schutzgut Mensch (Arbeiten, Wohnen)“ werden die wesentlichen Kriterien des von hier zu betrachtenden anlagenbezogenen Immissionsschutz dargelegt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine konkreten Aussagen getroffen werden können, da eine detaillierte Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange (Schallschutz sowie Schatten- und Eiswurf) - insbesondere im Hinblick auf Splittersiedlungen, Einzelgehöfte oder sonstige im Außenbereich angesiedelte Wohnnutzungen (z. B. Jagdhäuser) aufgrund der reduzierten Abstände bzw. Wohngebiete (allgemeine oder reine) sowie Ferienhausgebiete aufgrund der erhöhten Schutzansprüche <u>im Rahmen der durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz der jeweiligen Windkraftanlage zu erfolgen hat.</u> In diesen Verfahren werden dann auch notwendige immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgelegt. In diesem Zusammenhang sei aber nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbegebiete oder sonstige gewerbliche Einzelanlagen zu berücksichtigen sind. Daraus können sich im Einzelfall Vergrößerungen der in den Planunterlagen genannten Abstände ergeben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Einhaltung des jeweilig zu berücksichtigenden Immissionsrichtwertes nach TA-Lärm nicht sichergestellt ist. Dies kann aber auch sehr häufig zu Betriebseinschränkungen für die jeweils beantragten Windkraftanlagen führen. Die damit üblicherweise einhergehende Einschränkung der Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen stellt das unternehmerische Risiko der Antragsteller/Betreiber dar.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Immissionsproblematik wird auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft und ggf. gelöst.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
Auch sollten die Gemeinden ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei Realisierung der Windkraftanlagenstandorte womöglich selbst weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung als auch evtl. einer möglichen gewerblichen Entwicklung nehmen. Analog kann dies auch für Gemeinden außerhalb des Plangebietes gelten Die Erfahrung zeigt dabei, dass die v. g. möglichen Einschränkungen insbesondere in den Bereichen wahrscheinlich sind, in deren Umfeld bereits (Alt-)Windkraftanlagen errichten und betrieben werden.	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>									
	Beschlussvorschlag									
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</i>									
	Beschluss									
	<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

24 SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zu den potenziellen Eignungsflächen für Windenergie äußere ich mich wie folgt: Grundwasserschutz/ Wasserversorgung Folgende Wasserschutzgebiete (WSG) sind von der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein betroffen: Eignungsfläche B: Ormont/Kerschenbach - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg Die Eignungsfläche B-1 reicht unmittelbar an die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes (WSG) „Ormont“, WSG-Nr. 250 (Status: im Entwurf) heran. In einer Entfernung von rund 30 m zur westlichen Grenze der Eignungsfläche B-1 befindet sich zudem die Schutzzone I der Quelle A „Auf m Bleichphenn“. Die Quelle bzw. das unmittelbare Quelleinzugsgebiet darf unter keinen Umständen durch den Bau und Betrieb einer WEA gefährdet werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Fall einer Realisierung von WEA in der Eignungsfläche B-1 muss aufgrund des möglichen „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone II des WSG 250 eingehalten werden. (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA, Hangneigung in Richtung WSG beachten). Unter einer gegebenenfalls wirksamen „Rotor Out“-Regelung würden die Rotoren unter Umständen in die Zone II bzw. Zone I hineinragen und z. Bsp. im Brandfall im WSG aufschlagen. Zudem sollten bei der Planung ausschließlich nur getriebelose WEA vorgesehen werden, da diese bauartbedingt eine wesentliche geringere Menge an wassergefährdenden Stoffen benötigen. . Die Quellen werden aktiv zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt und sind nicht ohne weiteres ersetzbar, sodass eine sehr hohe Schutzbedürftigkeit vorliegt. - Der westliche Teil der Eignungsfläche B-3 liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Ormont“, WSG-Nr. 250 (Status: im Entwurf). Innerhalb der Schutzzone III liegt kein grundsätzliches Bauverbot vor. Das Gefährdungspotenzial von Windenergieanlagen innerhalb einer Schutzzone III weist nach dem DVGW Regelwerk W101 (A) eine <u>mittlere Gefährdung</u> auf. Hier gilt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig ist. Zudem befindet sich der östliche Teil der Eignungsfläche B-3 nur rund 15 m von der östlichen Grenze der Schutzzone II des WSG „Ormont“ entfernt. Im Fall der weiteren Planung von WEA in der Eignungsfläche B-3 muss aufgrund des „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone II des WSG eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA). Eignungsfläche C: Schönfeld-Stadtkyll - Die Eignungsfläche C-5 befindet sich in einem Abstand von rund 40 m zu der Schutzzone III (Weitere Schutzzone) des festgesetzten Wasserschutzgebietes Schönfeld-Schüller „Auf der Heide“, WSG-Nr. 387 (RVO bis 20.09.2024). Die B 51 trennt die beiden Bereiche räumlich. Im Fall der weiteren Planung von WEA in dieser Eignungsfläche muss aufgrund des „Lastfall Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone III des WSG eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA). Eignungsfläche E-1: Rammelsberg - Weitersberg Der südliche Teil der großen Eignungsfläche E-1 liegt in der Schutzzone III des abgegrenz-	<i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
ten WSG Steffeln „In Böfches Wies“, WSG-Nr. 389. Innerhalb der Schutzzone III liegt kein grundsätzliches Bauverbot vor und wie bereits ausgeführt, ergibt sich nach dem geltenden DVGW Regelwerk W 101 eine mittlere Gefährdung. Auch hier gilt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig ist. Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach Die Eignungsfläche F-1 ragt mit dem nördlichen Teil in die Schutzzone III (Weitere Schutzzone) des festgesetzten Wasserschutzgebietes Schönfeld- Schüller „Auf der Heide“, WSG-Nr. 38; Rechtsverordnung (RVO) bis 20.09.2024. Auch hier gilt das Vorangestellte. Die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig. <u>Hinweis:</u> Aufgrund aktuell laufender hydrogeologischer Untersuchungen zu einem konkreten Standort einer WEA im besagten WSG innerhalb der SZ III (Repowering Fa. Abo Wind) wird von einer Einbeziehung des Überschneidungsbereiches von Eignungsfläche F-1 und WSG Schönfeld-Schüller „Auf der Heide“, abgeraten. Eine Realisierung der geplanten WEA durch die Fa. Abo Wind konnte aus fachtechnischer Sicht (hohe Flurabstände des GW, teilweise artesische Verhältnisse, geringe Deckschichten, Standsicherheit in Frage gestellt) nicht zugestimmt werden. Eignungsfläche H: Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf) Die Eignungsflächen H-1 und H-2 grenzen in mehreren Abschnitten an die nordwestliche Grenze der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Hillesheimer Kalkmulde“, WSG-Nr. 400 (Status: im Entwurf). Das WSG ist von besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung. Es handelt sich um einen stark durchlässigen Karstgrundwasserleiter mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten im Grundwasser und einer gering ausgeprägten Deckschichtenfunktion. Aufgrund dieser Bedingungen ergibt sich eine hohe bis sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers, insoweit hohe Schutzbedürftigkeit. Die bedeutenden Gewinnungsanlagen (Brunnen/Quellen) mit ihren hohen Förderraten werden dauerhaft für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt, insoweit ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit. Im Fall der weiteren Planung von WEA in den Eignungsflächen H1 u. H2 muss aufgrund des „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone III A des geplanten WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA). Fazit:	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Der Anregung wird gefolgt und der etwa 4,5 h große Überschneidungsbereich mit dem WSG wird wegen der genannten Grundwassersituation im FNP-Verfahren nicht weiter verfolgt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die summarische Wirkung der durch den Bau und Betrieb von WEA in WSG hervorgerufenen Einzelgefährdungen begründet insgesamt für die Schutzzone I (Fassungsbereich) als auch für die Schutzzone II (engere Schutzzone) eine hohe Eingriffserheblichkeit und eine hohe Gefährdung, insoweit sind dort grundsätzlich WEA verboten (hartes Tabu=Ausschlusskriterium). Innerhalb einer <u>Schutzzone III oder III A</u> ergibt sich regelmäßig eine <u>mittlere Gefährdung</u> bzw. innerhalb einer <u>Schutzzone III B</u> nur noch eine geringe Gefährdung, sodass die Machbarkeit von WEA dort grundsätzlich höher einzuschätzen ist (<i>siehe DVGW W 101-(A), März 2021, Tabelle 1, Ziffer 1.8</i>). Unabhängig vom Vorhandensein einer gültigen Rechtsverordnung (RVO) sind wegen der herausragenden Bedeutung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung zusätzliche Risiken und Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet vorsorglich zu vermeiden. Die tatsächliche Machbarkeit und der Bau von WEA bei einer Betroffenheit mit WSG bleiben einer standortbezogenen Einzelfallprüfung Vorbehalten. Eine vorherige enge Abstimmung der jeweiligen WEA-Standorte mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde halten wir in allen Fällen für zwingend erforderlich. Der konkrete Untersuchungsumfang (hydrogeologische Untersuchungen, ggfs. Bohrungen, Deckschichtenbewertung, Gefährdungsabschätzung, etc.) ist mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde deshalb frühestmöglich abzustimmen. Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde stimmt aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes und der betroffenen Wasserschutzgebiete den vorgenannten Eignungsflächen innerhalb der VG Gerolstein insoweit nur unter Vorbehalt zu. Bodenschutz/Altlasten: Für die potentiellen Eignungsflächen sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert. Hinweis: Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Starkregenvorsorge Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes weist bereits auf Ab-	<i>Die Schutzzonen I und II sind im Rahmen der vorliegenden Planung von der Windenergienutzung ausgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
flusskonzentrationen nach Starkregen für die einzelnen Potentialflächen hin. In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegenden Flächen betreffend. Unabhängig davon wird aus Sicht der Starkregenvorsorge angeregt, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz bis zu 70%). Oberflächengewässer: Bei der nachgeschalteten Standortplanung für die Windkraftanlagen, der Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen sind die Belange zum Schutz der Quellbereiche und oberirdischen Fließgewässer besonders zu berücksichtigen.	<i>Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigung die Wirkung von Starkregenereignissen gesondert zu prüfen und ggf. entsprechende Vorsorgemaßnahmen durchzuführen sind.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>							
	Beschlussvorschlag <i>Der VG-Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Das Sondergebiet F-1 wird um den Überschneidungsbereich mit dem Wasserschutzgebiet Schönfeld- Schüller „Auf der Heide“, WSG-Nr. 38 verkleinert.</i>							
	<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td><table><tr><td>Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td><table><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table></td></tr></table></td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td>Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td><table><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table></td></tr></table>	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:	<table><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	ja
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td>Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td><table><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table></td></tr></table>	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:	<table><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>		ja	nein
Anzahl Stimmen	Enthaltungen:							
<table><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>		ja	nein					
ja	nein							
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

25 SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die o.g. Bauleitplanung der VG Gerolstein fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel einzubringen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese im Verfahren beteiligt wird. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt un-	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
sererseits nicht. Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Keine Beschlussfassung erforderlich

26 Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg vom 20.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag									
in der im Betreff genannten Teilfortschreibung "Windenergie" sind zwei potenzielle Eignungsflächen nördlich der Gemeinde Hillesheim (G-1 und H-1) ausgewiesen. Die Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln betreibt seit 1998 auf der Schwedenschanze (geogr. Koordinaten: 50.2918°N / 6.6788°E) eine mikroseismische Messstation mit der internationalen Kennung HILG. Diese wurde in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Hillesheim und dem Vulkanmuseum Daun eingerichtet und dient der Überwachung der seismischen Aktivität, insbesondere in der Westeifel. Die Datenerfassung erfolgt kontinuierlich und die Daten werden in quasi-Echtzeit in die Zentrale in Bensberg übertragen. Im Hinblick auf die Neuerrichtung von Windenergieanlagen ist für die Station HILG ein Beteiligungsradius von 5 km vorgesehen. Da die beiden potentiellen Eignungsflächen (G-1 und H-1) deutlich innerhalb dieses Beteiligungsradius liegen ist eine Beteiligung der Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln am Genehmigungsverfahren erforderlich, was wir hiermit fristgerecht anzeigen. Ich bitte um Zusendung einer Eingangsbestätigung.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Erdbebenstation der Universität zu Köln wird am Genehmigungsverfahren beteiligt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>									
	Beschlussvorschlag									
	<i>Der VG-Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</i>									
	Beschluss									
<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein	
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

27 Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10.03.2023 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Verfahren. <u>Wasserversorgung:</u> Unter Teil 1 Städtebauliche Begründung, Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. §2(2) BauGB von Februar 2023, ist auf Seite 63 unter Punkt 9.4 Wasserwirtschaft folgendes geschrieben: „Im Falle des geplanten Sondergebietes E-1 Lissendorf-Steffeln ist das Wasserschutzgebiet, Zone III betroffen (Steffeln „In Böfches Wies“, Nr. 389), das sich gerade im Neuaufstellungsverfahren befinden. Hier sind die Vorgaben der zukünftigen Schutzgebietsverordnungen einzuhalten. Das geplante Sondergebiet F-1 Reuth-Steffeln überlagert kleinflächig die Zone III des Wasserschutzgebietes Schönfeld-Steffeln „Auf der Heide“ (Nr.387). Hier sind die Vorgaben der bestehenden Rechtsverordnung zu beachten. Bei der Errichtung, dem Betrieb und ggf. dem Rückbau von Windenergieanlagen ist zudem darauf zu achten, dass keine schädlichen Wirkungen in ein Wasserschutzgebiet hinein auftreten.“ Die Ausführungen sind dahingehend zu erweitern, dass die Regeln aus dem DVGW Arbeitsblatt W 101 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu beachten und einzuhalten sind. In den Eignungsflächen E-1: Rammelsberg - Weitersberg und H-Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf) befinden sich Transportleitungen der öffentlichen Wasserversorgung. Bei Betroffenheit ist von der äußersten Kante der Gründung (Fundament) der jeweiligen Windenergieanlage ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite zu der Wasserleitung einzuhalten. <u>Abwasserbeseitigung:</u> Es sind keine Abwasseranlagen der Verbandsgemeindewerke Gerolstein betroffen. Wir bitten Sie um Beachtung der o.g. Bedingungen und Voraussetzungen sowie der Ausführungen in der Stellungnahme der SGD Nord vom 13.04.2023 (siehe Anlage 2023-04-13_SN_VG_Gerolstein_FNP_Teilfortschreibung_Windenergie). <i>Diese Stellungnahme ist unter Nr. 24 dieser Abwägungstabelle dargelegt.</i>	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag <i>Der VG-Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

28 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 14.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.03.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	<i>Zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

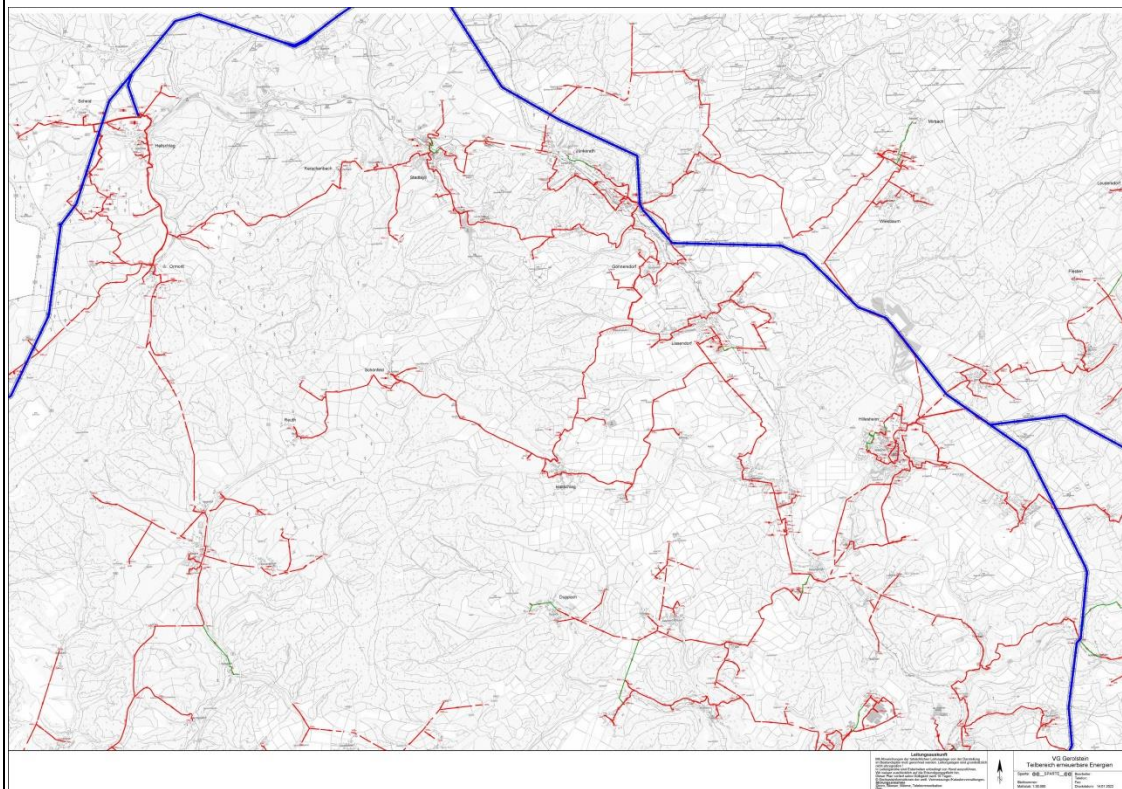
29 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 23.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt, in denen unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	<i>Die eingetragenen Leitungen und Anlagen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt.</i>

Anregung

- Für 20-kV-Freileitung ist ein Schutzstreifen von 16,0 m Breite (8,0 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.
- Für 20-kV/0,4-kV Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.



Abwägungsvorschlag

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Beschluss

☐ einstimmig
angenommen

☐ mit
Stimmenmehrheit
angenommen

Anzahl Stimmen	
ja	nein

Enthaltungen:

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

Anregung	Abwägungsvorschlag

30 Ortsgemeinde Neroth vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
ich möchte ihnen mitteilen, dass die Belange durch die Aufstellung Teilfortschreibung FNP VG Gerolstein von der OG Neroth nicht berührt werden.	zur Kenntnis genommen Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

31 Ortsgemeinde Duppach, Im Flürchen 12, 54597 Duppach vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zur frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB möchten wir als Ortsgemeinde Duppach zum im Betreff befindlichen Teilfortschreibung eine Stellungnahme abgeben. In der gestrigen Gemeinderatssitzung ist über die in der Anlage befindliche Stellungnahme beraten und beschlossen worden, das mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung die Stellungnahme eingereicht werden soll. Wir bitten um deren Berücksichtigung. Öffentlicher Teil der Sitzung! zum TOP 6: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan für Windenergie -Stellungnahme der Ortsgemeinde- Als Ortsgemeinde stellen wir nach Prüfung ihrer Unterlagen zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie fest, dass für den Zubau Erneuerbarer Energie zugunsten der Energie-wende und Klimaschutz wir als Gemeinde auf kommunalem Eigentum nicht berücksichtigt worden sind. Konzentrationswirkung: Das Bestreben des Plangebers, Windenergie zu konzentrieren ist insge-	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
samt verständlich. Der Plangeber ist dennoch verpflichtet, der Windenergie ausreichend Raum zu geben. Wir müssen konstatieren, das mit der Ausweisung der Eignungsfläche F-Steffeln/Reuth/Duppach (Merscheid) es dem Plangeber gelungen ist, in der Eignungsfläche F eine Fläche F-2 auf der Gemarkung Duppach beim „Langen Stein“ auszuweisen. Diese Fläche befindet sich auf der Gemarkung Duppach komplett im Staatsforst Duppacher Kammerwald. Da dem Plangeber mit dieser Ausweisung es nicht gelungen ist, die Ortsgemeinde schon weit im Vorfeld mitzunehmen, stehen wir dieser Teilfortschreibung sehr kritisch gegenüber. Begründung zu unserer kritischen Haltung: In der Karte 1 -Restriktionsanalyse- 2023-01-18 „harte“ und „weiche“ Ausschlussflächen für Windenergienutzung ist „Auf Heilert“ eine weiße Fläche ausgewiesen, die sich fast vollständig im kommunalen Eigentum befindet. Hier entsteht für uns der Eindruck, dass nicht mit der Gemeinde, sondern gegen die Gemeinde gearbeitet wird. Eine gerechte Standortwahl und mit der Gemeinde gemeinsam festgelegte Regeln ist entscheidend für die Akzeptanz von Windkraftanlagen. Dementgegen steht jedoch die Aussage unter 3.2.5. Konzentrationswirkung im Teil 1 Städtebauliche Begründung zur Mindestflächengröße ein Ausschluss von Flächen mit einer Größe unter 30 ha und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsflächen (Abstand mehr als 500 m). Die weiße Fläche „Auf Heilert“ hat eine Flächengröße von ca. 27 ha und den Abstand zur Eignungsfläche F-2 von ca. 1.000 m. Mit Inkrafttreten der 4. Änderung der LEP IV wurde das Ziel Z 163g (Konzentrationsgebot: der Bau von mindestens drei WEA im Verbund muss planungsrechtlich möglich sein) zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Antrag: Die Ortsgemeinde stellt hiermit den Antrag an den Planungsgeber, die weiße Fläche „Auf Heilert“ mit als Eignungsfläche in den Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein aufzunehmen. Begründung des Antrages: - Die Fläche ist fast vollständig im kommunalen Eigentum - Der Waldbestand auf der Eignungsfläche wurde Anfang der 90-iger Jahre durch einen Sturm komplett zerstört. Die Aufforstung erfolgte damals zum größten Teil mit Fichten, der aber im letzten Winter durch Schneebruch wieder stark beschädigt worden ist und durchforstet werden musste. Auf dieser möglichen Eignungsfläche kann man als kommunaler Waldbesitzer nicht mehr von einem wertvollen Waldbestand sprechen. - Drei Windkraftanlagen könnten auch bei ca. 27 ha realisiert werden, sodass die Begrenzung auf 30 ha nicht nachvollziehbar ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Anpassungen durch das Wind-an-Land-Gesetz, was auch mit dem Inkrafttreten der 4. Än-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die geplanten Sondergebiete sind durch Anwendung der vom VG-Rat beschlossenen Steuerungskriterien festgestellt worden. Diese Kriterien wurden einheitlich in der gesamten VG angewendet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Dem Antrag wird nicht stattgegeben und die begehrte Fläche wird nicht in das weitere Planverfahren aufgenommen.</i> <i>Ausnahmen von der festgelegten Mindestgröße von 30 ha werden nicht zugelassen, weil dadurch auch an anderen Stellen in der VG Flächenansprüche entstehen können, die im Widerspruch zu den städtebaulichen Vorstellung der VG, insbesondere der angestrebten Konzentrationswirkung stehen würden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
derung der LEP IV vereinbar wäre. - Die optische Beeinträchtigung des Gebietes auf dem Höhenzug Duppacher Rücken ist aufgrund der Potentialfläche in ca. 1.000 m Entfernung, sodass es sich nicht um eine zusammenhangslose Ausweisung handelt. Aus Sicht der Ortsgemeinde erschließt sich nicht, warum bei Flächen in 500 m ein Zusammenhang gesehen wird. - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist überragendes politisches Ziel und daher sollten vernünftige Möglichkeiten zum Ausbau ausgeschöpft werden. - Wir halten es für fraglich, ob der Flächennutzungsplan dieser Äußerungen zu den weichen Ausschlusskriterien anhand unserer Begründungen einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung standhalten kann.	zur Kenntnis genommen <i>Mit der Vergrößerung des zulässigen Maximalabstandes zwischen Teilflächen von Sondergebieten auf die von der Einwenderin gewünschten 1.000 m würden zahlreiche Kleinflächen im VG-Gebiet in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-Effekt“).</i> <i>Die VG stellt mit 2,5 % der Fläche ausreichend Gebiete für die Windenergienutzung zur Verfügung und erfüllt damit die politischen Ziele.</i> zur Kenntnis genommen									
	Beschlussvorschlag									
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>									
	Beschluss									
	<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td>Anzahl men</td><td>Stim- men</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl men	Stim- men	Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl men	Stim- men	Enthaltungen:						
		ja	nein							
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

32 Ortsgemeinde Kerschenbach, Ormonter Straße 13, 54589 Kerschenbach vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
hiermit möchte die Ortsgemeinde Kerschenbach, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein wie folgt Stellung nehmen:	

Anregung	Abwägungsvorschlag		
Mit E-Mail vom 13.03.2023 habe ich von Herrn Fasn die Nachricht erhalten das die geplanten WKA in Kerschenbach aus verschiedensten Gründen, unter anderem auch wegen der nicht gegebenen Windhöffigkeit von 6,4 mtr. / Sek., nicht realisierbar seien. Einen sachlichen Grund für die Begrenzung auf 6,4 mtr. / Sek. kann ich nicht erkennen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei uns doch nur um eine Lückenfüllung in einem bereits bestehenden Windpark geht. Die Landschaftseingriffe wären gering. Es kann doch nicht im Sinne der Allgemeinheit sein hier die Erneuerbaren Energien regelrecht auszubremesen. Es sollte doch in der Entscheidung des Investors liegen ob diese zusätzlichen Anlagen rentierbar sind oder nicht. Ich möchte noch darauf hinweisen das in der Vergangenheit hierzu schon entsprechende Gerichtsurteile (Windhöffigkeit) gefällt wurden. Erwähnenswert ist außerdem das in der Bevölkerung von Kerschenbach eine recht ungewöhnliche hohe Akzeptanz für die WKA zu verzeichnen ist. Es ist weder vom Gemeinderat noch in der Bevölkerung zu verstehen, dass die Umsetzung aus dem vorgenannten Grund scheitern soll. Ich denke, dass im Falle von Kerschenbach eine, für alle Beteiligten, einvernehmliche Lösung zu erzielen wäre. Ich bitte die Verwaltung der Gemeinde entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Letztendlich geht es doch auch um sehr viel Geld (Gewerbesteuer, Solidarpakt, usw.) nicht nur für Kerschenbach. Dass dies ein weiterer Baustein zur finanziellen Absicherung des Gemeindehaushaltes von Kerschenbach sein könnte, brauche ich eigentlich gar nicht zu erwähnen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein.	<i>Die Sondergebiete sollen mit dieser Festlegung der Windgeschwindigkeit auf die windhöffigsten Gebiete in der VG konzentriert werden.</i> <i>Drei der vier begehrten Anlagenstandorte liegen in Gebieten, in denen die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreicht wird.</i> <i>Der beantragten Ausnahme vom Steuerungskriterium „Mindestwindgeschwindigkeit“ wird nicht zugestimmt.</i> <i>Die südliche Anlage im Freihaltebereich der Wildbrücke kann jedoch umgesetzt werden, da der Freihaltebereich verkleinert wird (siehe Stellungnahme Nr. 33) und die Mindestwindgeschwindigkeit nach Windatlas RLP am mitgeteilten Standort der Anlage erreicht wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>		
	<th data-bbox="1346 1283 2074 1321">Beschlussvorschlag</th> <td data-bbox="1346 1321 2074 1495"> <i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Dadurch wird das Sondergebiet auf der Gemarkung Kerschenbach soweit vergrößert, dass einer von vier begehrten WEA-Standorten im Sondergebiet liegt.</i> </td>	Beschlussvorschlag	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Dadurch wird das Sondergebiet auf der Gemarkung Kerschenbach soweit vergrößert, dass einer von vier begehrten WEA-Standorten im Sondergebiet liegt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stim- men ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

33 Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu dem o. g. Verfahren bitet die Ortsgemeinde Stadtkyll folgende Anregungen zu berücksichtigen: Innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein gibt es einige Gebiete, die bereits durch Windenergie in Anspruch genommen werden. Diese befinden sich fast ausnahmslos auf dem Gebiet der Alt-VG Obere Kyll. Jetzt sollen weitere Windenergieanlagen in genau diesem bereits belasteten Gebiet ermöglicht werden. Damit wird erreicht, dass die beiden anderen Alt-VGs nahezu von Windenergie freibleiben. Unserer Landschaft wird die Schutzwürdigkeit abgesprochen, da wir bereits unseren Teil zur Energiewende leisten. Das vorauseilende Handeln der Alt-VG Obere Kyll holt uns hierbei wieder ein, weil wir jetzt nochmals stärker zugebaut werden sollen. Der Süden hält sich mit nicht überprüfbaren Schutzbereichen zum Niederschlagsradar und der Verteidigungsanlage Gerolstein frei von störender Bebauung durch Windenergie. Die Erholungsfunktion unserer Landschaft wird unberechtigterweise hinter der in der Alt-VG Gerolstein und Hillesheim zurückgesetzt! Um die Belastung auf die Alt-VG Obere Kyll nicht weiter zu verstärken, sollten Flächen in den anderen Alt-VG vorrangig gesucht werden! Wir fordern eine fairere Verteilung über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde und nicht nur auf den ohnehin schon belasteten Teil der Alt-VG Obere Kyll. Gleichzeitig begrüßen wir aber die Möglichkeit, den bestehenden Windpark zu erweitern. Damit die Erweiterung des Windparks in Stadtkyll effektiv gestaltet werden kann, bitten wir den Freihaltbereich für die Wildbrücke Stadtkyll zu überdenken. Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. Diese Wildbrücke wurde zwischen 2017 und 2018 gebaut und dient der Biotopvernetzung sowohl des örtlichen als auch des regionalen Biotopverbundes. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Dieser	<i>Wie Karte-1 Restriktionsanalyse im Anhang zur Begründung zu entnehmen ist sind nicht Schutzbereiche um das Niederschlagsradar oder die Verteidigungsanlage Gerolstein maßgeblich, dass dort keine Sondergebiete ausgewiesen werden, sondern die Kernzone des Naturparks, Schutzabstände zu Siedlungen und die Unterschreitung der Mindestwindgeschwindigkeit. In Verbindung mit der festgesetzten Mindestgröße von 30 ha ergeben sich in den hier angesprochenen Gebieten keine Eignungsflächen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Freihaltebereich soll nun übernommen werden. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis zum damaligen Zeitpunkt dieser Freihaltebereich gewählt worden ist. Offensichtlich gibt es einen definitiven Freihaltebereich um den Mittelpunkt der Wildbrücke mit einem Radius von 400 Metern. Zusätzlich gibt es jedoch in Richtung Nordwest einen zusätzlichen Trichter, mit einem Abstand von circa 850 Metern. Dieser Trichter deckt einen Bereich ab, der ebenfalls für Windenergie ausgewiesen werden könnte. Der an den Trichter in Richtung Nordwesten anschließende Bereich wird über das Windgeschwindigkeitskriterium ausgeschlossen. Es ist für uns nicht erkennbar, wie dieser Freihaltesektor gewählt worden ist. Eine Wildbrücke wird geschaffen, um Habitate zu verbinden. In ihrer Art unterstützt eine Wildbrücke logischerweise nur bodengebundene Arten, da sich für diese die Bundesstraße als unüberwindbare Hürde darstellt. Für diese Arten beschränkt sich die Störwirkung der Windenergie auf die bauliche Anlage am Mastfuß und die Schallemission, die jedoch im Maschinenhaus in großer Höhe entstehen. Es handelt sich somit für die Arten um ein singuläres Hindernis mit keinerlei Barrierewirkung. Ganz im Gegenteil schafft der freigehaltene Bereich in der Umgebung des Mastfußes ökologisch relevante Wildäsungsflächen. Eine stark befahrene Bundesstraße zerschneidet durch ihren zwangsläufig linienhaften Charakter die Habitate maßgeblich und verstärkt diese Barrierewirkung für bodenlebende Arten mit starken Schallemissionen zusätzlich. Uns ist kein Gutachten bekannt, wonach es für die Wirkung der Wildbrücke essenziell ist, dass im Freihaltebereich in Richtung Forst Arenberg keine Windenergieanlagen gebaut werden. Im Gegenteil ist es sogar wahrscheinlich, dass die Arten zwischen den bestehenden zahlreichen Windenergieanlagen leben. Eine Störwirkung von wenigen zusätzlichen Windenergieanlagen im Freihaltebereich der Wildbrücke darf angezweifelt werden. Darüber hinaus werden solche artenschutzfachlichen Belange mit der benötigten inhaltlichen Tiefe im BlmSchG-Verfahren behandelt. Unserer Ansicht nach benötigt eine Wildbrücke keinen derartig überdimensionierten Freihaltebereich. Wir bitten seitens der Ortsgemeinde Stadtkyll daher darum, dass man Freihaltebereich für die Wildbrücke ausschließlich auf 250 m reduziert. Dies würde dann auch dem dort auferlegten Jagdverbot entsprechen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Anregung der OG Stadtkyll bei den weiteren Planungen berücksichtigen und verbleiben	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.</i> <i>Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten <u>Mindestabstand</u> für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.</i> <i>Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talssystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i>
	Beschlussvorschlag <i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
	<i>Das Sondergebiet wird durch Reduzierung des Freihaltebereichs der Wildbrücke vergrößert.</i>				
	Beschluss				
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl men ja	Stim- men nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

34 Ortsgemeinde Berndorf vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und hat keine Bedenken	zur Kenntnis genommen Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

35 Ortsgemeinde Üxheim vom 26.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Ortsgemeinde beschließt eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein abzugeben. Folgende Punkte sollen in die Stellungnahme aufgenommen werden: > Mit der vorgestellten Planung erklärt sich die Ortsgemeinde Üxheim einverstanden.	zur Kenntnis genommen Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

36 Ortsgemeinde Nohn vom 27.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<u>Sachverhalt:</u> Die Träger öffentlicher Belange, also auch die Ortsgemeinde Nohn, wird an der Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein beteiligt (frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und die Verwaltung bittet die Ortsgemeinde um Äußerung/Stellungnahme, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 24.04.2023. Der Vorsitzende erklärt, dass für PV-Anlagen (Freifläche) der nächstgelegene Antrag derzeit Dohmlammersdorf (Sportplatz) ist. Insgesamt sind derzeit 68 ha im Verfahren, weitere 101 ha sind in der Entwicklung und damit sind die 200 ha (sind insgesamt geplant) voraussichtlich mit mehr als der Hälfte belegt. Die für Nohn nächstgelegenen Flächen für Windkraft sind demnach Berndorf, Kerpen, Üxheim (zusammen insgesamt 91 ha) und Hillesheim Stadtwald mit 32 ha. In der Gemarkung Nohn sind keine Flächen für PV und/oder Windkraftanlagen in der Planung zum Flächennutzungsplan dargestellt. <u>Beschluss:</u> Die Ortsgemeinde Nohn wird, mangels eigener Flächenbetroffenheit, zum jetzigen Zeitpunkt keine Äußerung/Stellungnahme abgeben, da ihre Belange durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar berührt werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>

37 Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 28.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>

38 Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 04.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
mit Schreiben vom 10.03.2023 informierten Sie die Gemeinde Dahlem im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung über die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein. Zur vg. Bauleitplanung darf ich wie folgt Stellung nehmen: Gem. der zeichnerischen Darstellung und der Ziff.5.1.1 der Städtebaulichen Begründung ist südöstlich von Hallschlag die Darstellung einer 32 ha großen Eignungsfläche/WKZ vorgesehen (Eignungsfläche A-1). Die Fläche grenzt im Süden unmittelbar an die Gemarkung Kronenburg. Der Ort Kronenburg ist aufgrund seiner touristischen und kulturellen Vielfalt der Erholungsschwerpunkt in der Gemeinde Dahlem. Beispielhaft zu nennen sind hier der historische Burgbering mit seinen Baudenkmälern, der Kronenburger See mit dem unmittelbar angrenzenden Ferienpark, die beiden „Eifelblick-Standorte“, der in der Umsetzung befindliche „Sternenblick“ sowie die im Bereich von Kronenburg bestehenden Wander- und Radwege. Die Räume um die Ortslage Kronenburg weisen eine überaus attraktive Natur- und Kulturlandschaft auf, welches als hohes Kapital für die touristische Nutzung anzusehen ist und somit eine wesentliche Grundlage der gemeindlichen Tourismusstrategie darstellt. Hierdurch bedingt kommt dem Ort Kronenburg eine hohe Bedeutung für Tourismus und Fremdenverkehr und somit auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der dargestellten Zone ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies führt zu erheblichen Qualitätsverlusten bei der Wahrnehmung der eifeltypischen Landschaften mit der Folge einer negativen Beeinflussung des Tourismus. Auf Seite 41 der Städtebaulichen Begründung wird auf die vorgenannte Problematik bereits hingewiesen. Das Argument der Vorbelastung durch bereits bestehende Windkraftanlagen in den angrenzenden Sondergebieten greift hier nicht, da die neuen Anlagen, dem heutigen Stand der Technik entsprechend, eine Höhe von rd. 250 m erreichen werden und somit erheblich höher sind als die bestehenden WKA.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Rahmen der UVP zum Einzelgenehmigungsverfahren wurden Foto-Visualisierungen des geplanten Windparks im Sondergebiet A-Hallschlag erstellt. Danach sind die Anlagen vom Aussichtspunkt auf der Burgruine Kronenburg aus deutlich sichtbar.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In der Tat sind die neuen Anlagen deutlich höher als die bestehenden Anlagen. Es sind aber bereits Planungen im Gang, die Anlagen auf dem Goldberg in Ormont durch neue und damit auch deutlich höhere Anlagen zu ersetzen. Insofern ist eine unvermeidbare Vorbelastung</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
Ich bitte die bestehenden Planungen nochmals eingehend zu überprüfen und von einer Ausweisung der geplanten Konzentrationszone A-Hallschlag abzusehen.	<i>mit vergleichbar hohen Anlagen zu erwarten.</i>				
	<i>Durch den Ausbau der Windenergienutzung wird zweifellos und unvermeidbar das Landschaftsbild technisch überprägt und damit auch die Umgebung von Kronenburg mit ihren touristischen Einrichtungen und dem denkmalgeschützten Bereich. Durch die bestehende und in Zukunft durch Repowering zunehmende Vorbelastung werden die neuen Anlagen im Sondergebiet A-Hallschlag den Landschaftscharakter und die Wahrnehmung der Landschaft nicht grundsätzlich verändern, sondern die technische Überprägung lediglich verstärken.</i>				
	<i>Angesichts des lt. EEG „überragenden öffentlichen“ Interesses am Ausbau der Windenergie wird die Anregung daher zurückgewiesen und das Sondergebiet A-Hallschlag im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</i>				
	Beschlussvorschlag				
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Das Sondergebiet A-Hallschlag wird im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</i>				
	Beschluss				
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl men ja	Stim- men nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

39 Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Wir äußern keine grundsätzlichen Bedenken.	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag										
Wir verweisen auf unsere Windkraftplanung und bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Unter folgendem Link können Sie diese einsehen: https://www.pruem.de/verbandsgemeinde-orte/bauleitplanung-raumordnung/abgeschlossene-verfahren/vg-pruem/6-fortschreibung-flaechennutzungsplan/ Zusätzlich verweisen wir auf § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau und bitten um Beteiligung bei Alt-und Neuanlagen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die finanzielle Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG wird im konkreten Einzelfall bei der Errichtung einer WEA oder eines Windparks geregelt.</i>										
	Beschlussvorschlag										
	Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.										
	Beschluss										
	<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td>Anzahl Stimmen</td><td>Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td><table><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table></td><td></td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			<table><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	ja	nein	
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:								
		<table><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	ja	nein							
ja	nein										
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:										

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand vom 20.03.2023 bis 24.04.2023 statt. Während dieser Zeit lag der Vor-entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zur öffentlichen Ein-sichtnahme aus und konnte von der Homepage der VG herunter geladen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden ein:

1	<i>Arenberg-Schleiden GmbH, Marienstraße 10, 40212 Düsseldorf vom 21.04.2023.....</i>	2
2	<i>EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023.....</i>	4
3	<i>KEVER PBB mbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023.....</i>	14
4	<i>JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 12.04.2023.....</i>	29
5	<i>Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 22.04.2023</i>	33
6	<i>Eifelverein, , Stürtzstr. 2 – 6, 52349 Düren vom 06.04.2023.....</i>	39
7	<i>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 19.04.2023</i>	40
8	<i>NABU Gruppe Kyllifel, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 23.04.2023.....</i>	42
9	<i>Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 24.04.2023.....</i>	45
10	<i>Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 18.03.2023</i>	67
11	<i>Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 24.04.2023.....</i>	75

1 Arenberg-Schleiden GmbH, Marienstraße 10, 40212 Düsseldorf vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir regen an, den bestehenden Windpark auf den Gemarkungen Kerschenbach und Ormont auch in Richtung Osten zu ergänzen. Wir nehmen hierbei Bezug auf die Projektierung von vier sich östlich an den Bestandswindpark anschließenden Windenergieanlagen (WEA) der juwi GmbH, deren Stellungnahme Ihnen vorliegt und die wir vollinhaltlich unterstützen. Die hierfür zusätzlich auszuweisenden WEA-Standorte liegen unmittelbar zwischen den bereits ausgewiesenen Sondergebieten für Windenergie lt. gem. FNP VG Obere Kyll 2015, und auch zwischen den jetzt bereits von Ihnen identifizierten weiteren potenziellen Eignungsflächen für Windenergienutzung B-7, C-3 und C-5. Der auszuweisende Bereich ist von den Bestandsanlagen bereits jetzt von drei Seiten eingerahmt, sodass eine Lückenfüllung nicht nur zu keiner wesentlichen Mehrbelastung führt, sondern sich geradezu aufdrängt. Die optische Beeinträchtigung für die Bürger würde, wenn überhaupt, nur marginal steigen, da dort bereits WEA stehen. Im Übrigen würden die WEA dort in forstlichen Bereichen stehen, die vielfach mit der ökologisch weniger wertvollen Fichte bestockt sind, sodass auch insoweit der Eingriff als geringfügig anzusehen wäre. Vielmehr würde damit eine planerisch sinnvolle Konzentration von WEA erreicht. Überdies gilt das Konzentrationsgebot nach der Änderung im LEP IV als Soll-Vorschrift fort, hat also nach wie vor hohe Bedeutung. Dies deckt sich ausweislich der offen gelegten Unterlagen auch mit der städtebaulichen Zielsetzung des VG-Rates. Dieser planerische Ansatz ist nicht nur plausibel, sondern überwiegt im Rahmen einer Abwägung das Ausschlusskriterium einer hohen Windhöffigkeit jedenfalls dann, wenn für die Begrenzung auf im Jahresdurchschnitt mindestens 6,4 m/Sek. in 140 m über Grund eine sachliche Rechtfertigung nicht ohne weiteres erkennbar ist. Wirtschaftlich betrieben werden kann eine WEA nämlich auch bei deutlich niedrigeren Windgeschwindigkeiten. Hinzu kommt: Die für das Ausschlusskriterium einer Mindestwindhöffigkeit von 6,4 m/Sek., das unverändert aus dem FNP Windkraft der ehemaligen VG Obere Kyll aus Juli 2015 übernommen wurde, herangezogenen Annahmen aus dem Windatlas RLP 2013 sind - wie in der Städtebaulichen Begründung selbst eingeräumt wird - ungenau und, in Bezug auf den Stand der technischen Entwicklung, nicht mehr aktuell. Sie passen insbesondere nicht mehr zu den heutigen WEA-Typen, die zum einen wesentlich höhere Nabenhöhen aufweisen, zum anderen gerade auch bei etwas schwächeren Windgeschwindigkeiten eine hohe Energieeffizienz aufweisen. Ein von der VG ausweislich der Städtebaulichen Begründung angestrebtes „wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft“ wird auch bei einer Windhöffigkeit von 6,2 oder 6,0 m/Sek. erreicht. Selbst wenn man sich die - technisch nicht mehr aktuellen - Aussagen des LEP zu eigen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es steht außer Frage, dass ein wirtschaftlicher Betrieb auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit möglich ist. Zweck der Festlegung dieser Mindestwindgeschwindigkeit ist die Konzentration der WEA auf die windhöffigsten Standorte in der VG.</i> <i>Auch wenn die technische Entwicklung von WEA heute bei geringeren Windgeschwindigkeiten höhere Erträge ermöglicht und der Windatlas Ungenauigkeiten aufweist, so ändert das nichts an der Zielsetzung der VG,</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
machte, wäre ein wirtschaftlicher Betrieb jedenfalls bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,2 m/Sek. noch gegeben, wie die Städtebauliche Begründung selbst klarstellt. Das von der VG mit dem Kriterium der 6,4 m/Sek. angestrebte Ziel wird somit nicht erreicht. Vielmehr werden dadurch nach den übrigen Kriterien wie auch nach der Wirtschaftlichkeit höchst geeignete Flächen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die neue politische Realität, ausgelöst durch Klimawandel und Energiekrise, gebietet den beschleunigten Ausbau der Windenergie. Der Gesetzgeber hat dem zwischenzeitlich mit aller Deutlichkeit Rechnung getragen und die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Der Ausbau der Windkraft ist von überragender öffentlicher Relevanz und es müssen alle vertretbaren Anstrengungen unternommen werden, die Energieabhängigkeit von Importen zu senken und auch die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu stärken: Denn diese steht und fällt auch ganz entscheidend mit der Frage der Verfügbarkeit von zuverlässiger und kostengünstiger Energie. Eine sinnvolle Steuerung der Sondergebiete für die Windenergie im VG-Gebiet lässt sich auch ohne das Kriterium der Windhöffigkeit erzielen, indem die übrigen sachlichen Kriterien in den Vordergrund gestellt werden, namentlich: Konzentration von Windparks, Schutz des Landschaftsbilds und der touristischen Belange, Schutz der Bevölkerung, Arten- und Naturschutz, kommunales Selbstbestimmungsrecht und nicht zuletzt haushalterische Effekte, denn die von uns, von der Ortsgemeinde Kerschenbach und juwi angeregte Ergänzung des bestehenden Windparks auf Kerschenbacher Gemarkung würde den örtlichen Kommunen nicht unerhebliche zusätzliche Einnahmen verschaffen, aber auch der VG insgesamt zu Gute kommen. Wir verweisen insoweit zugleich auf die Stellungnahme der Ortsgemeinde Kerschenbach, die wir vollumfänglich unterstützen. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass Forstbetriebe wie die Arenberg-Schleiden, auf deren Fläche ein Teil der zusätzlich möglichen WEA stünde, die Erträge aus Windkraft benötigen, um den Umbau des Forstes in klimastabile Mischwälder zu finanzieren. Der Umbau und damit der langfristige Erhalt der Wälder sind letztlich auch im öffentlichen Interesse. Hierzu befähigen die Einnahmen aus Windkraft. Durchschrift dieses Schreibens erhalten Firma JUWI sowie die Ortsgemeinde Kerschenbach zur Mitkenntnis.	<i>Windenergieanlagen auf die windhöffigsten Flächen zu konzentrieren. Da der Windatlas RLP 2013 der einzige flächendeckend verfügbare Datensatz mit hoher räumlicher Auflösung ist, wird weiterhin dieser Datensatz als Grundlage zur Abgrenzung der Gebiete hoher Windhöffigkeit herangezogen.</i> <i>Die VG unterstreicht mit der Ausweisung von 2,48 % der VG-Fläche ihre Verantwortung zur Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele. Der für RLP nach WindBG erforderlich Flächenbeitragswert von 2,2 % wird damit deutlich überschritten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die vorgetragene Argumentation der Einwenderin ist nachvollziehbar. Die begehrten Flächen für die Errichtung von 4 zusätzlichen WEA entsprechen jedoch nicht alle dem festgelegten Steuerungskriterium der Mindestwindgeschwindigkeit zur Konzentration der Windenergienutzung. Es werden von Seiten der VG keine Ausnahmen hinsichtlich des Windgeschwindigkeitskrite-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>riums zugelassen. Da der Freihaltebereich der Wildbrücke verkleinert wird (siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 2) kann von den begehrten 4 WEA nur die südlichste Anlage realisiert werden. Sie ist nicht durch das Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit betroffen.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu und nimmt die begehrten Flächen in den Bereichen, die die festgesetzte Mindestwindgeschwindigkeiten nicht erreichen, <u>nicht</u> in die Planung mit auf.</i>			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

2 EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren der VG Gerolstein nehmen wir wie folgt Stellung: Rotor-Out- Regelung: Wir begrüßen die Einführung der Rotor-Out-Regelung. Jedoch wird diese nicht korrekt angewendet. In anderen FNP-Teilfortschreibungen wird eine Referenzanlage definiert, für die alle nötigen Abstände zu denjenigen Kriterien ermittelt wird, die nicht vom Rotor überstrichen werden dürfen. Dies ist beispielsweise bei der Freihaltezone von klassifizierten Straßen der Fall, wird jedoch im aktuellen Entwurf nicht abgebildet. So entsteht beispielsweise bei Stadtkyll zwischen B51 und Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ ein schmaler Streifen, der aufgrund des verbotenen Rotorüberstriches de facto nicht bebaut werden kann. Dies kann unter Umständen auch bei anderen Kriterien der Fall sein. Bei der Restriktionsanalyse muss also zwingend zwischen den Kriterien, die vom Rotor überstrichen werden dürfen und denen, die nicht überstrichen werden dürfen, unterschieden werden. Anderenfalls werden durch die zusätzlich ausgewiesenen, aber faktisch nicht nutzbaren Flächen, die Potenziale künstlich erhöht. Es darf bezweifelt	<i>Im weiteren FNP-Verfahren wird der anrechenbare Flächenbeitragswert so ermittelt, dass Sondergebietsflächen nur angerechnet werden, wenn auf angrenzenden Flächen ein Rotorüberstrich zulässig ist. Es wird dabei von einer Rotorblattlänge von 75 m gemäß WindBG ausgegangen.</i> <i>Das bedeutet in der Konsequenz, dass der angesprochene Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ oder Flächen, die näher als 75 m an Bauverbotszonen entlang von</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
werden, dass diese Flächen auf die Flächenziele angerechnet werden dürfen. Wir fordern deshalb, die Restriktionsanalyse diesbezüglich anzupassen. Weiches Kriterium Sichtbarkeit Schönfeld: Am 26.10.2022 hat der VG-Rat über die landesplanerische Stellungnahme zu diesem Flächennutzungsplan beraten. Hierbei wurden die Anregungen und Hinweise in das weitere Verfahren aufgenommen. In der gleichen Sitzung wurde über das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Windenergieanlagen auf Schönfeld beraten. Als Ergebnis wurde ein Teil der Eignungsflächen, die sich in der Umgebung von Schönfeld befinden, nicht weiterverfolgt. Hiermit soll eine Umzingelungswirkung auf die Ortslage verhindert werden. Das Sondergutachten ist ebenfalls Teil der Offenlage. Aus unserer Sicht ist dieses Sondergutachten nicht nachvollziehbar. Zum einen stellt sich die Frage, auf welcher Basis nur Schönfeld in diesem Sondergutachten betrachtet wurde. Die Orte Ormont oder Reuth sind ebenfalls massiv von Windenergieanlagen betroffen, die sie gewissermaßen umzingeln. Für diese Orte wurden keine Sondergutachten angefertigt. Zum anderen stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Betrachtungspunkt, von dem aus die Sichtbarkeitsanalysen für Schönfeld gemacht wurden, gewählt wurde. Der Standort der Fotoaufnahme befindet sich außerhalb des Dorfes und kann aus unserer Sicht die wirkliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf die Umgebung nicht wiedergeben. Da im Sondergutachten eine einheitliche und nachvollziehbare Betrachtung fehlt, fordern wir, dass dieses Sondergutachten in der weiteren Planung nicht berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass auch Potenzialflächen, die aufgrund dieses Sondergutachtens voreilig ausgeschlossen worden sind, wieder in die Betrachtung mitaufgenommen werden sollten. Mindestgrößenkriterium und maximaler Abstand zwischen Teilflächen: Im Kapitel 3.2.5 soll eine Konzentration der Windenergieanlagen auf wenige Gebiete geschaffen werden. Dazu soll das Kriterium gefasst werden, dass Flächen mindestens 30 Hektar Größe aufweisen sollen. Mehrere Teilflächen werden zusammenaddiert, wenn sie einen Abstand von unter 500 Metern aufweisen. Das Maß von unter 500 m hat keine wissenschaftliche oder technische Grundlage (im Gegenteil, s.u.), ist städtebaulich in seiner Absolutheit nicht begründbar (warum sollten nicht auch z.B. 510 m noch einen optischen Verbund ergeben?), daher obsolet und Unwirksamkeitsanlass für die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung. Diese Mindestflächengröße von 30 Hektar soll aus Erfahrungswerten für Mittelgebirgslandschaften entstammen und Raum für drei Windenergieanlagen im Verbund schaffen. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV gab es noch das Ziel, dass mindestens drei Windenergieanlagen im Verbund erreicht wer-	<i>klassifizierten Straßen liegen nicht in die Berechnung des Flächenbeitragswertes einfließen. Der Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ entfällt, da er nicht für die Windenergiegewinnung genutzt werden kann.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ormont ist bereits durch die Bestandsanlagen in weiten Bereichen umzingelt. Der nach Nordosten liegende ca. 50° breite WEA-freie Sektor wird durch die Ausweisung des Sondergebietes A-Hallschlag besetzt. Der nach Südwesten orientierte ca. 90° breite WEA-freie Sektor bleibt von der Planung unberührt. Reuth ist durch die Neuausweisung der Sondergebiete nicht betroffen. Die WEA-freien Sektoren werden nicht eingeengt. Die wesentliche Belastung stellen die Bestandsanlagen dar, so dass sich ein Sondergutachten zu den Wirkungen der Neuausweisung erübrigt.</i> <i>In der Tat ist der Abstand bis 500 m zwischen Teilflächen von Sondergebieten willkürlich gewählt. Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Mindestabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen. Auch der landesplanerische Grundsatz strebt weiterhin an, mehrere WEA möglichst im Verbund zu</i>

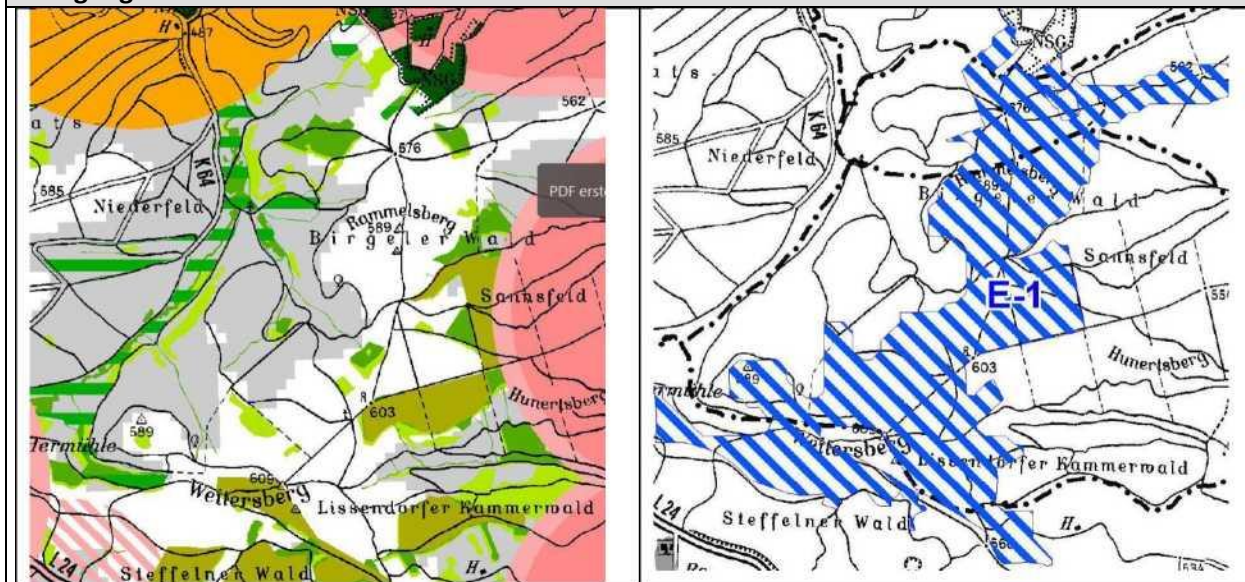
Anregung	Abwägungsvorschlag
den sollten. Dies ist in der vierten Teilfortschreibung zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Da es dieses Ziel der Errichtung im Verbund nicht mehr gibt, sollte es auch nicht weiter im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein berücksichtigt werden. Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt sich vor, dass auf diesen 30 Hektar in der Regel drei Windenergieanlagen errichtet werden können: „Im Ergebnis dieser Planung sollen weiterhin nur Flächen als Sonderbauflächen für Windenergienutzung in Frage kommen, wenn sie mindestens 30 ha Größe erreichen und darauf in der Regel 3 Windenergieanlagen errichtet werden können.“ (Seite 28). Trotz der Rotor-Out-Regelung ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen aufgrund von anderen Gründen teilweise Bereiche direkt außerhalb der Eignungsgebiete nicht überstreichen dürfen (bspw. angrenzende Naturschutzgebiete). Dies führt dazu, dass auf den Eignungsgebieten nicht immer drei Windenergieanlagen Platz finden werden. Die Aussage impliziert jedoch, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Eignungsgebiete ausweisen will, sofern dort nicht mindestens drei Windenergieanlagen platziert werden können. Unserer Meinung nach kann der Flächennutzungsplan keine Aussagen darüber treffen, wie viele Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche zum Stehen kommen. Darüber hinaus können aber auch auf deutlich geringerer Fläche drei Windenergieanlagen errichtet werden, wenn nur der Mastfuß in der ausgewiesenen Fläche stehen muss. Wir plädieren deshalb dazu, die Mindestflächengröße auf 15 ha zu reduzieren. Es ist nicht realistisch, dass weiterhin immer drei Windenergieanlagen im Verbund gebaut werden. Mit den aktuell bestehenden Regelungen zum Repowering ist es möglich, dass zukünftig einzelne Windenergieanlagen errichtet werden. Mit dieser Regelung wird die gewünschte Konzentrationswirkung ad absurdum geführt, da sie nicht für alle Windenergieanlagen, die gebaut werden sollen, durchsetzbar ist. Für uns ist daher die Forderung nach der Errichtung von drei Windenergieanlagen im Verbund nicht nachvollziehbar. Damit einzelne Teilgebiete zusammengefasst werden, darf der Abstand zwischen ihnen nicht mehr als 500 Meter betragen. Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Wert festgesetzt wurde. Dieser Wert ist sehr eng gewählt, da aufgrund von Turbulenzen hinter den Windenergieanlagen inzwischen sehr große Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Moderne Windenergieanlagen stehen teilweise über 500 Meter voneinander entfernt, damit eine effektive Produktion ohne große Verluste möglich ist. Eine räumliche Trennung von Windpark-Teilflächen fällt somit technisch und optisch auch bei Abständen nicht auf, die wesentlich größer als 500 Meter sind. Das optische „Fehlen“ eines Verbunds tritt erst bei Abständen ein, die bei circa 1.000 Metern liegen. Wir schlagen daher vor, den maximalen Abstand zwischen einzelnen Teilflächen auf 1.000 Meter zu erhöhen. Zudem verweisen wir auf Kapitel 5.1.5 der Begründung. Hier wird in der Eignungsanalyse ein Summationseffekt zwischen dem bestehenden Sondergebiet „Dehner Maar“ und der Eignungsfläche E-1 Rammelsberg - Weitersberg festgestellt, obwohl	<i>errichten und eine Aufsplitterung in viele verstreut liegende Anlagen zu vermeiden.</i> <i>Es gibt keine Festlegung im FNP, dass der Rotor ein Naturschutzgebiet nicht überstreichen dürfte. Es ist weiterhin Ziel des VG-Rates durch die Festlegung einer Mindestflächengröße eine Konzentrationswirkung zu erreichen und die Errichtung von Einzelanlagen möglichst zu vermeiden. Dass im Einzelfall in einem Sondergebiet wegen spezieller örtlicher Verhältnisse nur zwei Anlagen errichtet werden können statt drei ist damit nicht ausgeschlossen.</i> <i>Zum Erhalt der Konzentrationswirkung wird die Mindestflächengröße von 30 ha beibehalten. Die Anregung, sie auf 15 ha zu verkleinern wird zurück gewiesen.</i> <i>Repowering findet in Gebieten mit Bestandsanlagen statt. Die Anzahl der Anlagen verringert sich dadurch, weil mehrere kleine Anlagen durch weniger große Anlagen ersetzt werden. Das heißt aber auch, dass in großer Zahl über das VG-Gebiet Einzelanlagen entstehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-Effekt“).</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
beide Gebiete ca. 2 km auseinander liegen. Weiches Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit: Als ein weiches Kriterium wird auf Seite 28 der Begründung des Flächennutzungsplans eine Mindestwindgeschwindigkeit geführt. Diese Mindestwindgeschwindigkeit bezieht sich auf die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund laut Windatlas Rheinland-Pfalz von 2013. Es soll eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s übertroffen werden, damit die Standorte als geeignet betrachtet werden. Wie die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst auf Seite 14 beschreibt, verfügt sie über eine Vielzahl windhöffiger Standorte, die sich daher sehr gut für Windenergie eignen. Man sei sich auch der besonderen Bedeutung dieser Gebiete für das Gelingen der Energiewende bewusst. Daher sollten aus unserer Sicht die Gebiete mit den im Vergleich guten Windverhältnissen umfassend genutzt und nicht durch eine Mindestwindgeschwindigkeit unnötig beschnitten werden. Die Begründung des Flächennutzungsplans möchte eine Aussage darüber treffen, ab wann eine Windenergieanlage wirtschaftlich arbeiten kann. Hierfür wird als Grenze eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s auf 140 Metern über Grund angenommen. Dies entstammt aus dem Rundschreiben Windenergie, das im Jahr 2013 von mehreren Landesministerien gemeinsam erstellt wurde. Auf Seite 6 des Rundschreibens findet sich der entsprechende Passus: „Von einer hohen Windhöffigkeit kann beim aktuellen Stand der Technik [...]“. Es wurde somit in diesem Flächennutzungsplan ein Stand der Technik angenommen, der um circa 10 Jahre veraltet ist. Neue Windenergieanlagen können aufgrund der größeren Rotorfläche bereits bei wesentlich niedrigeren Windgeschwindigkeiten effektiv arbeiten. Darüber hinaus darf nach unserer Meinung der Flächennutzungsplan keine Aussage darüber treffen, wann ein wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage möglich ist. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hängt an einer Vielzahl von Faktoren, unter anderem die Material-, Bau- und Finanzierungskosten, der veranschlagte Zinssatz, die zu bezahlende Pachthöhe und noch viele andere Faktoren. Jedoch kann bei einer günstigen Kostenstruktur auch eine Windenergieanlage mit einer niedrigeren mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit den wirtschaftlichen Betrieb erreichen. Andererseits kann selbst bei einer sehr guten Windhöffigkeit der Windpark nicht wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Kostenfaktoren zu groß sind. Als Datengrundlage für die Bestimmung der flächenhaften mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz verwendet. Dieser wurde, wie auch das Rundschreiben Windenergie, im Jahr 2013 veröffentlicht. Der Windatlas kann mitunter als grober Anhaltspunkt für Aussagen über	<i>Die erwähnte Summationswirkung bezieht sich auf den großräumigen Gesamteindruck der Landschaft in der Zusammenschau bestehender Anlagen im Vorranggebiet Dehner Maar und geplanter Anlagen in den Sondergebieten E-1 Rammelsberg/Weitersberg und F-1 Steffeln/Reuth.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es steht außer Frage, dass heutige WEA auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit als 6,4 m/s in 140 m über Grund wirtschaftlich betrieben werden können.</i> <i>Mit der Festsetzung dieser Mindestwindgeschwindigkeit beabsichtigt der VG-Rat, eine Konzentrationswirkung der Windenergienutzung zu erreichen und dabei bei einem möglichst hohen wirtschaftlichen Ertrag den Eingriff in die Landschaft möglichst gering zu halten.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
die mittlere Windgeschwindigkeit genutzt werden, sollte jedoch nicht für die Bestimmung von Eignungsflächen in einem Planwerk verwendet werden. Der Windatlas besitzt eine Vielzahl von Ungenauigkeiten, die durch die Charakteristik und Dynamik der Windverteilung sowie der fehlenden Daten herrühren. Um sichere Aussagen zu treffen, müsste der Windatlas in regelmäßigen Abständen detaillierte Windmessungen auf verschiedenen Höhen über einen sehr langen Zeitraum vornehmen. Dies ist nicht geschehen, stattdessen wurden vorhandene Winddaten geographisch interpoliert und ans Relief angepasst. Das heißt, dass die Werte an Stellen, die sehr weit vom letzten Messpunkt entfernt sind, sehr ungenau sein können. Auch wurden die Werte für die herangezogenen 140 Meter über Grund von einer anderen Höhe extrapoliert. Es wird mit pauschalen Zuwächsen kalkuliert, ohne dass komplexe Strömungen berücksichtigt werden können. Hierdurch kommt es gerade bei Hang- und Gipfellen zu weiteren Ungenauigkeiten. Aus unserer Erfahrung heraus können wir bestätigen, dass die im Windatlas genannten mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten überschritten wurden. Somit können auch Flächen, die aufgrund der Windgeschwindigkeit rausgefallen sind, trotzdem für die Entwicklung eines Windparks interessant sein! Darüber hinaus ist die Auswahl der Bezugshöhe von 140 Meter über Grund nicht zeitgemäß. Die über die Fläche interpolierten Werte werden von 100 Meter auf 140 Meter über Grund extrapoliert. Diese Bezugshöhe entspricht nicht dem Stand der Technik, da aktuelle Windenergieanlagen Nabenhöhen im Bereich von 150 Metern aufweisen. Neue zukünftig absehbare Windenergieanlagen werden bereits mit Nabenhöhen bis knapp unter 200 Metern geplant. Der Umweltatlas RLP kann auf Basis der Daten des Windatlas Flächen darstellen, wo vermutlich 80 % des EEG-Referenzertrags mit einer Schwachwindanlage auf 140 Metern Nabenhöhe erreicht werden. Als Schwachwindanlage wurde die Vestas V126 ausgewählt. Heutige Windenergieanlagen besitzen einen Rotordurchmesser bis über 170 Metern und können daher auch bei weniger Wind mehr Strom produzieren. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV wird als Ziel 163 b formuliert, dass Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern seien. Allerdings bezieht sich dieser Passus auf die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen. Somit muss nicht zwangsläufig dieses Ziel auch in einem Flächennutzungsplan eingehalten werden. Es ist selbstverständlich im Sinne der Windenergie, wenn das Ziel trotzdem verfolgt wird. Kritischer sehen wir zudem, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild mit dem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ins Verhältnis gesetzt werden sollen. Hier stellen sich gleich mehrere Fragen: Was ist ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft? Und wer bewertet das? Es wird eine quantifizierbare Größe (mittlere jährliche Windgeschwindigkeit) mit einer nicht quantifizierbaren Größe (Landschaftsbild) verglichen. Wird der hypothetische Fall betrachtet, dass an einem sehr windhöffigen Standort ein sehr schützenswertes Landschaftsbild vorherrscht, muss entschieden werden, was höher gewichtet wird: die gute Windhöufigkeit oder das Landschaftsbild. Eine zweite hypothetische Betrachtung: ein Standort mit einer weniger hohen mittleren Windgeschwindigkeit bei einem weniger erhaltenswerten Landschaftsbild kann der Logik entsprechend auch nicht sicher bewertet werden, weil einer der beiden	<i>Es steht außer Frage, dass der Windatlas Ungenauigkeiten aufweist und die örtlichen Windverhältnisse von den angegebenen Werten abweichen können.</i> <i>Es steht außer Frage, dass es auch andere als die im FNP dargestellten Flächen gibt, die für die Entwicklung eines Windparks geeignet wären. Es ist aber nicht Ziel des VG-Rates jegliche aus wirtschaftlicher Sicht geeignete Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, sondern eine Flächenauswahl zu treffen, die einerseits den städtebaulichen Vorstellungen der VG und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben entspricht.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Faktoren höher gewichtet werden muss. Die Faktoren können jedoch nicht objektiv miteinander verglichen werden, da eine quantifizierbare und eine nicht quantifizierbare Größe vorliegt. Im Hinblick auf die rechtliche Sicherheit ist dieses Kriterium ebenfalls sehr kritisch zu betrachten. Die benachbarte Verbandsgemeinde Prüm hat in ihrem Flächennutzungsplan ein ähnliches Kriterium aufgenommen. Die Ausschlusswirkung des dortigen Flächennutzungsplans wurde jüngst durch das Oberverwaltungsgericht Koblenz aufgehoben. Wir fordern, dass aufgrund der Vielzahl der oben genannten Gründe das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit gestrichen oder zumindest deutlich relativiert und aktuellen Ansprüchen angepasst wird. Die rechtliche Sicherheit des Flächennutzungsplans ist ansonsten allein schon durch dieses verfehlte Kriterium unserer Meinung nach massiv gefährdet. Im Übrigen begibt sich die VG auch des Abwägungsspielraums für andere weiche Ausschlusskriterien, die ihr u.U. wichtiger sein sollten, wenn sie über eine verfehlte Schranke bei der Windhöffigkeit nicht mehr zum substanziellen Raum-Schaffen kommt. Bedeutsame Waldbereiche: Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Waldversuchsflächen, Erosionsschutzwald) werden als potenzielle Eignungsfläche ausgeschlossen. Verwiesen wird hier auf den forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier. Leider ist für uns nicht ersichtlich, wann dieser forstfachliche Beitrag veröffentlicht wurde. Sofern dieser bereits mehrere Jahre veraltet ist, kann er aus unserer Sicht nicht mehr herangezogen werden. Wir bitten deshalb darum, die zugrunde gelegten Abgrenzungen für die bedeutsamen Waldbereiche auf ihre Aktualität hin zu überprüfen (insbesondere in Bezug auf Kalamitätsflächen) und - falls erforderlich - die Abgrenzungen anzupassen. Fehlerhafte Übernahme der potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse: Vergleicht man die Karte 1 - Restriktionsanalyse mit der Karte 2- Potenzielle Eignungsflächen, so ist zu erkennen, dass die Abgrenzungen der potenziellen Eignungsflächen in manchen Bereichen nicht der freibleibenden Fläche aus der Restriktionsanalyse entsprechen und dass manche kleinere Flächen aus nicht erklärten Gründen erst gar nicht als potenzielle Eignungsflächen übernommen wurden. Beispiele hierfür sind nachfolgend ausgeführt:	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit wird weiterhin grundsätzlich angewendet, um einerseits die städtebaulichen Vorstellungen der VG umzusetzen und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen. Mit einem Flächenbeitragswert von ca. 2,5 % ist Letzteres der Fall.</i> <i>Der forstfachliche Beitrag stammt aus dem Jahr 2010 und dient als eine Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. In der Tat kann v.a. durch Kalamitäten die damalige Bewertung nicht mehr dem heutigen Zustand entsprechen. Eine flächendeckende Prüfung dieser Bestände im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, durch Nachweis des Projektierers in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt entsprechend veränderte Waldbestände in das FNP-Verfahren aufzunehmen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung



Wir möchten Sie bitten, alle Flächen dahingehend nochmals zu überprüfen.

Freihaltebereich für Wildbrücke in Stadtkyll:

Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. Diese Wildbrücke wurde zwischen 2017 und 2018 gebaut und dient der Biotopvernetzung sowohl des örtlichen als auch des regionalen Biotopverbundes. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Dieser gesamte Freihaltebereich soll nun übernommen werden.

Der Freihaltebereich setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: es gibt einen definitiven Freihaltebereich um den Mittelpunkt der Wildbrücke mit einem Radius von 400 Metern. Zusätzlich gibt es in Richtung Nordwest einen zusätzlichen Trichter mit einem Abstand von circa 850 Metern. Wir bitten, diese Schutzflächenabgrenzung nochmals zu überprüfen. Seit der Ausweisung sind einige Jahre vergangen. Daher können neue Entwicklung hinsichtlich des Vorkommens der Arten und deren Assimilation an die jetzt bestehenden Gegebenheiten entstanden sein. Insbesondere die Zahl und die Schutzwürdigkeit der dort lebenden Arten kann eine Änderung der Abstände erlauben. Wir bitten dies zu prüfen und gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Abwägungsvorschlag

Auf der Grundlage des Sondergutachtens zur Umfassung von Schönfeld aus dem Verfahren genommen.

Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.

Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten Mindestabstand für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.

Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gut-

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gewerbegebiet „Auf Zimmers“: Angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ in Stadtkyll soll die Potenzialfläche C-3 ausgewiesen werden. In den Karten zu der Eignungsfläche C (Kap. 5.1.3) ist dieses Gewerbegebiet jedoch größer dargestellt, als es in der Realität ist. Auch können sich keine Hinweise in den Kriterien finden lassen, warum ein mögliches Gewerbegebiet größer dargestellt wird, als es tatsächlich ist. In den Kriterien unter 3.1.1 „Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung“ ist lediglich aufgeführt, dass bebaute Gewerbe- und Industrieflächen von der Betrachtung ausgeschlossen werden soll. Wir können für den nördlichen Teil des dargestellten Gebiets nur eine Bebauung feststellen. Der südliche Teil besteht aus jungem Nadelwald mit teilweisen größeren Freiräumen. Auch gibt es unseres Wissens nach bisher keine konkreten Pläne das bestehende Industriegebiet nach Süden hin zu erweitern. Sollte eine Erweiterung des Industriegebiets nach Süden geplant sein, so muss diese nicht zwangsläufig der Windenergie im Wege stehen, da Windenergieanlagen auch in Industriegebieten genehmigungsfähig sind. Unserer Meinung nach muss die Eignungsfläche C-1 in Richtung Norden erweitert werden, da das Gewerbe- und Industriegebiet fehlerhaft dargestellt ist bzw. es nicht von den Kriterien in 3.1.1 umfasst ist. Wir bitten um Stellungnahme und Korrektur der auszuweisenden Eignungsfläche C-1. Für die Eignungsfläche C-1 wird in Frage gestellt, wie groß die Schutzabstände zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet sowie der möglichen Windenergieanlage sein müssen. Unserer Ansicht nach ist dies hinreichend in der Landesbauordnung mithilfe der Baulasten geregelt. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen über nötige Abstände werden zu einem späteren Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren umfassend geklärt. Dies betrifft auch den Abstand zur Hochspannungsfreileitung, der mit dem ein- bis dreifachen des Rotordurchmessers angegeben wird. Aus anderen Quellen ist uns jedoch bekannt, dass gemäß DIN-Norm von einem Schutzstreifen bestehend aus spannungsabhängigem Sicherheitsabstand und Arbeitsraum für den Montagekran plus dem Rotorradius ausgegangen wird. Der veränderte Abstand zur Hochspannungsfreileitung sowie die Regelung der Schutzabstände über die Landesbauordnung sollten in der weiteren Planung der Eignungsfläche berücksichtigt werden.	<i>achterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i> <i>Die Abgrenzung des Gewerbegebietes wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Obere Kyll übernommen und muss nicht der tatsächlichen aktuellen Nutzung entsprechen. Es handelt sich hier um eine baurechtlich gesicherte Fläche, um zukünftig eine Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche zu ermöglichen. Mit der Darstellung im geltenden FNP als Gewerbe-/ Industriegebiet ist baurechtlich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.</i> <i>Die Ausführungen in der FNP-Begründung, dass „<u>bebaute</u> Gewerbe- und Industrieflächen“ von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind, ist bezogen auf die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets „Auf Zimmers“ missverständlich und wird entsprechend klar gestellt.</i> <i>Der konkrete Abstand zu Hochspannungsfreileitungen wird gemäß den Ausführungen unter 3.3.3 der FNP-Begründung im Einzelfall geklärt. Die genannten Abstände geben lediglich die pauschalen Anforderungen der Netzbetreiber wieder. Details</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bereich Ormont: Die Eignungsfläche B „Ormont/Kerschenbach“ soll durch mehrere Teilflächen erweitert werden. Es werden jetzt Flächen hinzugenommen, die bei der Teilfortschreibung der VG Obere Kyll noch in Ausschlussgebieten lagen. Es werden bereits Zielkonflikte hinsichtlich der damaligen Ausschlussfaktoren gesehen. Wenn ein oder mehrere Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müssen, sollten diese durch die Verbandsgemeinde Gerolstein beantragt werden, da ansonsten der ausgewiesene Flächennutzungsplan dem Regionalen Raumordnungsplan widersprechen würde. Eine zeitnahe Klärung dieses Sachverhalts ist wünschenswert. Die Eignungsflächen B-2 und B-3 sollen gemäß dem Text in Kapitel 5.1.2 an der Kreisstraße K76 liegen. Unseres Wissens nach ist diese Kreisstraße nicht existent, sondern gibt es nur in den vom Planungsbüro verwendeten Karten. In der Realität befindet sich dort, wo in den Karten die K76 ausgewiesen ist, die Hauptzufahrt der bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Ormont, Kerschenbach und Reuth. Diese vorgebliche Kreisstraße ist nur ein Waldweg mit Zugangsbeschränkungen durch Schranken. Wir bitten, die Karten und die Texte dahingehend zu korrigieren. Sollte dies auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Eignungsfläche haben, ist die Eignungsfläche entsprechend zu korrigieren. Die Eignungsfläche B-6 weist eine ungünstige Form auf und ist nur von geringer Größe. Dies ist jedoch unerheblich, da sich die Verbandsgemeinde Gerolstein auf die Rotor-out-Regelung festgelegt hat. Somit muss lediglich der Mastfuß als breiteste Stelle des Masts in der Eignungsfläche liegen. Im Text zur Eignungsfläche B-6 in Kapitel 5.1.2 wird die Aussage getätigt, dass die Fläche allenfalls für den Rotorüberstrich im Rahmen des Repowering nutzbar sei. Wir möchte darauf hinweisen, dass diese Fläche aufgrund der Rotor-out-Regelung sehr wohl für die Errichtung einer WEA nutzbar ist, da lediglich der Mast innerhalb des Eignungsgebiets Platz finden muss. Wir fordern, dass die Potenzialanalyse auf kleine Flächen kontrolliert wird, die den Anforderungen entsprechen, aber mit der Begründung ausgeschlossen wurden, dass sie zu klein seien. Durch die Rotor-out-Regelung reichen bereits sehr kleine Flächen für die Genehmigung einer Windenergieanlage aus. Vorranggebiet Rohstoffabbau: In Kapitel 9.5 wird beschrieben, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan noch nicht berücksichtigt werden. Dies ist problematisch, da die Verbandsgemeinde Gerolstein über mehrere Bereiche verfügt, wo der Abbau von Rohstoffen denkbar ist. Rohstoffabbau und Windenergienutzung sind in der Regel nicht oder allenfalls auf Zeit zu vereinen, weshalb Vorranggebieten und Regelungen zu deren ggf. temporärer Zwischennutzung im Flächennutzungsplan zwingend zu berücksichtigen sind. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Rohstoffabbau auf Ebene des Regionalen Raumordnungsplans geplant und ausgewiesen wird. Da der	<i>sind unter 9.9 der FNP-Begründung aufgeführt.</i> <i>Für die im FNP-Verfahren befindlichen Sondergebiete ist nach aktuellem Sachstand zwingend ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.</i> <i>Karte und Text werden korrigiert. Auswirkungen auf die Abgrenzung des Sondergebietes ergeben sich daraus nicht.</i> <i>Die Aussage zu B-6 unter 5.1.2 in der Begründung ist in der Anregung unvollständig wiedergegeben. Eine Nutzbarkeit über den Rotorüberstrich hinaus wäre nur möglich, wenn die bestehenden naheliegenden WEA rückgebaut werden und das angrenzende Sondergebiet für Solaranlagen vom Rotor überstrichen werden darf. Eine entsprechende Überprüfung wird unter Beachtung der übrigen Kriterien (insbesondere Flächenmindestgröße und Abstand zu benachbarter Eignungsfläche) durchgeführt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Flächennutzungsplan eine Anpassungspflicht an den Regionalen Raumordnungsplan hat, muss damit gerechnet werden, dass FNP-Eignungsflächen u.U. später nicht nutzbar sind, weil dort Rohstoffabbau geplant wird. Wenn der Regionale Raumordnungsplan zeitnah fortgeschrieben wird (was angesichts seiner Laufzeit überfällig wäre) sollten Flächen für die Rohstoffsicherung in den Flächennutzungsplan übernommen werden, aber nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechende. Wir möchten insgesamt darum bitten, dass unsere Anregungen im weiteren Planverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans angemessen berücksichtigt werden.	<i>Die Abgrenzungen der Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Stand ROPneu 2022) liegen noch nicht vor und konnten deshalb bisher im Verfahren nicht berücksichtigt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich dadurch im Bereich des Gewerbegebiets „Auf Zimmers“ (Verkleinerung des Sondergebietes) sowie im erweiterten Freihaltebereich zur Wildbrücke an der B51 (Vergrößerung des Sondergebietes).</i>			
Beschluss				
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

3 KEVER PBB mbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren der VG Gerolstein nehmen wir wie folgt Stellung: Umstellung auf Positivplanung: Unter Kapitel 1.5 wird mitgeteilt, dass die FNP-Teilfortschreibung von einer Ausschlussplanung hin zu einer Positivplanung umgestellt wird. Grund dafür ist das WindBG, wonach bis zum 01.02.2024 eine Flächennutzungsplanung alter Machart, verbunden mit Ausschlusswirkung für den Rest des Gemeindegebiets, fertiggestellt werden muss, um rechtswirksam zu werden. Da man sich bewusst ist, dass eine Fertigstellung bis zu diesem Datum nicht realistisch ist, wird also nun auf eine Positivplanung umgestellt.	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Positivplanung besagt laut BauGB, dass Windenergie in den ausgewiesenen Gebieten privilegiert, zulässig ist. Daraus kann jedoch im Gegensatz zur Konzentrationsplanung keine Ausschlusswirkung für das restliche Verbandsgemeindegebiet abgeleitet werden. Im WindBG werden für jedes Bundesland spezifische Flächenziele festgelegt, die als Zwischenziel bis Ende 2026 erreicht werden müssen. Werden sie verfehlt, wovon zum jetzigen Zeitpunkt auszugehen ist, bleibt die Privilegierung im Außenbereich erhalten, bis die genannten Flächenziele erreicht sind. Andernfalls entfällt Ende 2026 die Privilegierung im Außenbereich und Windenergie ist nur noch auf Flächen der durchgeführten Positivplanung möglich. Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund die durchgeführte Positivplanung eine Ausschlusswirkung auf den restlichen Außenbereich entfalten soll, jedenfalls solange das Flächenziel des Landes nicht erreicht ist. Zum jetzigen Zeitpunkt sind lediglich 1,10 % der Verbandsgemeindefläche für Windenergie ausgewiesen. Dies reicht bei Weitem nicht aus, um das durch die Bundesregierung gesteckte Zwischenziel auch nur annähernd zu erreichen. Wenn alle Flächen, wie sie aktuell geplant werden, ebenfalls als Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollten, würde die Verbandsgemeinde Gerolstein der Windenergie 2,48 % der gesamten Flächen zur Verfügung stellen. Das würde rein mathematisch den gesteckten Endzielen der Bundesregierung in 2032 Genüge tun, jedoch den landesweiten Zielen nicht maßgeblich helfen: Die Verbandsgemeinde Gerolstein weist gerade im nördlichen Teil sehr große Bereiche mit einer geringen Besiedlung auf. Hier wäre ausreichend Raum für die Errichtung mehrerer Windparks vorhanden, die die Energiewende weg von fossilen Energien vorantreiben können. Aufgrund der Freiraumstruktur müssen ländliche Gebiete höhere Anteile an den Zwischenzielen des WindBG übernehmen, da urbane Zentren nicht den nötigen Freiraum hierfür haben. Dies trifft auch auf die Verbandsgemeinde Gerolstein zu, die dies auch im Kleinen für sich selbst durchführt: im Norden wird eine geringere Besiedlungsdichte vorgefunden, wo auch die Windenergie vorgesehen ist, während der dichter besiedelte Süden von Windenergie freigehalten werden soll. Dies darf nicht nur auf Ebene der Verbandsgemeinde in dieser Weise gedacht werden, sondern muss auch landesweit und auch bundesweit so betrachtet werden. Daher ist es für die erfolgreiche Energiewende gar notwendig, dass ländliche Gebiete einen größeren Anteil für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung stellen. Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat ihre Wichtigkeit für die Energiewende bereits erkannt: „Die Verbandsgemeinde ist sich wegen ihrer großen Flächenausdehnung und der weiten Verbreitung windhöffiger Gebiete ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz bewusst, so dass sie einerseits einen wesentlichen Beitrag dazu leisten möchte [...]“ (Seite 14). Aus diesem Grund ist die restriktive Herangehensweise mit den in der Begründung zum FNP formulierten Kriterien nicht nachvollziehbar. Eine Erhöhung des Anteils der verfügbaren Flächen für Windenergie wäre über die Anpassung weniger Kriterien einfach möglich - und wünschenswert. Rotor-Out- Regelung: Wir begrüßen die Einführung der Rotor-Out-Regelung. Jedoch wird diese nicht korrekt angewendet. In anderen FNP-Teilfortschreibungen wird eine Referenzanlage definiert, für die alle nötigen Abstände zu	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit dem angestrebten Flächenanteil von 2,48 % für die Windenergienutzung in der VG Gerolstein wird der für das Land Rheinland-Pfalz geltende Flächenbeitragswert nach dem WindBG von 2,2 % deutlich überschritten.</i> <i>Insoweit erfüllt die Verbandsgemeinde mit ihrer Planung ihre Pflicht, als ländlicher Raum mehr Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen als im Mittel für das gesamte Land.</i> <i>Sollte das Land in Zukunft regional differenzierte Flächenbeitragswerte festlegen (für Verbandsgemeinden oder die Planungsregion Trier), die über die 2,48 % hinausgehen so kann die Planung der VG Gerolstein im Rahmen eines FNP-Änderungsverfahrens angepasst werden.</i> <i>Die generelle Anregung, im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Im weiteren FNP-Verfahren wird der anrechenbare Flächenbeitragswert so ermittelt, dass Sonder-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
denjenigen Kriterien ermittelt wird, die nicht vom Rotor überstrichen werden dürfen. Dies ist beispielsweise bei der Freihaltezone von klassifizierten Straßen der Fall, wird jedoch im aktuellen Entwurf nicht abgebildet. So entsteht beispielsweise bei Stadtkyll zwischen B51 und Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ ein schmaler Streifen, der aufgrund des verbotenen Rotorüberstriches de facto nicht bebaut werden kann. Dies kann unter Umständen auch bei anderen Kriterien der Fall sein. Bei der Restriktionsanalyse muss also zwingend zwischen den Kriterien, die vom Rotor überstrichen werden dürfen und denen, die nicht überstrichen werden dürfen, unterschieden werden. Anderenfalls werden durch die zusätzlich ausgewiesenen, aber faktisch nicht nutzbaren Flächen, die Potenziale künstlich erhöht. Es darf bezweifelt werden, dass diese Flächen auf die Flächenziele angerechnet werden dürfen. Wir fordern deshalb, die Restriktionsanalyse diesbezüglich anzupassen. Vorranggebiete laut Regionaler Raumordnungsplan: Bestehende Vorranggebiete laut dem Regionalen Raumordnungsplan Trier aus 2004 werden im Flächennutzungsplan als Sondergebiete dargestellt. Es kann zu einer Änderung der Gebietsgeometrie kommen, wenn die Vorranggebiete nicht den Vorgaben des LEP IV entsprechen. Dies führt nun zu der Situation, dass von einem Vorranggebiet laut RROP ein Abstand zum Innenbereich von 900 Metern eingehalten werden muss. Falls im Vorranggebiet eine Windenergieanlage einem Repowering unterzogen werden soll, würde ein Abstand von nur 720 Metern zum Innenbereich ab Mastmittelpunkt gelten. Bei den geplanten Sondergebieten laut FNP soll jedoch ein Abstand von 1.000 Metern zum Mastmittelpunkt eingehalten werden. Eine einheitliche Regelung auf 900 Meter Abstand wäre für alle Beteiligten wesentlich einfacher nachzuvollziehen, da somit ein Element dieser Wirrnis eliminiert werden könnte. Konzentration der Windenergieanlagen auf wenige Teilflächen: Im Kapitel 1.6 wird festgestellt, dass es innerhalb der VG nur solche geeigneten Bereiche gäbe, die bereits stark von Windenergie in Anspruch genommen werden. Diese Gebiete befinden sich ausnahmslos in der ehemaligen VG Obere Kyll, die im Gegensatz zu den anderen beiden Alt-VG ihren Flächennutzungsplan für die Erneuerbaren Energien fortgeschrieben hat. Das Freihalten des Südens wird unter anderem mit dem Niederschlagsradar Neuheilenbach und der Verteidigungsanlage Gerolstein II begründet. Hier wäre eine Prüfung der Auswirkung auf den Betrieb des Radars und der Satellitenempfangsanlage von einer unabhängigen Stelle wünschenswert. Konkret sollte die Fragestellung bearbeitet werden, in welcher Form beide Nutzungen verträglich umgesetzt werden können, da Windenergie gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Eine fairere Lösung mit einer gleichmäßigeren Verteilung über das Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein könnte nicht nur rechtlicher Unwirksamkeit des Ansinnens, sondern auch eventuellen politischen Missstimmungen vorbeugen.	<i>gebietsflächen nur angerechnet werden, wenn auf angrenzenden Flächen ein Rotorüberstrich zulässig ist. Es wird dabei von einer Rotorblattlänge von 75 m gemäß WindBG ausgegangen. Das bedeutet in der Konsequenz, dass der angesprochene Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ oder Flächen, die näher als 75 m an Bauverbotszonen entlang von klassifizierten Straßen liegen nicht in die Berechnung des Flächenbeitragswertes einfließen.</i> <i>Der VG-Rat vertritt weiterhin die Auffassung, dass zum Schutz der Bevölkerung und zur Erhaltung der Akzeptanz des Windenergieausbaus der Schutzabstand von 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich eingehalten werden soll. Im Falle des Repowering sind die vom Land festgelegten 720 m Mindestabstand zulässig. Da in der VG an keiner Stelle der Schutzabstand von 900 m greift, entsteht hier auch keine „Wirrnis“. Die Anregung den Abstand zum Innenbereich generell auf 900 m zu verringern, wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Durch den Ausschluss der 5 km-Abstandsfläche zum Niederschlagsradar in Neuheilenbach wird lediglich eine potenzielle Eignungsfläche mit ca. 15 ha von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Sie würde de facto auch wegen der geringen Größe im FNP-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Für die Satellitenempfangsanlage im Bereich der Kaserne Gerolstein liegt eine Schutzbereichsanordnung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor. Insofern ist die geforderte Überprüfung dieser Bereiche durch eine unabhängige Stelle nicht ziel-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Weiches Kriterium Sichtbarkeit Schönfeld: Am 26.10.2022 hat der VG-Rat über die landesplanerische Stellungnahme zu diesem Flächennutzungsplan beraten. Hierbei wurden die Anregungen und Hinweise in das weitere Verfahren aufgenommen. In der gleichen Sitzung wurde über das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Windenergieanlagen auf Schönfeld beraten. Als Ergebnis wurde ein Teil der Eignungsflächen, die sich in der Umgebung von Schönfeld befinden, nicht weiterverfolgt. Hiermit soll eine Umzingelungswirkung auf die Ortslage verhindert werden. Das Sondergutachten ist ebenfalls Teil der Offenlage. Aus unserer Sicht ist dieses Sondergutachten nicht nachvollziehbar. Zum einen stellt sich die Frage, auf welcher Basis nur Schönfeld in diesem Sondergutachten betrachtet wurde. Die Orte Ormont oder Reuth sind ebenfalls massiv von Windenergieanlagen betroffen, die sie gewissermaßen umzingeln. Für diese Orte wurden keine Sondergutachten angefertigt. Zum anderen stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Betrachtungspunkt, von dem aus die Sichtbarkeitsanalysen für Schönfeld gemacht wurden, gewählt wurde. Der Standort der Fotoaufnahme befindet sich außerhalb des Dorfes und kann aus unserer Sicht die wirkliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf die Umgebung nicht wiedergeben. Da im Sondergutachten eine einheitliche und nachvollziehbare Betrachtung fehlt, fordern wir, dass dieses Sondergutachten in der weiteren Planung nicht berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass auch Potenzialflächen, die aufgrund dieses Sondergutachtens voreilig ausgeschlossen worden sind, wieder in die Betrachtung mitaufgenommen werden sollten. Mindestgrößenkriterium und maximaler Abstand zwischen Teilflächen: Im Kapitel 3.2.5 soll eine Konzentration der Windenergieanlagen auf wenige Gebiete geschaffen werden. Dazu soll das Kriterium gefasst werden, dass Flächen mindestens 30 Hektar Größe aufweisen sollen. Mehrere Teilflächen werden zusammenaddiert, wenn sie einen Abstand von unter 500 Metern aufweisen. Das Maß von unter 500 m hat keine wissenschaftliche oder technische Grundlage (im Gegenteil, s.u.), ist städtebaulich in seiner Absolutheit nicht begründbar (warum sollten nicht auch z.B. 510 m noch einen optischen Verbund ergeben?), daher obsolet und Unwirksamkeitsanlass für die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung. Diese Mindestflächengröße von 30 Hektar soll aus Erfahrungswerten für Mittelgebirgslandschaften entstammen und Raum für drei Windenergieanlagen im Verbund schaffen. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV gab es noch das Ziel, dass mindestens drei Windenergieanlagen im Verbund erreicht werden sollten. Dies ist in der vierten Teilfortschreibung zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Da es dieses Ziel der Errichtung im Verbund nicht mehr gibt, sollte es auch nicht weiter im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein berücksichtigt werden. Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt sich vor, dass auf diesen 30 Hektar in der Regel drei Windener-	<i>führend.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ormont ist bereits durch die Bestandsanlagen in weiten Bereichen umzingelt. Der nach Nordosten liegende ca. 50° breite WEA-freie Sektor wird durch die Ausweisung des Sondergebietes A-Hallschlag besetzt. Der nach Südwesten orientierte ca. 90° breite WEA-freie Sektor bleibt von der Planung unberührt. Reuth ist durch die Neuausweisung der Sondergebiete nicht betroffen. Die WEA-freien Sektoren werden nicht eingeengt. Die wesentliche Belastung stellen die Bestandsanlagen dar, so dass sich ein Sondergutachten zu den Wirkungen der Neuausweisung erübrigt.</i> <i>In der Tat ist der Abstand bis 500 m zwischen Teilflächen von Sondergebieten willkürlich gewählt. Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Mindestabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen.</i> <i>Auch der landesplanerische Grundsatz strebt weiterhin an, mehrere WEA möglichst im Verbund zu errichten und eine Aufsplitterung in viele verstreut liegende Anlagen zu vermeiden.</i> <i>Es gibt keine Festlegung im FNP, dass der Rotor</i>

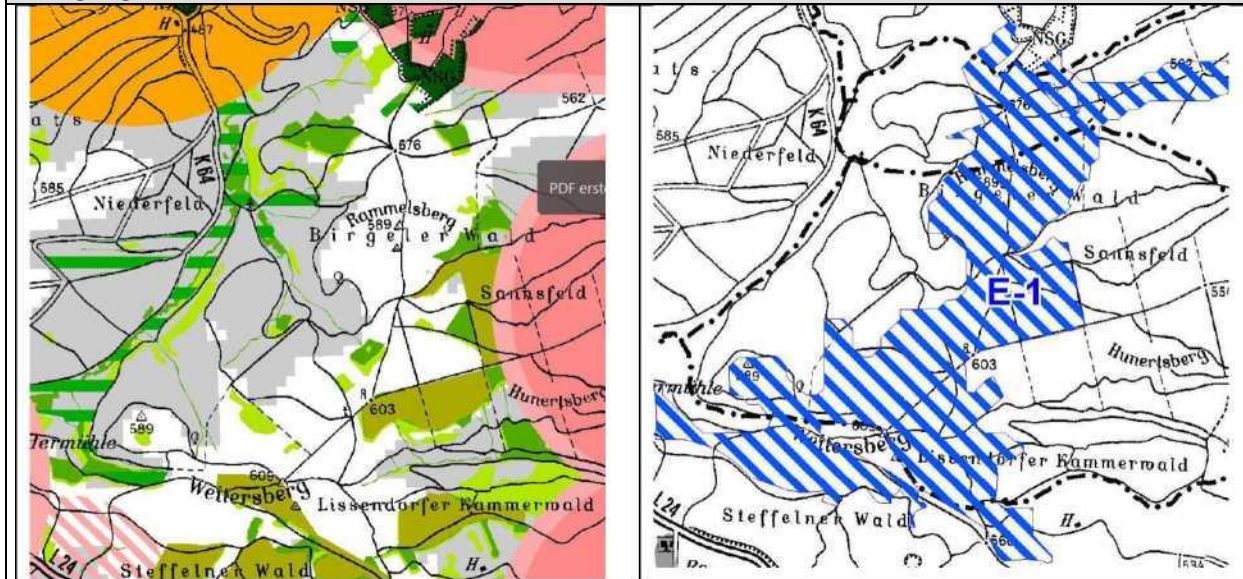
Anregung	Abwägungsvorschlag
gieanlagen errichtet werden können: „Im Ergebnis dieser Planung sollen weiterhin nur Flächen als Sonderbauflächen für Windenergienutzung in Frage kommen, wenn sie mindestens 30 ha Größe erreichen und darauf in der Regel 3 Windenergieanlagen errichtet werden können.“ (Seite 28). Trotz der Rotor-Out-Regelung ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen aufgrund von anderen Gründen teilweise Bereiche direkt außerhalb der Eignungsgebiete nicht überstreichen dürfen (bspw. angrenzende Naturschutzgebiete). Dies führt dazu, dass auf den Eignungsgebieten nicht immer drei Windenergieanlagen Platz finden werden. Die Aussage impliziert jedoch, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Eignungsgebiete ausweisen will, sofern dort nicht mindestens drei Windenergieanlagen platziert werden können. Unserer Meinung nach kann der Flächennutzungsplan keine Aussagen darüber treffen, wie viele Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche zum Stehen kommen. Darüber hinaus können aber auch auf deutlich geringerer Fläche drei Windenergieanlagen errichtet werden, wenn nur der Mastfuß in der ausgewiesenen Fläche stehen muss. Wir plädieren deshalb dazu, die Mindestflächengröße auf 15 ha zu reduzieren. Es ist nicht realistisch, dass weiterhin immer drei Windenergieanlagen im Verbund gebaut werden. Mit den aktuell bestehenden Regelungen zum Repowering ist es möglich, dass zukünftig einzelne Windenergieanlagen errichtet werden. Mit dieser Regelung wird die gewünschte Konzentrationswirkung ad absurdum geführt, da sie nicht für alle Windenergieanlagen, die gebaut werden sollen, durchsetzbar ist. Für uns ist daher die Forderung nach der Errichtung von drei Windenergieanlagen im Verbund nicht nachvollziehbar. Damit einzelne Teilgebiete zusammengefasst werden, darf der Abstand zwischen ihnen nicht mehr als 500 Meter betragen. Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Wert festgesetzt wurde. Dieser Wert ist sehr eng gewählt, da aufgrund von Turbulenzen hinter den Windenergieanlagen inzwischen sehr große Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Moderne Windenergieanlagen stehen teilweise über 500 Meter voneinander entfernt, damit eine effektive Produktion ohne große Verluste möglich ist. Eine räumliche Trennung von Windpark-Teilflächen fällt somit technisch und optisch auch bei Abständen nicht auf, die wesentlich größer als 500 Meter sind. Das optische „Fehlen“ eines Verbunds tritt erst bei Abständen ein, die bei circa 1.000 Metern liegen. Wir schlagen daher vor, den maximalen Abstand zwischen einzelnen Teilflächen auf 1.000 Meter zu erhöhen. Zudem verweisen wir auf Kapitel 5.1.5 der Begründung. Hier wird in der Eignungsanalyse ein Summationseffekt zwischen dem bestehenden Sondergebiet „Dehner Maar“ und der Eignungsfläche E-1 Rammelsberg - Weitersberg festgestellt, obwohl beide Gebiete ca. 2 km auseinander liegen.	<i>ein Naturschutzgebiet nicht überstreichen dürfte. Es ist weiterhin Ziel des VG-Rates durch die Festlegung einer Mindestflächengröße eine Konzentrationswirkung zu erreichen und die Errichtung von Einzelanlagen möglichst zu vermeiden. Dass im Einzelfall in einem Sondergebiet wegen spezieller örtlicher Verhältnisse nur zwei Anlagen errichtet werden können statt drei ist damit nicht ausgeschlossen.</i> <i>Zum Erhalt der Konzentrationswirkung wird die Mindestflächengröße von 30 ha beibehalten. Die Anregung, sie auf 15 ha zu verkleinern wird zurück gewiesen.</i> <i>Repowering findet in Gebieten mit Bestandsanlagen statt. Die Anzahl der Anlagen verringert sich dadurch, weil mehrere kleine Anlagen durch weniger große Anlagen ersetzt werden. Das heißt aber nicht, dass in großer Zahl über das VG-Gebiet Einzelanlagen entstehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-Effekt“).</i> <i>Die erwähnte Summationswirkung bezieht sich auf den großräumigen Gesamteindruck der Landschaft in der Zusammenschau bestehender Anlagen im Vorranggebiet Dehner Maar und geplanter</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Weiches Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit: Als ein weiches Kriterium wird auf Seite 28 der Begründung des Flächennutzungsplans eine Mindestwindgeschwindigkeit geführt. Diese Mindestwindgeschwindigkeit bezieht sich auf die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund laut Windatlas Rheinland-Pfalz von 2013. Es soll eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s übertroffen werden, damit die Standorte als geeignet betrachtet werden. Wie die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst auf Seite 14 beschreibt, verfügt sie über eine Vielzahl windhöffiger Standorte, die sich daher sehr gut für Windenergie eignen. Man sei sich auch der besonderen Bedeutung dieser Gebiete für das Gelingen der Energiewende bewusst. Daher sollten aus unserer Sicht die Gebiete mit den im Vergleich guten Windverhältnissen umfassend genutzt und nicht durch eine Mindestwindgeschwindigkeit unnötig beschnitten werden. Die Begründung des Flächennutzungsplans möchte eine Aussage darüber treffen, ab wann eine Windenergieanlage wirtschaftlich arbeiten kann. Hierfür wird als Grenze eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s auf 140 Metern über Grund angenommen. Dies entstammt aus dem Rundschreiben Windenergie, das im Jahr 2013 von mehreren Landesministerien gemeinsam erstellt wurde. Auf Seite 6 des Rundschreibens findet sich der entsprechende Passus: „Von einer hohen Windhöffigkeit kann beim aktuellen Stand der Technik [...]“. Es wurde somit in diesem Flächennutzungsplan ein Stand der Technik angenommen, der um circa 10 Jahre veraltet ist. Neue Windenergieanlagen können aufgrund der größeren Rotorfläche bereits bei wesentlich niedrigeren Windgeschwindigkeiten effektiv arbeiten. Darüber hinaus darf nach unserer Meinung der Flächennutzungsplan keine Aussage darüber treffen, wann ein wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage möglich ist. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hängt an einer Vielzahl von Faktoren, unter anderem die Material-, Bau- und Finanzierungskosten, der veranschlagte Zinssatz, die zu bezahlende Pachthöhe und noch viele andere Faktoren. Jedoch kann bei einer günstigen Kostenstruktur auch eine Windenergieanlage mit einer niedrigeren mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit den wirtschaftlichen Betrieb erreichen. Andererseits kann selbst bei einer sehr guten Windhöffigkeit der Windpark nicht wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Kostenfaktoren zu groß sind. Als Datengrundlage für die Bestimmung der flächenhaften mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz verwendet. Dieser wurde, wie auch das Rundschreiben Windenergie, im Jahr 2013 veröffentlicht. Der Windatlas kann mitunter als grober Anhaltspunkt für Aussagen über die mittlere Windgeschwindigkeit genutzt werden, sollte jedoch nicht für die Bestimmung von Eignungsflächen in einem Planwerk verwendet werden. Der Windatlas besitzt eine Vielzahl von Ungenauigkeiten, die durch die Charakteristik und Dynamik der Windverteilung sowie der fehlenden Daten herrühren. Um sichere Aussagen zu treffen, müsste der Windatlas in regelmäßigen Abständen detaillierte Windmessungen auf verschiedenen Höhen über einen sehr langen Zeitraum vornehmen. Dies ist nicht geschehen,	<i>Anlagen in den Sondergebieten E-1 Rammelsberg/Weitersberg und F-1 Steffeln/Reuth.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es steht außer Frage, dass heutige WEA auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit als 6,4 m/s in 140 m über Grund wirtschaftlich betrieben werden können.</i> <i>Mit der Festsetzung dieser Mindestwindgeschwindigkeit beabsichtigt der VG-Rat, bei einem möglichst hohen wirtschaftlichen Ertrag den Eingriff in die Landschaft möglichst gering zu halten.</i> <i>Es steht außer Frage, dass der Windatlas Ungenauigkeiten aufweist und die örtlichen Windverhältnisse von den angegebenen Werten abweichen können.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
stattdessen wurden vorhandene Winddaten geographisch interpoliert und ans Relief angepasst. Das heißt, dass die Werte an Stellen, die sehr weit vom letzten Messpunkt entfernt sind, sehr ungenau sein können. Auch wurden die Werte für die herangezogenen 140 Meter über Grund von einer anderen Höhe extrapoliert. Es wird mit pauschalen Zuwächsen kalkuliert, ohne dass komplexe Strömungen berücksichtigt werden können. Hierdurch kommt es gerade bei Hang- und Gipfellagen zu weiteren Ungenauigkeiten. Aus unserer Erfahrung heraus können wir bestätigen, dass die im Windatlas genannten mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten überschritten wurden. Somit können auch Flächen, die aufgrund der Windgeschwindigkeit rausgefallen sind, trotzdem für die Entwicklung eines Windparks interessant sein! Darüber hinaus ist die Auswahl der Bezugshöhe von 140 Meter über Grund nicht zeitgemäß. Die über die Fläche interpolierten Werte werden von 100 Meter auf 140 Meter über Grund extrapoliert. Diese Bezugshöhe entspricht nicht dem Stand der Technik, da aktuelle Windenergieanlagen Nabenhöhen im Bereich von 150 Metern aufweisen. Neue zukünftig absehbare Windenergieanlagen werden bereits mit Nabenhöhen bis knapp unter 200 Metern geplant. Der Umweltatlas RLP kann auf Basis der Daten des Windatlas Flächen darstellen, wo vermutlich 80 % des EEG-Referenzertrags mit einer Schwachwindanlage auf 140 Metern Nabenhöhe erreicht werden. Als Schwachwindanlage wurde die Vestas V126 ausgewählt. Heutige Windenergieanlagen besitzen einen Rotordurchmesser bis über 170 Metern und können daher auch bei weniger Wind mehr Strom produzieren. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV wird als Ziel 163 b formuliert, dass Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern seien. Allerdings bezieht sich dieser Passus auf die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen. Somit muss nicht zwangsläufig dieses Ziel auch in einem Flächennutzungsplan eingehalten werden. Es ist selbstverständlich im Sinne der Windenergie, wenn das Ziel trotzdem verfolgt wird. Kritischer sehen wir zudem, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild mit dem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ins Verhältnis gesetzt werden sollen. Hier stellen sich gleich mehrere Fragen: Was ist ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft? Und wer bewertet das? Es wird eine quantifizierbare Größe (mittlere jährliche Windgeschwindigkeit) mit einer nicht quantifizierbaren Größe (Landschaftsbild) verglichen. Wird der hypothetische Fall betrachtet, dass an einem sehr windhöffigen Standort ein sehr schützenswertes Landschaftsbild vorherrscht, muss entschieden werden, was höher gewichtet wird: die gute Windhöflichkeit oder das Landschaftsbild. Eine zweite hypothetische Betrachtung: ein Standort mit einer weniger hohen mittleren Windgeschwindigkeit bei einem weniger erhaltenen Landschaftsbild kann der Logik entsprechend auch nicht sicher bewertet werden, weil einer der beiden Faktoren höher gewichtet werden muss. Die Faktoren können jedoch nicht objektiv miteinander verglichen werden, da eine quantifizierbare und eine nicht quantifizierbare Größe vorliegt. Im Hinblick auf die rechtliche Sicherheit ist dieses Kriterium ebenfalls sehr kritisch zu betrachten. Die benachbarte Verbandsgemeinde Prüm hat in ihrem Flächennutzungsplan ein ähnliches Kriterium aufgenommen. Die Ausschlusswirkung des dortigen Flächennutzungsplans wurde jüngst durch das Oberver-	<i>Es steht außer Frage, dass es auch andere als die im FNP dargestellten Flächen gibt, die für die Entwicklung eines Windparks geeignet wären. Es ist aber nicht Ziel des VG-Rates jegliche aus wirtschaftlicher Sicht geeignete Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, sondern eine Flächenauswahl zu treffen, die einerseits den städtebaulichen Vorstellungen der VG und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben entspricht.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
enkatalog entfernt wird. Über Einzelfallprüfungen mit Festlegung von eventuellen Schutzmaßnahmen ist, wie bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf Seite 26 zu lesen, die Zulässigkeit der Windenergieanlagen auch noch im BlmSchG-Verfahren mit ausreichender - und zutreffenderer - Sicherheit zu bewerten. Bedeutsame Waldbereiche: Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Waldversuchsflächen, Erosionsschutzwald) werden als potenzielle Eignungsfläche ausgeschlossen. Verwiesen wird hier auf den forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier. Leider ist für uns nicht ersichtlich, wann dieser forstfachliche Beitrag veröffentlicht wurde. Sofern dieser bereits mehrere Jahre veraltet ist, kann er aus unserer Sicht nicht mehr herangezogen werden. Wir bitten deshalb darum, die zugrunde gelegten Abgrenzungen für die bedeutsamen Waldbereiche auf ihre Aktualität hin zu überprüfen (insbesondere in Bezug auf Kalamitätsflächen) und - falls erforderlich - die Abgrenzungen anzupassen. Fehlerhafte Übernahme der potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse: Vergleicht man die Karte 1 - Restriktionsanalyse mit der Karte 2- Potenzielle Eignungsflächen, so ist zu erkennen, dass die Abgrenzungen der potenziellen Eignungsflächen in manchen Bereichen nicht der freibleibenden Fläche aus der Restriktionsanalyse entsprechen und dass manche kleinere Flächen aus nicht erklärten Gründen erst gar nicht als potenzielle Eignungsflächen übernommen wurden. Beispiele hierfür sind nachfolgend ausgeführt:	<i>Arbeitsblatt W 101 (A), 2021) und den Aussagen der zuständigen Wasserbehörde bleibt die Schutzzone II und in Sonderfällen die Schutzzone III (WSG Birgel und WSG Kerpener Wald) zum langfristigen Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i> <i>Der forstfachliche Beitrag stammt aus dem Jahr 2010 und dient als eine Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. In der Tat kann v.a. durch Kalamitäten die damalige Bewertung nicht mehr dem heutigen Zustand entsprechen. Eine flächendeckende Prüfung dieser Bestände im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, durch Nachweis des Projektierers in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt entsprechend veränderte Waldbestände in das FNP-Verfahren aufzunehmen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung



Wir möchten Sie bitten, alle Flächen dahingehend nochmals zu überprüfen.

Freihaltebereich für Wildbrücke in Stadtkyll:

Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. Diese Wildbrücke wurde zwischen 2017 und 2018 gebaut und dient der Biotopvernetzung sowohl des örtlichen als auch des regionalen Biotopverbundes. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Dieser gesamte Freihaltebereich soll nun übernommen werden.

Der Freihaltebereich setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: es gibt einen definitiven Freihaltebereich um den Mittelpunkt der Wildbrücke mit einem Radius von 400 Metern. Zusätzlich gibt es in Richtung Nordwest einen zusätzlichen Trichter mit einem Abstand von circa 850 Metern. Wir bitten, diese Schutzflächenabgrenzung nochmals zu überprüfen. Seit der Ausweisung sind einige Jahre vergangen. Daher können neue Entwicklung hinsichtlich des Vorkommens der Arten und deren Assimilation an die jetzt bestehenden Gegebenheiten entstanden sein. Insbesondere die Zahl und die Schutzwürdigkeit der dort lebenden Arten kann eine Änderung der Abstände erlauben. Wir bitten dies zu prüfen und gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Abwägungsvorschlag

Auf der Grundlage des Sondergutachtens zur Umfassung von Schönfeld aus dem Verfahren genommen.

Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegengemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.

Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten Mindestabstand für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.

Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gut-

Anregung	Abwägungsvorschlag
Berücksichtigung Artenschutz und Biotopverbund: Jeder Eingriff in die Natur ist mit Bedenken bezüglich des Artenschutzes verbunden. So müssen auch für Windenergievorhaben umfangreiche und langwierige Gutachten erstellt werden, damit nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Tiere nicht durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen gefährdet werden. Daher begrüßen wir es, dass die Verbandsgemeinde bereits in diesem frühen Stadium der Planung die Aussage trifft, dass wertvolle Flächen für den Artenschutz und besonders windkraftsensible Tierarten durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden sollen (vgl. Seite 15). Jedoch ist dies im Flächennutzungsplan in dieser Form nicht darstellbar. Die Belange des Artenschutzes werden nicht auf Basis des Flächennutzungsplans bewertet, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt im BImSchG-Verfahren für jeden WEA-Standort spezifisch. Eine Nichtberücksichtigung von Flächen zu diesem frühen Zeitpunkt lediglich aufgrund des Artenschutzes würde auch Bereiche ausschließen, die nutzbar sind. Dies kann nicht Zweck der Fortschreibung sein. Daher erschließt sich uns nicht, warum auf Seite 31 der Schutzabstand zu windkraftsensiblen Arten als Kriterium der Eignungsanalyse aufgeführt wird. Andere Verbandsgemeinden haben dieses Kriterium mit Schutzabständen verwendet, was hier offensichtlich nicht der Fall sein soll. Falls dies als Information zur Ausstattung der jeweiligen Gebiete dient, begrüßen wir das Entgegenkommen ausdrücklich. Der Umgang mit den Vorranggebieten für regionalen Biotopverbund steht ebenfalls an einer Vielzahl der auszuweisenden Flächen noch in Frage. Unserer Meinung nach ist es Aufgabe der Verbandsgemeinde Gerolstein die Vereinbarkeit des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung herzustellen. Wenn also ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden muss, sollte dieses von der Verbandsgemeinde Gerolstein beantragt werden, da ansonsten der ausgewiesene Flächennutzungsplan dem Regionalen Raumordnungsplan widersprechen würde. Eine zeitnahe Klärung dieses Sachverhalts ist wünschenswert. Ausschluss von Flächen wegen sonstiger Kriterien (ab Seite 29):	<i>achterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Hinweis zum Artenschutz auf Seite 31 der FNP-Begründung dient der Klarstellung, dass Schutzabstände zu windkraftsensiblen Arten auf der FNP-Ebene nicht mehr berücksichtigt werden und daher auch bei der Eignungsanalyse nicht heran gezogen werden.</i> <i>Die VG Gerolstein wird für alle geplanten Sondergebiete nach aktuellem Sachstand ein Zielabweichungsverfahren durchführen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Kapitel 3.3 werden die sonstigen öffentlichen Belange aufgeführt, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können. Im Kapitel 5 werden die ermittelten Eignungsflächen mit diesen Faktoren bewertet. Wir begrüßen den Untersuchungsumfang und die Detailtiefe, mit der die Analyse der zuvor ermittelten Eignungsflächen durchgeführt wurde. Jedoch ist die Eignungsanalyse überflüssig, da das Ergebnis bereits von vorneherein bekannt ist. Es müssen sämtliche potenziellen Eignungsflächen ausgewiesen werden, damit das nötige Flächenziel erreicht wird. Eine sinnvolle Analyse ist aber nur dann möglich, wenn Flächen miteinander verglichen und weniger geeignete Flächen hinterher auch rausgenommen werden können. Dies ist hier nicht der Fall. Darüber hinaus sind bei mehreren Eignungsflächen fehlerhafte Bewertungen eingegangen (s.u.). Unabhängig davon dürfen sämtliche für die Eignungsanalyse verwendeten Faktoren unserer Meinung nach grundsätzlich nicht für den Ausschluss von Gebieten sorgen. Es ist lediglich eine vergleichende Eignungsprüfung. Die Faktoren verhindern den Bau von Windenergieanlagen nicht pauschal und können daher in einem Flächennutzungsplan nicht herangezogen werden. In den folgenden BImSchG-Verfahren werden diese Faktoren in der benötigten Detailtiefe betrachtet und bewertet. Für uns ist daher der Nutzen dieses Arbeitsschrittes nicht verständlich, solange keine vergleichende Bewertung der Flächen stattfindet und hieraus eine Schlussfolgerung formuliert wird. Sichtachsen und Denkmäler: Ein Kriterium im Themengebiet „Landschaftsbild und Erholung“ bei den Kriterien für die Eignungsanalyse bezieht sich auf die Abstandszonen und Sichtachsen zu Denkmälern (Seite 33). Im Umfeld von Denkmälern soll auf Windenergieanlagen verzichtet werden, um Beeinträchtigungen auf die landschafts- oder ortsbildprägende Wirkung der Denkmäler zu vermeiden. Es werden in dem Kriterium einige Denkmäler genannt; diese Liste ist jedoch nicht abschließend. Zunächst ist für uns die Auswahl und die Begründung der Auswahl der zu schützenden Denkmäler nicht ersichtlich. Die Liste in der Begründung zum Flächennutzungsplan selbst ist nicht abschließend und eine Beschreibung des Vorgangs der Auswahl der Denkmäler ist nicht vorhanden. Wenn eine solche Betrachtung durchgeführt wird, sollte sie einheitlich und transparent sein. In Bezug auf die zu schützenden Sichtachsen auf die Denkmäler fehlt eine eindeutige Beschreibung. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, welche Denkmäler mit welcher Sichtachse gewählt wurden. Wir fordern eine transparente Darstellung des Vorgehens inklusive der Nennung mit Auswahlbegründung der Denkmäler. Durch die gesetzlich verankerte überragende Bedeutung der Windenergie laut §2 EEG sind Belange des Denkmalschutzes grundsätzlich neu zu bewerten. In der jüngeren Vergangenheit gab es hierzu wegweisende Gerichtsurteile, die die Erneuerbaren Energien gegenüber dem Denkmalschutz gestärkt haben. Wir denken daher nicht, dass dies bereits im Flächennutzungsplan geprüft werden sollte. Wie es in der Begründung zum Flächennutzungsplan ebenfalls zu finden ist, muss die Art und die Wirkung der Windenergieanlage auf das Denkmal einzelfallbezogen untersucht werden. Dies geschieht im BImSchG-Verfahren.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Auf Seite 57 der FNP-Begründung wird eine vergleichende Betrachtung durchgeführt. Es ergeben sich dabei keine hinreichenden Unterschiede, die den Ausschluss einer der untersuchten Eignungsgebiete rechtfertigen würde.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Hier werden lediglich Hinweise gegeben, dass bei der Detailplanung bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren denkmalpflegerische Aspekte zu behandeln sind.</i> <i>Die genannten Denkmäler sind exemplarisch und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die letztendliche Festlegung, ob ein Kulturdenkmal betroffen ist, trifft die zuständige Denkmalbehörde im Rahmen der Beteiligung im FNP-Verfahren oder im Einzelgenehmigungsverfahren.</i> <i>Die Betroffenheit eines Kulturdenkmals führt nicht zum Ausschluss von Sondergebieten im FNP-Verfahren.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gewerbegebiet „Auf Zimmers“: Angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ in Stadtkyll soll die Potenzialfläche C-3 ausgewiesen werden. In den Karten zu der Eignungsfläche C (Kap. 5.1.3) ist dieses Gewerbegebiet jedoch größer dargestellt, als es in der Realität ist. Auch können sich keine Hinweise in den Kriterien finden lassen, warum ein mögliches Gewerbegebiet größer dargestellt wird, als es tatsächlich ist. In den Kriterien unter 3.1.1 „Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung“ ist lediglich aufgeführt, dass bebaute Gewerbe- und Industrieflächen von der Betrachtung ausgeschlossen werden soll. Wir können für den nördlichen Teil des dargestellten Gebiets nur eine Bebauung feststellen. Der südliche Teil besteht aus jungem Nadelwald mit teilweisen größeren Freiräumen. Auch gibt es unseres Wissens nach bisher keine konkreten Pläne das bestehende Industriegebiet nach Süden hin zu erweitern. Sollte eine Erweiterung des Industriegebiets nach Süden geplant sein, so muss diese nicht zwangsläufig der Windenergie im Wege stehen, da Windenergieanlagen auch in Industriegebieten genehmigungsfähig sind. Unserer Meinung nach muss die Eignungsfläche C-1 in Richtung Norden erweitert werden, da das Gewerbe- und Industriegebiet fehlerhaft dargestellt ist bzw. es nicht von den Kriterien in 3.1.1 umfasst ist. Wir bitten um Stellungnahme und Korrektur der auszuweisenden Eignungsfläche C-1. Für die Eignungsfläche C-1 wird in Frage gestellt, wie groß die Schutzabstände zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet sowie der möglichen Windenergieanlage sein müssen. Unserer Ansicht nach ist dies hinreichend in der Landesbauordnung mithilfe der Baulasten geregelt. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen über nötige Abstände werden zu einem späteren Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren umfassend geklärt. Dies betrifft auch den Abstand zur Hochspannungsfreileitung, der mit dem ein- bis dreifachen des Rotordurchmessers angegeben wird. Aus anderen Quellen ist uns jedoch bekannt, dass gemäß DIN-Norm von einem Schutzstreifen bestehend aus spannungsabhängigem Sicherheitsabstand und Arbeitsraum für den Montagekran plus dem Rotorradius ausgegangen wird. Der veränderte Abstand zur Hochspannungsfreileitung sowie die Regelung der Schutzabstände über die Landesbauordnung sollten in der weiteren Planung der Eignungsfläche berücksichtigt werden. Bereich Ormont: Die Eignungsfläche B „Ormont/Kerschenbach“ soll durch mehrere Teilflächen erweitert werden. Es werden jetzt Flächen hinzugenommen, die bei der Teilfortschreibung der VG Obere Kyll noch in Ausschlussgebieten lagen. Es werden bereits Zielkonflikte hinsichtlich der damaligen Ausschlussfaktoren gesehen. Wenn ein oder mehrere Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müssen, sollten diese durch die Verbandsgemeinde Gerolstein beantragt werden, da ansonsten der ausgewiesene Flächennutzungsplan dem Regionalen Raumordnungsplan widersprechen würde. Eine zeitnahe Klärung dieses Sachverhalts ist wünschenswert. Die Eignungsflächen B-2 und B-3 sollen gemäß dem Text in Kapitel 5.1.2 an der Kreisstraße K76 liegen.	<i>Die Abgrenzung des Gewerbegebietes wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Obere Kyll übernommen und muss nicht der tatsächlichen aktuellen Nutzung entsprechen. Es handelt sich hier um eine baurechtlich gesicherte Fläche, um zukünftig eine Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche zu ermöglichen. Mit der Darstellung im geltenden FNP als Gewerbe-/ Industriegebiet ist baurechtlich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.</i> <i>Die Ausführungen in der FNP-Begründung, dass „bebaute Gewerbe- und Industrieflächen“ von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind, ist bezogen auf die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets „Auf Zimmers“ missverständlich und wird entsprechend klar gestellt.</i> <i>Der konkrete Abstand zu Hochspannungsfreileitungen wird gemäß den Ausführungen unter 3.3.3 der FNP-Begründung im Einzelfall geklärt. Die genannten Abstände geben lediglich die pauschalen Anforderungen der Netzbetreiber wieder. Details sind unter 9.9 der FNP-Begründung aufgeführt.</i> <i>Für die im FNP-Verfahren befindlichen Sondergebiete ist nach aktuellem Sachstand zwingend ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unseres Wissens nach ist diese Kreisstraße nicht existent, sondern gibt es nur in den vom Planungsbüro verwendeten Karten. In der Realität befindet sich dort, wo in den Karten die K76 ausgewiesen ist, die Hauptzufahrt der bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Ormont, Kerschenbach und Reuth. Diese vorgebliche Kreisstraße ist nur ein Waldweg mit Zugangsbeschränkungen durch Schranken. Wir bitten, die Karten und die Texte dahingehend zu korrigieren. Sollte dies auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Eignungsfläche haben, ist die Eignungsfläche entsprechend zu korrigieren. Die Eignungsfläche B-6 weist eine ungünstige Form auf und ist nur von geringer Größe. Dies ist jedoch unerheblich, da sich die Verbandsgemeinde Gerolstein auf die Rotor-out-Regelung festgelegt hat. Somit muss lediglich der Mastfuß als breiteste Stelle des Masts in der Eignungsfläche liegen. Im Text zur Eignungsfläche B-6 in Kapitel 5.1.2 wird die Aussage getätigt, dass die Fläche allenfalls für den Rotorüberstrich im Rahmen des Repowering nutzbar sei. Wir möchte darauf hinweisen, dass diese Fläche aufgrund der Rotor-out-Regelung sehr wohl für die Errichtung einer WEA nutzbar ist, da lediglich der Mast innerhalb des Eignungsgebiets Platz finden muss. Wir fordern, dass die Potenzialanalyse auf kleine Flächen kontrolliert wird, die den Anforderungen entsprechen, aber mit der Begründung ausgeschlossen wurden, dass sie zu klein seien. Durch die Rotor-out-Regelung reichen bereits sehr kleine Flächen für die Genehmigung einer Windenergieanlage aus. Vorranggebiet Rohstoffabbau: In Kapitel 9.5 wird beschrieben, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan noch nicht berücksichtigt werden. Dies ist problematisch, da die Verbandsgemeinde Gerolstein über mehrere Bereiche verfügt, wo der Abbau von Rohstoffen denkbar ist. Rohstoffabbau und Windenergienutzung sind in der Regel nicht oder allenfalls auf Zeit zu vereinen, weshalb Vorranggebieten und Regelungen zu deren ggf. temporärer Zwischennutzung im Flächennutzungsplan zwingend zu berücksichtigen sind. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Rohstoffabbau auf Ebene des Regionalen Raumordnungsplans geplant und ausgewiesen wird. Da der Flächennutzungsplan eine Anpassungspflicht an den Regionalen Raumordnungsplan hat, muss damit gerechnet werden, dass FNP-Eignungsflächen u.U. später nicht nutzbar sind, weil dort Rohstoffabbau geplant wird. Wenn der Regionale Raumordnungsplan zeitnah fortgeschrieben wird (was angesichts seiner Laufzeit überfällig wäre) sollten Flächen für die Rohstoffsicherung in den Flächennutzungsplan übernommen werden, aber nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechende. Wir möchten insgesamt darum bitten, dass unsere Anregungen im weiteren Planverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans angemessen berücksichtigt werden.	<i>Karte und Text werden korrigiert. Auswirkungen auf die Abgrenzung des Sondergebietes ergeben sich daraus nicht.</i> <i>Die Aussage zu B-6 unter 5.1.2 in der Begründung ist in der Anregung unvollständig wiedergegeben. Eine Nutzbarkeit über den Rotorüberstrich hinaus wäre nur möglich, wenn die bestehenden naheliegenden WEA rückgebaut werden und das angrenzende Sondergebiet für Solaranlagen vom Rotor überstrichen werden darf.</i> <i>Eine entsprechende Überprüfung wird unter Beachtung der übrigen Kriterien (insbesondere Flächenmindestgröße und Abstand zu benachbarter Eignungsfläche) durchgeführt.</i> <i>Die Abgrenzungen der Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Stand ROPneu 2022) liegen noch nicht vor und konnten deshalb bisher im Verfahren nicht berücksichtigt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag <i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Son-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>dergebiete ergeben sich im bisherigen Freihalte-sektor westlich der Wildbrücke (Vergrößerung des Sondergebietes) und im Bereich „Auf Zimmers“ (Verkleinerung des Sondergebietes).</i>			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

4 JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 12.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
hiermit möchten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein wie folgt Stellung nehmen: Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein über die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans eine Steuerung des Windenergieausbaus aktiv vornehmen möchte und so dem überragenden öffentlichen Interesse für den Ausbau erneuerbarer Energien nachkommt. Das Planungskonzept und die daraus resultierende Flächenkulisse sind grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Allerdings fehlt aus unserer Sicht ein wichtiger Flächenbereich, der nach unseren Untersuchungen ein großes Potenzial dargestellt Zwischen den vorgesehenen Eignungsflächen B (Ormont / Kerschenbach) und C (Schönfeld-Stadtkyll), erstreckt sich ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet südlich von Kerschenbach, in welchem die JUWI GmbH die Errichtung von vier Windenergieanlagen der neusten Anlagengeneration plant. Es ist erfreulich, dass die Planungen des Windparks mit den Planungsabsichten der Gemeinde Kerschenbach übereinstimmen und die bisherigen Schritte in der Projektentwicklung in enger Abstimmung zwischen JUWI und der Gemeinde erfolgten.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Planungsgebiet Kerschenbach Ziel der JUWI GmbH ist es, innerhalb der nächsten 2 Jahre zahlreiche, relevante Gutachten zu den Themen Immissionsschutz, Naturschutz und Artenschutz für den Windpark Kerschenbach erstellen zu lassen, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes hervorzuheben. Gleichzeitig soll die Vorbereitung und Zusammenstellung eines Genehmigungsantrags nach Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Projekt vorgenommen werden. Deshalb möchten wir Ihnen im Folgenden erläutern, warum unserer Ansicht nach die Flächenkulisse zwischen Ormont und Schönfeld / Stadtkyll als Eignungsfläche in die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein mit aufgenommen werden sollte: 1) Drei der insgesamt vier geplanten Windenergieanlagen liegen in einem Bereich mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,2 m/s bis 6,4 m/s in 140m über Grund und eine der geplanten Windenergieanlage mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s bis 6,2 m/s und unterliegen demnach dem Ausschlusskriterium, welches in der Begründung zur Teilfortschreibung festgelegt wurde. Die geplanten Anlagen gewährleisten in aktuellen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Kalkulationen sogar bereits ab 5,1 m/s einen wirtschaftlichen Betrieb, da es sich um Anlagen der neusten Generation mit einer Gesamthöhe von über 250 m handelt. Zudem möchten wir erwähnen, dass es hierzu bereits ein Urteil vom OVG Koblenz (Az. 8 C 11151/20.OVG, juris Rn 125) vom 26. Mai 2021 gibt, in welchem der Beschluss gefasst wurde, dass erst ab einer mittleren Windgeschwindigkeit unterhalb von 5,3 m/s bis 5,5 m/s die notwendige Bedingung für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr gegeben ist. 2) Die Planungen im Projekt Kerschenbach integrieren sich aus unserer Sicht in die bestehenden Windparks Ormont / Obere Kyll sowie Stadtkyll / Schönfeld und befinden sich somit in einem räumlichen Verbund von Windenergieanlagen mit einer im Grundsatz G163 g der Teilfortschreibung des LEP IV explizit geforderten Konzentrationswirkung. Der bereits vorbelastete Raum wird daher lediglich erweitert und führt zu unwesentlichen Änderungen im Landschaftsbild. 3) Die vier Windenergieanlagen in Kerschenbach sind in einem Schutzabstand von mind. 1.000m zu den nächstgelegenen Ortschaften geplant (Abstand zu Kerschenbach 1100m, Schönfeld 1.700m, Ormont 2.700m u. Reuth 2.200m). Dadurch bleibt der in der dritten Teilfortschreibung des LEP IV geforderte Immissionsschutz mit einem Schutzabstand von 900 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion zur Sicherung der Siedlungsentwicklung erhalten. 4) Die WEA 04 ist gemäß Teilfortschreibung im Freihaltebereich der Wildbrücke B51 geplant. Aus vielen gutachterlichen Untersuchungen unterschiedlicher Projekte wissen wir, dass die Lebensräume von Wildtiergruppen in keinem direkten Wirkungszusammenhang zu den bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen stehen und somit nur einer temporären minimalen Beeinträchtigung während der Bauzeit der Anlagen unterliegen.	<i>Der beantragten Ausnahme vom Steuerungskriterium „Mindestwindgeschwindigkeit“ wird nicht zugestimmt. Die südliche Anlage im Freihaltebereich der Wildbrücke kann jedoch umgesetzt werden, da der Freihaltebereich verkleinert wird (siehe unten) und die Mindestwindgeschwindigkeit nach Windatlas RLP am mitgeteilten Standort der Anlage erreicht wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt. Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten <u>Mindestabstand</u> für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar. Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihalte-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
5) Die geplanten Anlagen liegen außerhalb geschützter Bereiche wie FFH-Gebiete, Wasserschutzgebiete und Biotope und wurden trotz topographisch teilweise herausfordernder Geländestrukturen auf eine Realisierbarkeit und Umsetzbarkeit hin geprüft. Entsprechende Gutachten werden die Vereinbarkeit mit der Umwelt und die grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit des Vorhabens heraussteilen. 6) Im Hinblick auf den in der Teilfortschreibung genannten Grundsatz G 163a des LEP IV, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen sind, ist eine Erweiterung der vorgesehenen Eignungsflächen Ormont / Kerschenbach und Schönfeld-Stadtkyll um die Flächenkulisse Kerschenbach mit vier zu errichtenden Anlagen eine Möglichkeit, diesem Gesamtziel näher zu kommen und somit einen wichtigen Beitrag im Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein. Für Rückfragen oder Diskussionen der weiteren Erarbeitung stehen wir gerne zur Verfügung.	<i>trichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt obigen Abwägungsvorschlägen zu. Das Sondergebiet wird um Bereiche westlich der Wildbrücke an der B51 vergrößert.</i>			
	Beschluss			
	☐ einstimmig	☐ mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

5 Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 22.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen, sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung und -verwaltung, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AGW) nutzt die Teilfortschreibung Windenergie des FNP gern um der VBG Gerolstein einige Anregungen zum Vorhaben Ausweis weiterer Windkraft-Potenzialflächen zu geben. Die AGW sieht es als wichtiges Informationsziel an, Bürger, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über die bisherigen Ergebnisse und Konsequenzen des Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) und dessen Ziele bis 2030 und 2050 auf die menschliche Gesundheit, auf den Schutz von Natur, Arten und der Landschaft in Eifel und um Gerolstein aufzuklären. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ziele der Bundes- und Landesregierung zu einer Stromversorgung von 100 % aus Erneuerbaren Energie (EE) als Wind- und Solarenergie zu kommen, naturwissenschaftlich nicht möglich ist. Deutschland benötigt in der Spitze die Energie von 70-80 GW an Stromkapazität. Nach Abschalten von Kern- und Kohlekraftwerken, letztere bekanntlich am 15. des Monats, soll das Schwergewicht der Stromerzeugung durch Windanlagen erfolgen. Diese sind aber wenigsten 5-6 Tage in jedem Monat nicht in der Lage witterungsbedingt mehr als 1-3 % der technischen Kapazität an Strom zu erbringen. Also an 80 Tagen im Jahr leisten Windräder fast nichts- dies ist im Übrigen auch für Windanlagen auf See der Fall. Wenn der Wind weht und die Sonne scheint, dann ist eine Stromleistungs-Kapazität von über 120 GW an EE vorhanden, also 50% mehr als notwendig. Ein Ausbau der Windenergie um 10.000 Anlagen nach dem Ziel der Bundesregierung bis 2030 wird also an dieser mangelhaften Versorgungsleistung durch EE nichts ändern solange ausreichende Strom-Speicher und- Leitungen fehlen. Nun sind Windanlagen für den Schutz von Natur- , Arten- und der Landschaft eine Belastung und nach dem neuen Bundes-Naturschutzgesetz sogar schädlich. Auch für den Schutz von Mensch und	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Tier (siehe Art 2 und 20a GG) sind die Vorgaben aus Berlin nicht hilfreich. Hier sind 10 Fakten zur Windenergie zusammengefasst 1. Energieversorgung Eine ökologische Energieversorgung kann nur dann ökonomisch sinnvoll funktionieren, wenn sie auf physikalischen Grundsätzen beruht und nicht auf einer politisch verordneten Ideologie. 2. Energiewende Eine Energiewende mit Windkraft- und Fotovoltaikanlagen ist ohne Speicher nicht realisierbar und mit Speicher nicht bezahlbar. Windkraft und Fotovoltaikanlagen ersetzen also keine konventionellen Kraftwerke. 3. Umweltbelastung durch Windanlagen Der Ressourcenverbrauch für die Errichtung von Windkraft- und Fotovoltaikanlagen sowie für den Ausbau der Netze ist gigantisch. Windräder haben eine durchschnittliche Lebensdauer von 20 Jahren. Die Rotorblätter sind Sondermüll. Die Entsorgung tausender von Windrädern wird mittelfristig zum gravierenden Umweltproblem. Die Generatoren nutzen SF6 in den Schaltanlagen, das im Vergleich zu CO2 ca. 23.000 mal klimaschädlicher ist. Die derzeitige Form der Energiegewinnung aus Sonne und Wind ist also nicht nachhaltig. 4. Strom aus Erneuerbaren Energie ist sehr teuer Strom muss für alle bezahlbar sein - auch für die Ärmsten in unserer Gesellschaft. Das wird nur gelingen, wenn die garantierte Vergütung, die auch für nicht eingespeisten Strom an die Betreiber von Windkraftanlagen zu zahlen ist, abgeschafft wird. Die Energiewende hat schon vor dem Ukraine krieg zu den höchsten Stromkosten der Welt in Deutschland geführt. Die Situation ist mit dem Krieg nur besonders inflationär geworden. 5. Privilegien für Windanlagen Privilegien der Windindustrie sorgen für Wettbewerbsverzerrung und soziale Ungerechtigkeit. Sie gehören abgeschafft. Die Subventionierung einer einzelnen Technologie hemmt technische Innovation. Durch das merit order Prinzip gewinnen die EE Betreiber Milliarden durch die gestiegenen Strompreise. Die hohen Erträge aus EE treiben den Ausbau besonders der Windanlagen. 6. Weitere Windanlagen vergrößern das Risiko eines Blackouts Der forcierte Zubau von wetterbedingt unzuverlässigen Windkraftanlagen verursacht Probleme im Stromnetz. Es gerät außer Kontrolle. Die Gefahr eines Blackouts wächst. Grundlastfähiger Strom	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
aus den konventionellen Kraftwerken unserer Nachbarländer muss zur Sicherung unseres Stromnetzes eingeführt werden. 7. Tötungsverbot des Naturschutzgesetzes muss auch weiterhin für Windanlagen gelten Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse. Sie gefährden den Bestand einzelner Arten. Die Ampelkoalition hat Schutzvorschriften des Naturschutzrechts abgeschafft, was im Gegensatz zu europäischen Regelungen steht. Das im Naturschutzgesetz festgelegte Tötungsverbot muss auch im Bereich der Windenergie gelten. 8. Windanlagen im Wald nur in Sonderfällen Der Wald als einzigartiges Ökosystem und Lebensgrundlage für alle Geschöpfe der Erde und die Landschaft als nicht erneuerbares Kulturgut sind Schutzgüter von höchster Priorität. Weder Wald noch Landschaft dürfen durch Windkraftanlagen industriell überprägt werden. Auch sogenannte Kalamitätsflächen nutzen noch dem Klima. Wald braucht Ruhe und Zeit. Etwa die Hälfte der CO2 Absorption erfolgt durch den Waldboden. Mensch und Tier verlieren Rückzugs- und Erholungsräume. 9. Windanlagen verursachen gesundheitliche Schädigungen bei Mensch und Tier Windkraftanlagen führen zu Gesundheitsstörungen bei vielen der direkten Anwohner Ein Schutzabstand von 1.000 m ist das Minimum zu Wohngebieten. Die Schallemissionen von Windkraftanlagen verursachen nachweislich Schlafstörungen und bei Langzeitexposition weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit. Und hier ist nicht nur auf hörbaren, sondern auf Körperschall und Infraschall zu achten. Hohe Windtürme mit großen Rotoren erzeugen besonders Körperschall. Das Grundrecht auf Unversehrtheit darf nicht durch eine verfehlte Energiepolitik ausgehebelt werden. 10. Windkraft trägt kaum zur sicheren Energieversorgung bei. Der Beitrag der Windkraft zur gesamten Energieversorgung ist minimal. Er beträgt nur gut 3 Prozent. Angesichts der existenziellen Bedrohung für Mensch und Natur, der aktuellen Kosten von jährlich mehr als 50 Milliarden Euro für die gesamten EE sowie der enormen und bislang nicht kalkulierten Folgekosten kann von „Daseinsvorsorge“ keine Rede sein. Der Zubau von Windkraftanlagen ist kein geeignetes Instrument, um die propagierten Ziele der Versorgung von 80 % der Stromversorgung in 2030 zu erreichen.“ Ein Konflikt ergibt sich außerdem mit den Vorschriften des Europarechts, die von der Bundes- und Landesregierung in verschiedenen Natur- und Artenschutzregelungen gebrochen werden. In Rheinland-Pfalz und bundesweit werden die Wälder und Schutzgebiete für die Windindustrie ge-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
öffnet und die EU gibt gegenläufige Narrative aus im Lichte einer vom November 2022 in Montreal getroffenen Vereinbarung zum Erhalt der Biodiversität und der Arten, eine Vereinbarung, die die EU und die Bundesregierung unterzeichnet haben. Die Unterzeichner haben sich verpflichtet bis 2030 mindestens 30% der Landflächen unter Schutz zu stellen. Wie wird diese Verpflichtung in der VBG Gerolstein umgesetzt? Aufgrund dieser Argumente sollte die Verbandsgemeinde Gerolstein daher nur so viel Fläche im FNP ausweisen, wie nach gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften unbedingt nötig ist. Gepplant sind Flächen in unmittelbarer Nähe zu den Orten SCHÜLLER, GÖNNERSDORF, LISSENDORF, BIRGEL, BASBERG, STEFFELN und SCHÖNFELD sowie WIESBAUM; FLESTEN, LEUDERSDORF, UXHEIM, KERPEN und HILLESHEIM. Mit Bezug auf die in der Offenlage in der VG Gerolstein und ihren Ortschaften genannten Flächen wird aus den vorstehenden und folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie erhoben: Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete. Dazu kommt, dass es sich in den angedachten Gebieten um einen großen naturbelassenen Raum handelt, der der Avifauna besonderen Schutz bietet. Dieser regionale Bereich sollte nach den Verpflichtungen des Weltnaturabkommens zu Schutz der Arten ausgewiesen werden. Wasser: Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die vorliegende FNP-Teilfortschreibung hat das Ziel Flächen gemäß WindBG für die Windenergienutzung bereitzustellen und nicht Schutzgebiete zum Erhalt der Biodiversität auszuweisen.</i> <i>Nach WindBG ist das Land RLP verpflichtet bis 2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine konkrete Vorgabe des Landes für die VG Gerolstein liegt noch nicht vor. Da ländliche Regionen mehr Flächen bereitstellen müssen als verdichtete Räume, kann davon ausgegangen werden, dass die in der Planung befindlichen 2,48 % notwendig sind.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.</i> <i>Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen.</i> <i>Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Für den Grund- und Trinkwasserschutz bedeutende Gebiete wurden im Rahmen der Planung bereits von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden durch entsprechende Auflagen Vorkehrungen getroffen, um generell eine Beeinträchtigung oder Schädigung von Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gesundheit: Die gesundheitlichen Risiken, die von Windenergieanlagen ausgehen, werden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Im Bereich Üxheim/Leudersdorf/Kerpen ist die Lärmbelastung durch das Zementwerk und den Güterverkehr von Steinbrüchen bereits hoch, eine zusätzliche Belastung ist nicht vertretbar. Gesundheitliche Gefahren sind durch den Abrieb von Mikro- und Nanopartikeln von den Windradrotoren durch Wind und Witterungseinflüsse zu befürchten. Die Kunststoff-Partikel enthalten Bisphenol A, das hormontoxisch ist. Nach Empfehlung des Bundesverbandes EE wird dabei so viel Material in den umgebenden Boden verteilt, dass 2 % des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Windrotoren p.a. verloren gehen und die Rotor- Oberfläche spätestens nach 10 Jahren mit dem Kunstharz erneuert werden muss. Diese Partikel werden von Pflanzen mit dem Wasser aufgenommen und gehen direkt in Nahrungsmittel für Mensch und Tier mit den durch Nanopartikel schleichenden gesundheitlichen Wirkungen. Darauf wird die Verwaltung und die Verbandsgemeinde Gerolstein ausdrücklich hingewiesen Tourismus: Die beplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit Windenergieanlagen wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Dabei bin ich besonders betroffen, denn die geplanten großen Windräder werden in der ganzen Eifel zu sehen sein, was besonders Wanderungen über den Eifelsteig unangenehm und nicht mehr ein Erlebnis einer unberührten Natur vermitteln werden.	<i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i> <i>Da die nächstgelegenen geplanten WEA ca. 2,5 km bis 5 km vom Zementwerk entfernt liegen, ist nicht mit einer zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i> <i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Zusammenfassung: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der weitere Ausbau von Windanlagen auf naturwissenschaftlich-technischen Gründen nicht zu einer Verbesserung der Stromversorgung in Rheinland - Pfalz beitragen kann, solange ausreichende Stromspeicher und -leitungen fehlen. Stattdessen profitieren nur Wenige - besonders Windanlagen Projektierer und -Betreiber wie auch Landbesitzer von dem Ausbau von Windanlagen. Gesundheitliche Nachteile haben die Anwohner deren Tiere. Der Schutz von Natur, Arten und der Landschaft wird ausgehebelt. Nach den Vorschriften der Artikel 2 und 20a GG sind die Mitglieder von Verwaltung und Gemeinderat verpflichtet, Schaden von Mensch und Tier abzuwenden. Der Ausbau von Windanlagen bewirkt das Gegenteil! Für weitergehende Fragen und Erläuterung stehen wir gern zur Verfügung.	<i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>Soweit die Anregung darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie generell zu verzichten, wird sie zurückgewiesen. Die VG weist Sondergebiete im gesetzlich geforderten Maße auf für Mensch und Natur möglichst verträglichen Standorten aus. Ein gewisser Grad an Belastung ist dabei unvermeidbar. Gemäß den rechtlichen Vorgaben ist der Ausbau der Windenergie aber im überragenden öffentlichen Interesse.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen der Sondergebietsabgrenzungen ergeben sich daraus nicht.</i>			
	Beschluss			
	☐ einstimmig	☐ mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

6 Eifelverein, , Stürtzstr. 2 – 6, 52349 Düren vom 06.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung. Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen, insbesondere der Auswirkungen auf den FFH Waldbestand und die dort heimischen und betroffenen Fledermausarten, Rotmilan etc. sowie die Auswirkungen auf den biotopkartierten Bereich ist eine nachhaltige und nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Fauna und Flora vorliegend. Diese Beeinträchtigungen sind mithin keinesfalls als unerheblich zu beschreiben und zerstören nachhaltig letzte größtenteils intakte Vernetzungsstrukturen in der Region. Aufgrund dessen ist aufgrund der hier vorliegenden Informationen lediglich ein Austausch bestehender WEA durch leistungsstärkere Anlagen zu befürworten. Eine Ausweisung weiterer Vorrangflächen für die Errichtung neuer WEA- Anlagen in bis dato unberührten Bereichen wird von Seiten des Eifelvereins nicht befürwortet.	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>Die Anregung, auf die Ausweisung weiterer Sondergebiete zu verzichten, wird zurückgewiesen. Allein aufgrund der Anforderungen aus dem Windflächenbedarfsgesetz ist die VG Gerolstein gesetzlich verpflichtet, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</i>			
Beschlussvorschlag				
<i>Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu.</i>				
Beschluss				
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

7 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 19.04.2023

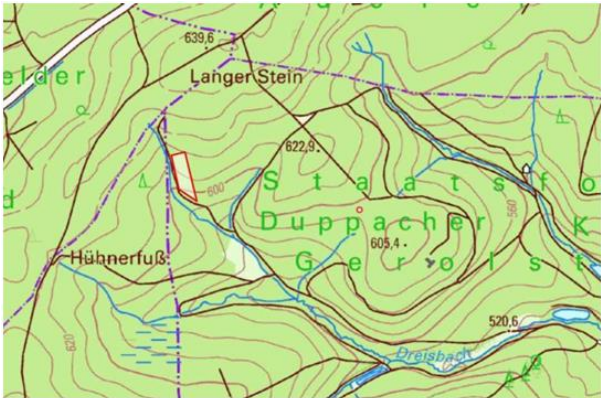
Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Es ist beabsichtigt, den Flächennutzungsplan in einer Teilfortschreibung zu ergänzen. Die VG-Gerolstein neu besteht nach der Fusion im Jahr 2019 jetzt aus den Gebieten der alten Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere-Kyll. Ziel ist es, die Planung von Windenergieanlagen im Gebiet der neu gebildeten Verbandsgemeinde Gerolstein über die Flächennutzungsplanung zu steuern und dafür Eignungsflächen auszuweisen. Erfolgt keine Steuerung über die Flächennutzungsplanung gilt die Privilegierung nach BBauG. Vorhabenträger könnten demnach im ganzen Gebiet der VG-Gerolstein Windenergieanlagen planen und eine Genehmigung nach dem BImSchG anstreben. Diesen Wildwuchs gilt es durch eine fachlich fundierte Flächennutzungsplanung zu verhindern. Durch die Ausweisung von Eignungsflächen über die Flächennutzungsplanung ist eine sinnvolle Konzentration der Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich. Insgesamt ist beabsichtigt, neue Eignungsflächen in einem Umfang von 628,2 Hektar auszuweisen. Der überwiegende Anteil der neuen Eignungsflächen liegt in Waldstandorten. <u>Allgemeine Bewertung aus naturschutzfachlicher und jagdlicher Sicht</u> Der Ausbau der Windenergie dient der Erzeugung von klimafreundlichem Strom und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Klimaschutz ist gleichzeitig die entscheidende Voraussetzung für den Artenschutz. Daher ist der Ausbau der Windenergie im Hinblick auf den Arten- und Naturschutz absolut zu begrüßen. Die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie wird häufig kritisch bewertet, da der Wald beim Wachstum ca. 10 Tonnen CO₂ pro Jahr und Hektar bindet und diese CO₂-Speicherfunktion auf den für den Bau der Windenergieanlagen benötigten Flächen zukünftig entfällt. Auf den ersten Blick ist diese Sichtweise nachvollziehbar und wäre dann, wenn ausreichend Potenzialflächen für den Ausbau der Windenergieanlagen außerhalb des Waldes vorhanden wären auch richtig. Da jedoch in den windhöffigen Mittelgebirgsregionen die Höhenzüge oft bewaldet sind und zum	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Schutz der Menschen in den Siedlungsbereichen, Mindestabstände für Windenergieanlagen um die Siedlungen vorgegeben sind, reichen die unbewaldeten Eignungsflächen bei weitem nicht aus, um genügend Windenergieanlagen für eine nachhaltige und klimaneutrale Stromerzeugung zu genehmigen. Für den Bau einer Windenergieanlage im Wald wird im Schnitt eine Fläche von ca. einem Hektar dauerhaft beansprucht. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt auf einem guten Mittelgebirgsstandort ca. 16.000.000 kWh klimaneutralen Strom pro Jahr. Durch den Ersatz von Kohlestrom durch Windstrom können etwa 0,95 KG CO₂ pro kWh eingespart werden. Das CO₂-Reduktionspotenzial einer modernen Windenergieanlage liegt demzufolge bei ca. 15.200 Tonnen pro Jahr und Hektar im Vergleich zu einem Hektar Wald mit 10 Tonnen CO₂-Bindungspotenzial pro Jahr. Die Nutzung von Windenergie im Wald ist demzufolge auch im Hinblick auf den Klimaschutz und den damit verbundenen Schutz des Waldes sinnvoll und richtig. Wer den Wald vor dem Klimawandel schützen will, muss Windenergieanlagen bauen. Wir fordern die Kommunen und die Vorhabenträger auf, den Bau der Windenergieanlagen gleichzeitig auch konstruktiv für den Naturschutz zu nutzen. Dazu empfehlen wir frühzeitig in einen Dialog mit den Naturschutzverbänden und den örtlichen Biotopbetreuern zu treten, damit die zu entrichtenden Ausgleichs- und Ersatzzahlungen in sinnvolle Naturschutzprojekte vor Ort fließen können. Bei dem Bau von Windenergieanlagen im Wald empfehlen wir die örtlichen Jagd ausübungsberechtigten frühzeitig in die Planungen einzubinden damit Randstreifen entlang von Zuwegungen, Kabeltrassen, sowie dauerhaft freizuhaltende Kranstellflächen gleichzeitig für eine Biotop und Äsungsverbesserung im Wald genutzt werden können. Es gilt die entstehenden Lichtungen zur Schaffung von ökologisch wertvollen Saumstrukturen zu nutzen. Waldbesitzer können in ihren Forstbetrieben durch die Pachtzahlungen für die Windenergiestandorte hohe Einnahmen generieren. Diese Einnahmen eröffnen den Waldbesitzern neue Spielräume und Perspektiven. Wir empfehlen daher einen Teil dieser neuen Einnahmen so zu nutzen, dass die bisherige intensive Nutzung der Wälder zumindest teilweise zurückgefahren wird und die zukünftig die ökologischen Aspekte und die natürliche Waldentwicklung deutlich in den Focus rücken. Schaffen Sie mit den Einnahmen aus der Windenergie mehr Raum für Wild und Wildnis in Ihren Wäldern! Konkrete Hinweise zum Artenschutz Auf Seite 96 des Umweltberichtes (Eignungsfläche H) ist ein Hinweis auf einen Schwarzstorch-Horst vorhanden. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme 2022 auf einen westlich der Eignungsfläche liegenden Schwarzstorch-Horst (Nachweis 2021) hingewiesen. Der genaue Standort konnte nicht mitgeteilt werden. Dieser Horst ist uns bekannt und wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig von Schwarzstörchen genutzt. Die unge-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Entsprechende Abstimmungen erfolgen auf der Einzelgenehmigungsebene.</i> <i>Entsprechende Abstimmungen erfolgen auf der Einzelgenehmigungsebene.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen;</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
fähre Lage ist in Abb. 1 dargestellt. Abb. 1 Schwarzstorch-Horst im Gemeindewald Berndorf (Zum Schutz des Schwarzstorches wird die Karte hier nicht dargestellt.) Fazit: Wir begrüßen und unterstützen die Steuerung der Windenergie in der Verbandsgemeinde Gerolstein durch die beabsichtigte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans. Im Zuge der weiteren Ausweisung von Eignungsflächen und auch bei den späteren Blmsch-Genehmigungsverfahren bringen wir uns gerne konstruktiv und lösungsorientiert in die Planungen ein. Bitte nutzen Sie dieses Angebot und sprechen Sie frühzeitig mit uns. um mögliche Konflikte und Problemfelder gemeinsam zu lösen.	der Umweltbericht zum FNP wird entsprechend ergänzt zur Kenntnis genommen							
	Beschlussvorschlag							
	Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen.							
	Beschluss							
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><th colspan="2">Anzahl Stimmen</th></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>		Anzahl Stimmen		ja	nein	Enthaltungen:
Anzahl Stimmen								
ja	nein							
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

8 NABU Gruppe Kyllifel, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 23.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehmen wir namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung: Der NABU bekennt sich zur naturverträglichen Energiewende und betrachtet die Windenergie als ein bedeutendes Element bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und als Beitrag zum Klimaschutz. Der NABU Kyllifel ist grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie, zur Verhinderung von Kohlenstoffdioxidemissionen und zur schadstofffreien/ -armen Energieproduktion. Vornehmlich sprechen wir uns für kleine und mittlere, dezentrale Windenergieanlagen aus, die nah am Stromnetz und überwiegend an windhöffigen Standorten in Gewerbegebieten, intensiv landwirtschaftlich	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<u>Rechtsgrundlagen:</u> Auf der Zulassungsebene von Windkraftanlagen sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zu beachten. (Recht der Natur, IDUR Sonderheft Nr 67, 2012) <u>Nachhaltigkeit:</u> Anlagen müssen nach deren Nutzung schadlos abgebaut und recycled werden. Für eine mögliche Standortnutzung nach Energiegewinnung durch Windkraft sollten im Vorfeld Regelungen entwickelt und finanzielle Rückstellungen für den Rückbau durch den Betreiber angelegt werden. Im laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegte Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen (z.B. Abschalttechniken / -automatiken zum periodischen Schutz von Fledermäusen und Zugvögeln) müssen prüfbar und transparent offengelegt werden. Die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist von den Genehmigungsbehörden jährlich zu überprüfen. Defizite müssen einklagbar sein. Eine vom Betreiber zu finanzierende ökologische Bauaufsicht hat die entsprechenden Auflagen zu überwachen. Weitere Unterlagen werden nachgereicht.	<i>deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i> <i>zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene</i> <i>zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene</i> <i>zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene</i> <i>Es wurden bislang keine weiteren Unterlagen eingereicht.</i>									
  Anlage 1: Ausschnitt eines geschützten Borstgrasmagerrasen-Abfragekoordinaten: $\text{RW}=323186.01 \cdot \text{HW}=5571882.45 \cdot \text{LON}=6.518644 \cdot \text{LAT}=50.27257$	Beschlussvorschlag <i>Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen.</i> Beschluss <table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:					
		ja	nein							

9 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir lehnen die geplanten Ausweisungen von zahlreichen Eignungsgebieten für die Windenergie innerhalb des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der VG Gerolstein als überdimensioniert und landschaftsschutz-, naturschutz-, artenschutz- sowie gesundheitsschädlich sowie rechtlich höchst bedenklich ab.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Die weitere Etablierung der Windenergie - über den aktuell schon bedenklichen Bestand hinaus - führt zu einer weiteren Beschleunigung der ohnehin schon gravierenden Artenverarmung (z.B. Rückgang der Insektenbiomasse um 60-70% und der Feldvögel um 30-40%) und zu einer weiteren Schädigung der historischen Kulturlandschaft und des gesamten Ökosystems. Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) setzt sich für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes im Sinne eines sanften Tourismuskonzeptes ein. Die Zerstörung der wunderbaren Eifellandschaft und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft kann letztlich nicht zielführend sein.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Wir sehen hier u.a. starke Mängel bei der Bearbeitung des Landschaftsschutzes, Naturschutzes, Artenschutzes, Trinkwasserschutzes und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Zudem halten wir die vorgelegten Unterlagen für unvollständig, fehlerhaft und absolut unzureichend für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung der Verbandsgemeinde Gerolstein.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Allgemeines: Bei Realisierung der Windindustrialgebiete auf den bisher bezeichneten Flächen des Flächennutzungsplanes (FNP) lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausschließen bzw. sind z.T. sogar sicher absehbar. Dies betrifft insbesondere europäisch geschützte Arten nach Art. 6 FFH-RL bzw. nach Art. 5 VRL geschützte Vogelarten sowie europäische Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
<u>1. Städtebauliche Erforderlichkeit der Planung</u> Die Begründung zur Fortschreibung lässt erkennen, dass die VG Gerolstein aktuell zahlreiche potentielle Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung im Umfang von insgesamt 628ha im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie darstellt. Ob die vorgesehenen Zonen für Zwecke der Windkraftnutzung tatsächlich geeignet sind oder ob die Planung aus Rechtsgründen der erforderlichen Vollzugsfähigkeit entbehrt, wurde von der VG Gerolstein bislang nicht in einer den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB entsprechenden Weise geprüft. Im Rahmen der Auswahl der potentiellen Eignungsflächen ist eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen, in deren Rahmen nicht	

Anregung	Abwägungsvorschlag
bloß über die Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone, sondern gerade auch über ihren konkreten Zuschnitt zu befinden ist. Stellt sich auf der Ebene der Abwägung heraus, dass die Dichte und der Flächenanteil der Problemfelder in Teilbereichen einer an sich geeigneten Potenzialfläche zu hoch ist, hat der Plangeber dem im Rahmen seiner Abwägung durch Veränderung der räumlichen Abgrenzung Rechnung zu tragen. Laut den aktuellen Unterlagen der Verbandsgemeinde Gerolstein sind derzeit auf rd. 628 ha sogenannte Eignungsflächen für die Windindustrie geplant, die sich auf mehrere Einzelgebiete innerhalb eines großen Teilgebietes der Verbandsgemeinde Gerolstein verteilen. Die Ungleichbehandlung der Bevölkerung, die im Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein wohnt, gegenüber der Bevölkerung der ehemaligen VG Stadt Kyll und VG Hillesheim setzt sich fort! Weiterhin sind die geplanten Eignungsflächen für die Windindustrie sehr ungleich in Lage und Flächenanteil über die VG Gerolstein verteilt. Eine rechtlich haltbare und schlüssige Begründung, warum auf dem Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein keine potentielle Eignungsflächen in der Planung sind, wird allerdings bisher nicht geben. Die geplante Umsetzung von weiteren Eignungsflächen für die Windenergie (628ha) - zusätzlich zu den bereits bestehenden Windanlagenflächen (508 ha) in der VG Gerolstein - stellen letztlich immer noch keine „städtebauliche Konzentration“ mit gesetzlich geforderter Lenkungswirkung der Windenergie dar, sondern es werden auf der einen Seite, scheinbar weiterhin alle mutmaßlich zur Verfügung stehenden Windkraftflächen in die Planung aufgenommen, obwohl selbst die eigenen Unterlagen (Umweltbericht) diese tlw. mit hohen bis sehr hohen Umweltrisiken (insb. Schutzgut Mensch, Wasserschutz, Artenschutz, Biotope, Kulturgüter - H1, H2, G1, F1, F2, F3, E1) einstufen. Auf der anderen Seite wird - in der ehemaligen VG Gerolstein - ohne eine tragfähige Begründung - auf Windkraftflächen verzichtet. Weiterhin liegen die meisten potentiellen Eignungsflächen innerhalb des per Rechtsverordnung geschützten Naturpark Vulkaneifel. Damit stehen der Eignungsflächenplanung der VG Gerolstein immer noch wesentliche öffentliche Interessen (insb. Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Erholung & Tourismus, Landschaftsbild, historische Kulturlandschaften) entgegen, die i.d.R. nicht der örtlichen Abwägung der VG unterliegen. Bemerkenswert ist, dass man trotz der geringfügigen Reduzierungen nach Anwendung des Umweltberichtes immer noch deutlich über dem 2%-Ziel der Bundes- und Landesregierung liegt und man weiterhin nicht von einer landschaftsschonenden Konzentrationswirkung der Anlagen innerhalb der VG-Fläche sprechen kann. Wenn man überhaupt eine größere Konzentrationswirkung erzielen möchte, sollte man sich bei der Umsetzung der Eignungsflächen auf die Bereiche konzentrieren, die aktuell schon an bestehende Windparks (z.B. C5, B1- B6) anschließen. Auf die Ausweisung von weiteren - in schutzwür-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aus Karte-1 Restriktionsanalyse ist ersichtlich, welche Steuerungskriterien angewendet worden sind und weshalb in der ehemaligen VG Gerolstein keine Eignungsflächen bestehen: Kernzone des Naturparks Vulkaneifel, Schutzabstände zu Siedlungen, Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreicht; alle Kriterien wurden einheitlich im gesamten VG-Gebiet angewendet</i> <i>Es werden bei weitem nicht alle "mutmaßlich" zur Verfügung stehenden Flächen herangezogen (siehe Stellungnahmen der Ortsgemeinden Kerschenbach, Stadtkyll, Duppach, Forstamt Hillesheim sowie Stellungnahmen der Projektierer).</i> <i>Innerhalb des Naturparks Vulkaneifel liegen lediglich drei von acht potenziellen Eignungsflächen.</i> <i>Es gibt kein von der Landesregierung vorgegebenes 2 % - Ziel mehr. Es gilt seit dem 01.02.2023 das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG), wonach für RLP ein Flächenbeitragswert von 2,2 % bis 2032 zu erreichen ist. Für ländliche Räume mit geringerer Siedlungsdichte als in den Bal-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
dige Landschaftsbereiche eindringende - Windkraftflächen sollte zugunsten der lokalen Tourismusförderung und aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes dringend verzichtet werden. Nach unseren Berechnungen ist das geforderte 2%-Ziel der Landesregierung bei dieser Vorgehensweise auch gesichert. <u>2. Ungleichbehandlung der Ortsgemeinde Schönfeld</u> Besonders bürgerunverträglich erscheint uns weiterhin die Tatsache, dass die VG Gerolstein offenbar an der Umzingelung der Ortschaft Schönfeld festhält. Daran ändern auch die bunten Karten der Offenlage nichts. Es bleibt die Tatsache bestehen, dass es bei Umsetzung der angedachten Windkraft-Eignungsflächen für die Bewohner zu sehr hohen Belastungen (z.B. Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Sichtverschmutzung, Umzingelungswirkung etc.) kommt, die zu einer „bedrängenden Wirkung“ durch die Windanlagen führt. Diese muss als gesundheitsschädlich für die betroffenen Bürger eingestuft werden. Eine rücksichtslose, d.h. optisch bedrängende Wirkung von Gebäuden, wurde in der Rechtsprechung bereits konkretisiert. Diese ist für Windkraftanlagen insoweit modifiziert worden, als die optisch bedrängende Wirkung nicht an den Baukörper, sondern an die Drehbewegung des Rotors anknüpft (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - BVerwG 4 B 72.06 - juris; OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05 - juris.). Wir fordern die VG Gerolstein hiermit auf, die gesundheitsschädliche Umzingelung der Ortsgemeinde Schönfeld mit Windanlagen zu überdenken, damit die Planung nicht auf dem Rücken und zu Lasten der Gesundheit der Bürger in Schönfeld umgesetzt wird. Gleichzeitig teilen wir Ihnen hiermit mit, dass wir für die überdimensionierten FNP Teilfortschreibung „Windenergie“, alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen, um hier weiterhin eine deutliche Verringerung der Eignungsflächen zu erreichen. <u>3. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des RROP Trier</u> Das Landesentwicklungsprogramm RLP (LEP IV, 2008) weist für den Planungsraum zahlreiche - dem Vorhaben - entgegenstehende landesplanerische Entwicklungsziele aus, die nachfolgend genannten werden. Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus 3.1 Z 134 (LEP IV, S. 142 ff., 2008): Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von	<i>lungsgebieten sind entsprechend höhere Beitragswerte zu leisten. Eine genaue Vorgabe für die VG Gerolstein besteht aktuell noch nicht.</i> <i>Zur Vermeidung einer Umzingelung von Schönfeld wurden zwei Eignungsflächen im Norden der Ortslage aus dem Verfahren genommen und eine Eignungsfläche im Süden deutlich verkleinert. Eine bedrängende Wirkung entsteht nicht.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Angesichts der Vorgaben des WindBG kann bei einem Flächenanteil von 2,48 % nicht von einer „überdimensionierten“ FNP-Teilfortschreibung gesprochen werden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
sers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz). Innerhalb der Verbandsgemeinde wurden große Teile der Gesamtfläche als Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Auch hier sehen wir einen unüberwindbaren Zielkonflikt mit der Landesentwicklungsplanung, wenn diese schutzwürdigen Bereiche und deren schutzwürdiges Umfeld nicht in der weiteren Planung als Ausschlussflächen für die Windkraftnutzung dargestellt werden. Windkraftanlagen werden schließlich mit grund- und wassergefährdenden Stoffen betrieben und während der gesamten Laufzeit gewartet (z.B. regelmäßiger Austausch/Wartung von Ölen, Schmierstoffen, Farben und Lacke etc.). 3.5 Europäisches Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie landesweiter Biotopverbund: Z 98 (LEP IV, 2008): Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage. G 97: Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. G 99: Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt Nach ausführlicher Sichtung und Auswertung der planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV (2008) der Landesregierung RLP, stehen den geplanten Eignungsgebieten „Windenergie“ einige übergeordnete Ziele der Raumplanung entgegen, die der kommunalen Abwägung nicht zugänglich sind. Möchte der Planungsträger weiterhin an diesem Projekt festhalten und die Planung unverändert weiterführen, sind - aus unserer Sicht - ein weiteres landesplanerisches Zielabweichungsverfahren für verschiedene landesplanerische Ziele unbedingt erforderlich. Bei der oberen Landesplanungsbehörde werden hierzu folgende Hinweise gegeben: Will aus besonderen Gründen ein öffentlicher Planungsträger eine Vorhabenplanung oder eine Gemeinde eine Bauleitplanung betreiben, die nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, kann in	<i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie ist nach aktuellem Sachstand zwingend erforderlich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
einem sog. Zielabweichungsverfahren ausnahmsweise die Zulassung einer Abweichung von einem oder mehreren Zielen der Raumordnung ausgesprochen werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung ist nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes • die Veränderung von Tatsachen oder Erkenntnissen seit dem Verbindlichwerden des Raumordnungsplans; • die Vertretbarkeit der Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten sowie • das Nicht-Berührt-Sein der Grundzüge des Raumordnungsplans. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren sind die oberen Landesplanungsbehörden zuständig. Nach unserer Einschätzung müsste für die einen großen Teil der geplanten Eignungsflächen ein raumplanerisches Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, da die verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ - in verschiedener Hinsicht - immer noch nicht mit den o.g. Zielen der Raumordnung (Z 103, Z 106, Z 125, Z 126, Z 91 u. Z 134) vereinbar sind. Der Schutz unserer landesweit bedeutsamen Grund- und Trinkwasservorkommen, der bedeutsamen Räume für Erholung und Tourismus, des Waldes sowie der bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind ein hohes Allgemeingut und für die langfristige Gesunderhaltung, Arbeitsplatzsicherung und Versorgung der Bevölkerung unabdingbar. Die Standorte für Windanlagen sind dagegen mobil und deren Aufstellung ist variabel und kann sich nach dem Wirkungsrisiko richten (Vermeidungs- und Minderungsgebot). <u>4. Planungsgemeinschaft Trier (2014) - Teilplanung Windkraft - RROP neu (30.01.2014):</u> Innerhalb der VG Gerolstein wurden folgende Zielvorgaben der Raumordnung formuliert: Vorrang- und Vorbehaltsfläche für den Grundwasserschutz, Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, Vorranggebiete regionaler Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung- und Tourismus; Vorrangflächen für die Windenergienutzung Vorranggebietes für Rohstoffabbau! Ansonsten entgegenstehende Raumnutzungen, tlw. unvereinbare Raumvorgaben (s.a. Teilplan)! Auszug (BGHplan, Trier 2014, S. 166, Kapt. 3.5): „Im Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Januar 2014) werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Windenergie 2004 unverändert übernommen, sofern keine neuen Erkenntnisse entgegenstehen. Eine gutachterliche Untersuchung (IfAS & Planungsgruppe agl 2010) hat ergeben, dass in diesen Vorranggebieten noch erhebliche Ausbaupotenziale bestehen. Neuausweisungen sind nicht erforderlich, da mit den bestehenden Vorranggebieten der Windenergienutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird und dem Tatbestand der Privilegierung	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie ist nach aktuellem Sachstand zwingend erforderlich.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit den Anforderungen des WindBG sind diese Aussagen gegenstandslos geworden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
nach BauGB § 35 ausreichend Rechnung getragen wird. “ Zudem kann die VG Gerolstein sicherlich bereits aktuell ihren Strombedarf zu 100% aus Erneuerbaren Energien decken. Das heißt, dass Ziel wäre bereits erreicht! 4.1 Grundwasser: Z 111 - Festlegung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz Die Regionalplanung übernimmt rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete mit zeitlich befristeten Rechtsverordnungen, geplante und abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, bestehende und geplante Trinkwassertalsperren mit ihren Schutzgebieten und regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz. Auszug (S. 54, Begründung zum RROP 2014): Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können. G 112 - Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz Es werden die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Abwägung abgestuften regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie Mineralwassereinzugsgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. <u>5. Unzureichende Erfassung der Schutzflächen gemäß §30 BNatSchG und der geschützten mageren Wiesen und Weiden gemäß §15 LNatSchG RLP</u> Diese Schutzflächen sind im vorliegenden Planentwurf nicht hinreichend als Ausschluss- und Tabuflächen berücksichtigt, da eine aktuelle Kartierung der Pauschalschutzflächen innerhalb der geplanten Sondergebiete und deren Umfeld bisher scheinbar noch nicht stattgefunden hat. Es reicht nicht, sich auf die Übernahme der digitalen GIS-Daten der Behörden zu verlassen, da diese Daten unvollständig und tlw. nicht mehr aktuell sind. Eine zusätzliche Erfassung der Pauschalschutzflächen im Gelände ist unabdingbar und geboten, um den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung zu tragen. Die Biotopkartierung zum bereits veralteten Landschaftsplan hätte	<i>Für die bundesweite Umsetzung der Energiewende müssen ländliche Kommunen einen deutlich höheren Beitrag liefern als ihren eigenen Strombedarf zu decken, da in Ballungsräumen zu wenig Flächen für die regenerative Energieerzeugung zur Verfügung stehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aus diesem Grund werden in der Planung Wasserschutzgebiete, Zone I und II generell und Zone III teilweise von der Windenergienutzung freigehalten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Kartierungen der Biotoptypen und der Pauschalflächen erfolgen bei der konkreten Standortplanung im Umfeld</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
hierzu den richtigen Rahmen geboten. Die Vielzahl der Quellen/Bachläufe/Erlen(-ufer)wälder, Felsen, Trockenwälder wurde offenbar überhaupt nicht kartiert. Deshalb sind die vorgesehenen Eignungsgebiete im weiteren Verfahren hinsichtlich der Pauschalschutzflächen (geschützten Biotope), welche rechtlich als Ausschlussflächen (Harte Kriterien) zu deklarieren sind, auf den aktuellen Stand zu bringen. Die örtliche Landschaftsplanung (Landschaftsplan aktualisieren!) der VG-Gerolstein ist entsprechend der umfangreichen, geplanten Eignungsflächen anzupassen, damit auch hinsichtlich der Biotopkartierung hinreichend ökologische Daten vorliegen, um eine rechtssichere Planung in die Abwägung der Belange zu bringen. Ökologische Daten gelten laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nach 5 Jahren bereits als veraltet und müssen im Rahmen von Planungen stetig aktualisiert werden. Gleichzeitig halten wir es für unabdingbar, dass der Landschaftsplan der VG-Gerolstein im Rahmen der angedachten Flächennutzungsplanänderung, die sowohl was die überplante Fläche betrifft als auch hinsichtlich der gravierenden Umweltwirkungen, zumindest parallel zum Windkraftverfahren fortgeschrieben und aktualisiert wird. Um das gesetzlich vorgeschriebene Landschaftsplanungsinstrument mit dem richtigen Gewicht in die Abwägungsentscheidung der VG Gerolstein einstellen zu können, sind weitere umfangreiche Teilaspekte der Landschaftsplanung nachzuarbeiten (insbesondere die örtliche Kartierung der Pauschalschutzflächen gemäß § 30 BNatSchG fehlt offenkundig noch und muss angepasst werden!). Darüber hinaus werden - trotz entgegenstehender Aussagen der Umweltgutachter der beiden Umweltberichte - nach überschlägiger Prüfung zahlreicher gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope - innerhalb und direkt an die geplanten Eignungsgebiete angrenzend - bei Umsetzung der aktuellen Planung erheblich tangiert bzw. eine nachhaltige Beeinträchtigung kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Zudem fehlt es bisher - bzw. wurde nicht berücksichtigt - an einer aktuellen Kartierung geschützter Biotope in der VG Gerolstein. Insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Baumaßnahmen und Eingriffe (insb. Wege- aus- und Wegeneubau, Waldrodung, Aufschüttungen, Abgrabungen, Planierungen, Wegeverbreiterungen, Austritt von gewässergefährdenden Stoffen, Ölen, Flüssigkeiten, Baustellenverkehr, Eintrag von Stoffimmissionen über Staub, Erschütterungen, Zerschneidung etc.) stellt sich die rechtliche Frage, ob die vorgelegte Planung den wichtigen Belang mit dem richtigen Gewicht in die Abwägung eingestellt hat. Es wurden stichprobenartig zwei Eignungsflächen (Berndorf H1 u. H2) genauer angesehen und	<i>bis 500 m um jede Anlage. Eine flächendeckende Kartierung der Sondergebiete auf der FNP-Ebene ist nicht erforderlich. Auch im Rahmen der aktuell laufenden Landschaftsplanung erfolgt nach Vorgaben des Landes keine flächendeckende Biotoptypenkartierung mehr.</i> <i>Die Aktualisierung des Landschaftsplans in der VG Gerolstein ist derzeit in Bearbeitung.</i> <i>Es werden die Grünlandkartierung (2020) sowie die LANIS-Daten berücksichtigt. Weitere örtliche Kartierungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung nicht vorgesehen und nach Auffassung des Landes auch nicht notwendig.</i> <i>Eine detaillierte Biotoperfassung erfolgt auf der Einzelgenehmigung. Dort werden auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</i> <i>Die genannten Eingriffe werden nach konkreter Festlegung der WEA-Standorte auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und bewertet.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
eine einfache Auswertung über das Landschaftsinformationssystem der Landesregierung vorgenommen. Folgende amtlichen Informationen zu gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen können dort abgerufen werden: • Eignungsfläche Berndorf-Kerpen - Hillesheim (H1-H2-G1):mindestens 12 Pauschalschutzflächen innerhalb und direkt randlich im Wirkbereich an die angedachte Eignungsfläche H1, H2, G1 angrenzend (GB-5606-2354-2010,GB-5606-2343-2010, GB- 5606-1015-2010, GB-5606-0042-2010, GB-5606-2356-2010, GB-5606-2345-2010, GB- 5606-2349-2010; GB-5606-2352-2010; GB-5606-2350-2010; GB-5605-0044-2010 usw.); • Eignungsfläche Schönfeld (E1) - mindestens 45 Pauschalschutzflächen (aufgrund der Vielzahl der Biotope wurde auf eine Einzelauflistung verzichtet) innerhalb und direkt randlich im Wirkbereich an die angedachten Eignungsfläche angrenzend; Hier wird zum einen verkannt, dass nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung eine Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen hat und nicht auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben werden darf. Zum anderen werden andere Biotope/-komplexe, die ebenfalls in diesem Bereich befindlich sind, überhaupt nicht berücksichtigt. <u>6. Unzureichende Berücksichtigung der Landesbiotopkartierung Rheinland-Pfalz</u> In den Eignungsflächen liegen - innerhalb und im direkten Umfeld - zahlreiche Flächen der Landesbiotopkartierung RLP (Biotopkomplexflächen und geschützte Biotope etc.), die bisher nicht hinreichend bei der Planung der Eignungsflächen berücksichtigt wurden. Derartige geschützte Flächen sind aufgrund ihres hohen Artenreichtums und der großen Wichtigkeit für die langfristige Erhaltung und Erhöhung der landesweiten Biodiversität zu sichern und nicht zu überplanen. <u>7. Landschaftsschutz (Naturpark Vulkaneifel)</u> Die Fläche der VG Gerolstein wird auf rd. 75-80% von einem rechtskräftig ausgewiesenen Naturpark („Vulkaneifel“) überdeckt. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung vom 07.05.2010 über den Naturpark „Vulkaneifel“ (NP- VO) unterliegt die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Planung von Eignungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Naturparkverordnung kann daher die aus Gründen des § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche Vollzugsfähigkeit allenfalls attestiert werden, wenn sich prognostizieren ließe, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind oder eine Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung in Frage kommt.	<i>Entsprechende Hinweise zum Schutz und zur Erhaltung der pauschal geschützten Biotope sind im Umweltbericht dargelegt.</i> <i>Die angesprochenen Flächen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung –soweit sie dort betroffen sind - erfasst, bewertet und ggf. durch geeignete Maßnahmen vor erheblichen Eingriffen geschützt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Konzentrationsflächenplanung in wesentlichen Teilbereichen allenfalls durch eine Teilaufhebung der NP-VO zur Realität verholphen werden. Bislang fehlt allerdings jeder Anhaltspunkt dafür, dass ein solcher Schritt von Seiten der zur Teilaufhebung der NP-VO zuständigen Behörde beabsichtigt wäre. <u>8. Schutzwürdige „Alte Wälder“ innerhalb und im direkten Umfeld der geplanten Eignungsflächen nicht hinreichend berücksichtigt</u> Aus artenschutzrechtlicher Sicht spielt es dabei keine Rolle, ob der Baumbestand 100 oder 120 Jahre alt ist, denn auch ein 100 Jahre alter oder noch jüngerer artenreicher Laubwald ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht nicht für die Windkraftnutzung geeignet. Wir fordern, alte Wälder aus den Eignungsflächen komplett mit Puffer von mind. 300 m herauszunehmen. Hierzu müssten die einschlägigen Forsteinrichtungswerke der VG Gerolstein und der Ortsgemeinden bzw. des zuständigen Forstamtes Hillesheim und der lokalen Forstreviere gutachterlich ausgewertet werden. Falls sich derartige artenreiche Laubwälder innerhalb der Eignungsflächen befinden und eine Ausparung der alten Wälder im weiteren Verfahren nicht erfolgt, wird es aus artenschutzrechtlicher Sicht - auch aufgrund der Vielzahl der dort vorkommenden geschützten Tierarten (notwendige Ausnahmegenehmigungen gemäß BNatSchG) - sehr aufwendig, eine rechtssichere Genehmigung von der Kreisverwaltung zu bekommen. In der Regel werden deshalb geringwertige Waldbereiche (Rodungsflächen, Käferflächen, Sturmwurfflächen, junges Fichtenstangenholz) in die Sonderbauflächen aufgenommen. Diese einfachen natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsätze scheinen bei der Flächenauswahl der VG Gerolstein bisher keine Rolle zu spielen. Zudem sollte die VG Gerolstein hierbei auch berücksichtigen, dass alte Laubholzbestände aufgrund ihres hohen Artenreichtums (Fledermäuse, Vögel, Säuger, Insekten etc.) grundsätzlich nicht für die Windenergienutzung zu Verfügung gestellt werden können, da hier mit artenschutz- und naturschutzrechtlichen Restriktionen verstärkt zu rechnen ist. Dabei kommt es hinsichtlich des Waldalters auch nicht auf einige Jahre mehr oder weniger an. <u>9. Angedachte Eignungsflächen stehen unter großen Vorbehalt</u> Die Verbandsgemeinde hat in ihrer Teilfortschreibung darauf verzichtet, artenschutzrechtliche Sachverhalte zu ermitteln. Dabei geht es insbesondere um die Möglichkeit von kollisionsbedingten Tötungen bei entsprechend gefährdeten Greifvogelarten (z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan, Wespenbussard usw.). Es geht aber auch um die wahrscheinliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, für die verschiedene Maßstäbe der Neuregelungen im Bundesnatur-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Forderung nach einem 300 m breiten Puffer ist unbegründet und wird zurückgewiesen. Die Daten zu alten Laubwäldern wurden von den Forstämtern nach Auswertung der Forsteinrichtungswerke zur Verfügung gestellt.</i> <i>Großflächige alte Laubwälder nach Angaben der Forstverwaltung wurden von der Nutzung als Sondergebiete für Windenergie ausgeschlossen. Kleinflächige alte Laubwälder werden im Zuge der Einzelgenehmigungsverfahren über die dortige Biotopkartierung erfasst. Im Übrigen wurden von Seiten der Forstämter im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Hinweise zum Schutz von Waldflächen gemacht, die in die Begründung zum FNP aufgenommen werden. Insofern ist nicht zu befürchten, dass alte Laubholzbestände zugunsten von WEA gerodet werden.</i> <i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490-21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären. zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
schutzgesetz nicht anwendbar sind. <u>10. Habitatschutzrechtliche Prüfung untauglich</u> Der Umweltbericht geht auf S. 105 ff. für die nachfolgend aufgeführten fünf Natura 2000-Gebiete von einer fehlenden Betroffenheit durch die Änderung des FNP bzw. die dadurch möglich gemachten Bebauungen der Flächen mit Windkraftanlagen (WKA) aus. Für drei dieser Natura 2000-Gebiete liegen sogenannte Vorprüfungen vor (siehe oben), für die übrigen Eignungsflächen fehlen diese sogar vollständig. 10.1 Zur Eignung der vorgelegten Vorprüfungen Für drei der oben aufgeführten Natura 2000-Gebiete wurden sogenannte FFH-Vorprüfungen (FFH- VorP) erstellt. Diese sind jedoch vollkommen ungeeignet, um auf Ebene des FNP eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete auszuschließen. Das ist nämlich der Prüfungsmaßstab, der an eine Vorprüfung anzulegen ist. Dem werden die ausgefüllten Formblätter zu den drei der im Umfeld der Sonderbauflächen gelegenen Natura 2000-Gebiete in keiner Weise gerecht. Insofern bleibt auch der Umweltbericht hinter den Anforderungen zurück, soweit er sich auf die FFH- VorP bezieht. Fehlerhaft ist darüber hinaus im Umweltbericht die pauschale Annahme, dass allein aufgrund eines Abstandes von mehr als 500 m zu Gebieten des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 keine Betroffenheit besteht (siehe dazu an anderer Stelle in dieser Stellungnahme ausführlicher). 10.2 FFH-„Vorprüfung“ zum Gebiet „Duppacher Rücken“ Der als Quelle angegebene Link funktioniert nicht. Recherchiert man weiter im Internet, so stellt sich heraus, dass sich ein Teil der Angaben im Formblatt zu dem Gebiet aus zusammenkopierten Beschreibungen des Landes handelt, der noch nicht einmal mehr dem aktuellen Meldestand bei der EU-Kommission entspricht. So fehlt dort der LRT 3150. Gleichzeitig fand aber kein Abgleich mit älteren Fassungen der Meldung statt, die stattdessen zusätzliche LRT enthielten. Hier wäre zu klären gewesen, ob es sich dabei um Fehlbestimmungen gehandelt hat und deshalb der LRT nicht mehr enthalten ist oder ob um Verluste an LRT-Flächen durch fehlendes Management die Ursache sind. Beides hätte in der Betrachtung berücksichtigt werden müssen. Die Vorprüfung stellt zwar fest, dass die Sonderbauflächen F-2 und F-3 unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzen, geht aber ohne irgendeine nähere Begründung und vertiefende Betrachtung davon aus, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung kommt. Ein Abgleich, ob die Grenzflächen von LRT-Flächen bestanden sind, findet in der FFH-VorP nicht statt. Der Umweltbericht stellt diese	<i>Im Abschnitt 5 des Umweltberichtes werden entsprechende Aussagen zu den hier als „fehlend“ bezeichneten Natura 2000 – Gebieten getroffen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Umweltbericht wird an keiner Stelle angenommen oder behauptet, dass bei einem Abstand von mehr als 500 m generell keine Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete entstehen. Es wird lediglich vor Betrachtung der einzelnen Schutzgüter jeweils darauf hingewiesen, ob sich im Abstand bis 500m ein Natura 2000-Gebiet befindet.</i> <i>Der Link wird im weiteren Verfahren aktualisiert.</i> <i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Differenzen in amtlichen Meldebögen zu klären. Die Vorprüfung nimmt Bezug auf die vom Land Rheinland-Pfalz genannten und maßgeblichen Angaben im Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Verhältnisse zwar dar, ergänzt die in der FFH-VorP fehlenden, daraus zu ziehenden Schlüsse jedoch nicht. Dabei führt die mittlerweile gültige „Rotor-Out-Regelung“ dazu, dass das FFH-Gebiet überstrichen werden darf und somit Tötungsrisiken und Verlärmungen sogar innerhalb der Grenzen des Gebietes stattfinden. Hinsichtlich der Fledermäuse stellt der Gutachter lediglich auf das Kollisionsrisiko bei Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr ab. Dabei übersieht er allerdings die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Meideverhalten dieser Arten (Melber et al. 2023). Durch den Betrieb von WKA werden erhebliche Bereiche im Umfeld durch die Verlärmung für die Nahrungssuche unbrauchbar, da die Eigengeräusche der Beutetiere durch den Anlagenlärm maskiert werden. Damit tritt innerhalb des FFH-Gebietes im Umfeld der Anlagen, deren Rotoren das Gebiet sogar überstreichen dürfen, eine erhebliche Verschlechterung ein, die z.B. durch Schallausbreitungsrechnungen usw. hätten näher ermittelt werden müssen. Jedenfalls kann unter diesen Bedingungen nicht davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet kommt. Die Vorprüfung nennt als weitere „wertbestimmende Arten“ z.B. den Rotmilan. Für ihn liegt im Umfeld von 500 m um die Anlagen innerhalb des Natura 2000-Gebietes nach § 45 Abs. 2 BNatSchG (also per gesetzlicher Definition) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor. Diese ist für ein Natura 2000-Gebiet in jedem Falle erheblich. Dem hätte im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und anschließend einer behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgegangen werden müssen, wenn wie hier für die Art im habitatschutzrechtlichen Kontext von einer wertbestimmenden Art ausgegangen wird. Denn es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der Konflikt durch Abschaltungen oder technische Lösungen auf ein habitatschutzrechtlich verträgliches Maß zu reduzieren ist. Davon geht nämlich selbst das Bundesnaturschutzgesetz nicht aus, sondern im Nahbereich regelhaft von der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Hinsichtlich des Verhältnisses Arten- zu Habitatschutz ist darauf zu verweisen, dass die Erheblichkeits- und Zumutbarkeitsmaßstäbe, die sich aus § 45b BNatSchG ergeben, nicht automatisch auf den hier beachtlichen Habitatschutz zu übertragen sind. Wenn dem doch so wäre, würde für den Bereich 500 m um die Anlagen und innerhalb des FFH-Gebietes eine habitatschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die jedoch zwingend eine vollständige FFH-VP erfordern würde. Ohne diese bleibt die Fortschreibung des FNP fehlerhaft. Dies gilt nicht nur für den Rotmilan, sondern störungsbedingt auch für den Schwarzstorch, der ebenfalls als „wertgebende Art“ geführt wird. Die FFH-VorP ignoriert außerdem die Notwendigkeit, charakteristische Arten der Lebensraumtypenflächen (LRT) zu berücksichtigen. Überhaupt bleibt die Vorprüfung sogar hinter der Darstellung im Umweltbericht zurück, der immerhin die Verteilung der LRT-Flächen im Nahbereich zu	<i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst</i> <i>Da keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Umfeld von 500 m um die Anlagen und damit von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden. Erst wenn die Anlagenstandorte festgelegt sind und das Vorkommen des Rotmilans bestätigt ist, kann festgestellt werden, ob erhebliche Auswirkungen entstehen und wie diese vermieden werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
den geplanten Sonderbauflächen darstellt. Daraus ist zu ersehen, dass auch LRT-Flächen unmittelbar an die Sonderbauflächen angrenzen. Welche LRT konkret betroffen sind, ist zwar nicht ersichtlich, allerdings ist z.B. nach Ssymank et al. (1998) davon auszugehen, dass es sich um solche Wald-LRT handelt, in denen z.B. die lärmempfindlichen Spechte wie Mittelspecht oder Schwarzspecht charakteristisch sind. Für sie kommt es bei Installation von Anlagen im Nahbereich des FFH-Gebietes zu einer Verschlechterung und damit auch zu einer Verschlechterung des LRT an sich. Solche Auswirkungen sind sehr naheliegend. Deshalb ist die Einschätzung in der FFH-VorP: „Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen.“ in keiner Weise nachvollziehbar und hat wohl eher damit zu tun, dass sich die FFH-VorP im Wesentlichen auf das Zusammenkopieren allgemein zugänglicher Beschreibungen beschränkt und sich nicht mit den Wirkpfaden im Einzelnen befasst hat. Auch die Einstufung möglicher kumulativer Wirkungen ist unvollständig, denn sie beschränkt sich allein auf die von der Verbandsgemeinde Gerolstein geplanten weiteren Sondergebiete. Damit ist die Problematik der kumulativen Effekte aber bei weitem nicht vollständig beschrieben. Für die Beurteilung kumulativ (bzw. additiv) wirkender Beeinträchtigungen zählen nämlich nicht nur Planungen in der Verbandsgemeinde Gerolstein. Es zählen hier auch nicht nur Vorhaben des gleichen Typs, also des Ausbaus der Windkraft. Vielmehr sind auch ganz andere Projektarten oder projektgleiche Einwirkungen wie beispielsweise die forstwirtschaftliche Nutzung in den Blick zu nehmen und deren negative Auswirkungen mit zu untersuchen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und der des OVG Bautzen stellen forstliche Bewirtschaftungspläne in Natura 2000-Gebieten prüfpflichtige Eingriffe dar, weil sie nicht der Erhaltung des Gebietes dienen. Zusammen mit den Störwirkungen im Umfeld der Anlagen sowie der Erhöhung des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten (letztere können charakteristische Arten der Lebensraumtypen sein) bilden sie die Gesamtbeeinträchtigung der FFH-Gebiete ab, die hätten in die Betrachtungen mit einbezogen werden müssen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das FFH-Gebiet in seiner jetzigen Form keine fachlich und rechtlich hinreichende Unterschutzstellung besitzt, sodass auch in dieser Hinsicht ein geeigneter Prüfmaßstab fehlt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Fortschreibung des F-Planes der Verbandsgemeinde Gerolstein mit der FFH-VorP keine geeignete Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat. 10.3 FFH-„Vorprüfung“ zum Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ Auch dieses FFH-Gebiet grenzt gleich an mehreren Stellen an die Sonderbauflächen C-3 und E-1 an. Dabei führt die mittlerweile gültige „Rotor-Out-Regelung“ dazu, dass das FFH-Gebiet sogar überstrichen werden darf und somit Tötungsrisiken und Verlärmungen quasi innerhalb des Gebie-	<i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wird ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
tes stattfinden. Damit müssen solche Bereiche von vornherein als Ausschlussflächen behandelt werden. Gleichwohl kommt die FFH-VorP ungeachtet einer solchen Einschränkung auch hier zu dem Ergebnis: „Das Vorhaben wird außerhalb des FFH-Gebietes realisiert. Direkte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie oder Lebensräume der genannten Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet können somit ausgeschlossen werden. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung in der VG Gerolstein ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen. “ Wie bereits für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ ausgeführt, wird die Unterlage den Anforderungen nicht gerecht, weil damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt. Die FFH-VorP hat nicht einmal die genaue Lage der festgestellten LRT- Flächen berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt diese Flächen zwar dar (jedoch ohne die LRT und deren Erhaltungszustand selbst zu benennen), zieht aber nicht die fachlich und rechtlich erforderlichen Konsequenzen. Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes entstehen nicht erst, wenn es zur direkten Flächeninanspruchnahme kommt, sondern bereits dann, wenn es, wie hier, zu Immissionen durch ein Projekt wie eine WKA kommt. Für das Gebiet werden die Arten Schwarzstorch, Uhu, Schwarzspecht und Rotmilan als wertbestimmende Arten aufgeführt. Durch die Errichtung von Anlagen bis direkt an das FFH-Gebiet werden sich erhebliche Teile des Schutzgebietes störungsbedingt für diese Arten, aber auch für weitere charakteristische Tierarten verschlechtern, weil über die Anlagen erhebliche Störungen durch Verlärmung, Bewegungsreize und Schattenschlag erheblich beeinträchtigend wirksam werden. Für hoch fliegende Arten wie den Rotmilan entstehen durch die Ausweisung der nahe gelegenen Sonderflächen Zonen, in denen gesichert (Nahbereich bis 500 m) bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit (1.200 m) von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Durch die damit einher gehende Erhöhung der Mortalität für den Bestand innerhalb des Gebietes liegt eine erhebliche Verschlechterung der Habitate dieser Arten vor, die im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte untersucht werden müssen. Diese wiederum würde vertiefende Untersuchungen z.B. zum Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und zur Habitatausstattung erfordern. Es ist außerdem schon jetzt absehbar, dass bei Beibehaltung der kritischen Flächen eine habitatschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich würde, für die nicht automatisch die Zumutbarkeits- und Erheblichkeitsgrenzen aus dem Artenschutz (§ 45b BNatSchG) zum Einsatz kommen können. Sowohl die FFH-VorP als auch die Ausführungen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan verkennen, dass sich die Bestände der Lebensraumtypen im hier zu betrachtenden FFH-Gebiet deutlich verschlechtert haben, wie der Vergleich der ursprünglich gemeldeten LRT-Flächen mit dem aktuellen Bestand lt. Standarddatenbogen ergibt. Daraus ergibt sich erheblicher Entwick-	<i>Die FFH-Vorprüfung wird ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Da keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Umfeld um die Anlagen und damit von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden. Erst wenn die Anlagenstandorte festgelegt sind und das Vorkommen des Rotmilans bestätigt ist, kann festgestellt werden, ob erhebliche Auswirkungen entstehen und wie diese vermieden werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anlagenstandorte sind nicht bekannt, insofern kann auf der FNP-Ebene auch nicht beurteilt werden, ob Entwicklungsbedarf im Wirkbereich zukünftiger Anlagen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
lungsbedarf, für den nicht geklärt ist, ob er nicht bevorzugt oder womöglich sogar ausschließlich im Wirkungsbereich der Anlagen umgesetzt werden muss. Die Betrachtung der kumulativen Effekte ist unvollständig. Denn es fehlen nicht nur, wie für das FFH- Gebiet „Duppacher Rücken“ die forstlichen Eingriffe in das Gebiet, die nach der Rechtsprechung als Projekte zu verstehen sind und davon auch nicht durch pauschale Freistellungen in den Schutzbestimmungen entbunden sind. Fehlerhaft ist außerdem, dass die Betrachtung auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein beschränkt wurde, aber beispielsweise westlich Frauenkron weitere WKA in nur geringer Entfernung zum hier betrachteten FFH-Gebiet errichtet wurden und kumulativ zu störungsbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes beitragen würden. Ob die Liste der Beeinträchtigungen damit schon vollständig abgearbeitet ist, kann nicht gesagt werden und obliegt der Bearbeitung in einer FFH-VP. <u>11. Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“</u> Für das EU-Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ liegt überhaupt keine Vorprüfung vor. Auf das Gebiet wird lediglich im Rahmen des Umweltberichts kurz eingegangen und darauf verwiesen, dass sich die potenzielle Eignungsfläche „H-Kerpener Wald“ in einem Abstand von 1.000 bis 1.600 m befindet. Damit ist für das Erhaltungsziel „Rotmilan“ der Abstand unterschritten, bei dem nach § 45b BNatSchG in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Dadurch verschlechtern sich mit der Festlegung der Sonderflächen für Teile des Gebietes die Bedingungen für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes, was im Rahmen einer habitatschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen gewesen wäre. <u>12. Artenschutz</u> Die Planungen zum FNP kommen ohne eigene Untersuchungen zum Artenschutz aus und belassen es bei dem Hinweis, dass die Probleme im Rahmen der Genehmigungsverfahren gelöst werden können. Zu den einzelnen Sonderflächen finden sich gelegentliche Hinweise auf ältere Vorkommen, deren genaue Lage aber ebenso wenig dokumentiert wird wie die Herkunft oder die Qualität, sodass auf diesem Wege keine belastbaren Daten im Planungsverfahren Eingang gefunden haben (Beispielhaft die Ausführungen zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach): „Für die Teilflächen der geplanten Sondergebietserweiterung liegen aus den letzten 5 Jahren (seit 2017) keine Kenntnisse über Brutvorkommen windkraftsensibler Arten vor (Quelle: Artdatenportal, Artenfinder bzw. Arten-analyse). Die Offenlandbereiche der Teilflächen B-5 und B-6 werden aber mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Rotmilan als Jagdhabitat genutzt. Ähnliches gilt für den Prüfungsradius in der Umgebung der geplanten Sondergebietserweiterung. Auch hier ist mit dem Auftreten des Rotmilans und auch mit Rotmilan-Horsten zu rechnen (letzte Nachweise 2014).“. Sofern Angaben im Umweltbericht gemacht werden, sind sie unpräzise und deshalb ebenfalls un-	<i>besteht.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt. Westlich von Frauenkron befindet sich der Windpark Scheid. Hier bestehen bereits Anlagen, die ggf. in Zukunft repowert werden. Ggf. zusätzliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können erst abgeschätzt werden, wenn die neuen Anlagenstandorte bekannt sind. zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Umweltbericht wird explizit darauf hingewiesen, dass schädliche Auswirkungen auf Zielarten in Vogelschutzgebieten auf der FNP-Ebene nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb ist auf der Einzelgenehmigungsebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine solche Prüfung kann ohne genaue Lage und Typ der einzelnen WEA auf FNP-Ebene nicht durchgeführt werden.</i> <i>Da die Daten älter als 5 Jahre sind, haben sie keine artenschutzrechtliche Bedeutung für das laufende Verfahren. Insofern sind Angaben zur Lage der Vorkommen irrelevant.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
geeignet, um zur Bewertung der Standorte beizutragen (siehe z.B. zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach und dem Auftreten von Fledermäusen: „Ältere Untersuchungen (vor 2017) im angrenzenden Sondergebiet zeigen je nach Strukturierung des Gebietes unterdurchschnittliche bis hohe Aktivitäten.“) Auch hinsichtlich des Schwarzstorch-Auftretens herrscht teilweise völlige Unklarheit, wenn es z.B. zur Eignungsfläche F-Steffeln/Reuth/Duppach heißt: „Konfliktpotenzial/Gefährdung: gering bis sehr hoch“. Auf einer solchen Grundlage abgegrenzte Eignungsflächen sind für sich genommen hochgradig fragwürdig und stellen das Auswahlkonzept insgesamt infrage. Ob die als Vermeidungsmaßnahme auf der Einzelgenehmigungsebene vorgesehene Verkleinerung zulässig ist und das gesamte Flächenkonzept konterkariert, wäre rechtlich zu überprüfen. Vielmehr ist eine solche Reduzierung von Flächen auf Basis qualifizierter Bestandserfassungen der kollisionsgefährdeten Großvogelarten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Undokumentierte, veraltete Daten können den Anforderungen nicht annähernd genügen, mit denen den Anforderungen an die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene einer Flächennutzungsplanung abgearbeitet werden könnten. Aufgrund eigener Erhebungen bzw. der anekdotischen Hinweise in den ausgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass es zu Bruten folgender kollisions- oder störungsgefährdeter Vogelarten im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich geplanter Standorte kommt: Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe, Haselhuhn, Mittelspecht, Raufußkauz und Uhu kommen kann. Sollten sich im Umfeld einer Eignungsfläche Vorkommen des Haselhuhns befinden, wäre dort angesichts der Seltenheit und sehr hohen Gefährdung von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen, für das eine Ausnahme ausscheidet, weil die Art als sehr störungsempfindlich anzusehen ist. Von daher stehen konkrete Planungen auf den Sonderbauflächen unter dem Vorbehalt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen. Es kann insgesamt also mitnichten davon die Rede sein, dass bei der Flächenfindung im Rahmen der Standortkonzeption Windenergie (siehe Teil 1 städtebauliche Begründung) artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden, wie auf S. 104 des Umweltberichtes behauptet wird. Wie oben festgestellt, sind z.B. für das Haselhuhn überhaupt keine Vermeidungsoptionen außer der vollständigen Aufgabe solcher Sonderbauflächen bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen auch durch die eventuell erforderliche Fällung von Höhlenbäumen, die bei Standorten im Wald immer zu erwarten sind (verwiesen sei hier auf den Hinweis zur Eignungsfläche A-Hallschlag: „punktuell randliche Beeinträchtigungen von altem Laubwaldbestand am südlichen Rand von Teilfläche A-2 durch Rodungsarbeiten möglich“. Hierbei	<i>Es liegen keine aktuellen Daten vor, insofern ist auch die vom Einwender geforderte Bewertung nicht möglich.</i> <i>Die Eignungsfläche wurde nicht auf der Basis eines bekannten oder nicht bekannten Schwarzstorch-Horstes abgegrenzt. Es wird hier lediglich darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Sondergebietes zu Konflikten kommen kann.</i> <i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490-21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In Rheinland-Pfalz konnte das Haselhuhn in den letzten 5 Jahren nicht mehr nachgewiesen werden. Von daher ist ein Vorkommen hier sehr unwahrscheinlich.</i> <i>Die missverständliche Formulierung wird im weiteren Verfahren klargestellt.</i> <i>Zum Schutz des Haselhuhns kann es notwendig werden, auf einzelne WEA-Standorte zu verzichten. Ein gänzlicher Verzicht auf ein Sondergebiet ist deswegen aber nicht erforderlich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
handelt es sich in der Regel um dauerhaft geschützte Lebensstätten für Fledermausarten oder europäische Vogelarten. Diese Erkenntnis ist grundsätzlich auch im Umweltbericht vorhanden (siehe z.B. zur Eignungsfläche E-Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller: „Das Risiko von Quartierverlusten besteht grundsätzlich für alle Arten, die vornehmlich Bäume als Quartiere nutzen. Da im Eignungsgebiet Gehölze vorkommen, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen, ist dieses Risiko als hoch anzusetzen.“) Lassen sie sich nicht vermeiden, ist mit der Neuregelung des § 45b Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit verbaut, insbesondere für Fledermäuse Kästen als funktionserhaltende Maßnahmen anzubringen, wenn diese auch von hoch fliegenden Arten genutzt werden könnten und deshalb Kollisionen an WKA drohen. Zu solchen Arten gehört beispielsweise die Zwergfledermaus, aber auch die beiden Abendseglerarten, die gleichzeitig als charakteristisch zumindest in den Buchenwald-LRT der FFH-Gebiete anzusehen sind. Denn § 45b Abs. 7 BNatSchG untersagt beim Auftreten solcher kollisionsgefährdeter Arten die Anbringung von künstlichen Ersatzlebensräumen in einem Abstand von bis zu 1.500 m um WKA oder für die Windkraftnutzung ausgewiesenen Flächen. Jenseits der 1.500 m angebrachte künstliche Quartiere erfüllen aber nicht mehr die Anforderungen, die an funktionserhaltende Maßnahmen gestellt werden. Denn diese müssen im engen räumlichen Umfeld der entnommenen Lebensstätte angelegt werden, weil sie sonst nicht mehr für die betroffenen Individuen verfügbar sind. In solchen Fällen wird daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung an einigen Stellen im Umweltbericht, wonach das Konfliktpotenzial aus Beeinträchtigungen durch Rodungsarbeiten nur mäßig sein soll, nicht nachvollziehbar und deutet darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Konsequenzen nicht in hinreichender Tiefe durchdrungen wurden. Eine Bewertung des Konfliktpotenzials als „mäßig“, „gering“ oder „hoch“ kann allenfalls in Kenntnis der Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Höhlen erfolgen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Detailplanungen auf den bisher vorgesehenen Eignungsflächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben werden, die nicht zu vermeiden sind und eine Ausnahmeprüfung erforderlich machen. Gleiches gilt im Übrigen auch für Belange des Habitatschutzes. 13. Konsequenzen für die Ausnahmeprüfung Werden bei künftigen Genehmigungsverfahren auf den Sonderflächen oder in deren unmittelbarer Umgebung Standorte kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Nahbereichs angetroffen, ist nach § 45b BNatSchG von einer signifikant erhöhten Tötungsrate auszugehen (oder es kommt zur Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensstätten), die in der Regel nicht durch Abschaltungen der Anlagen in hinreichendem Umfang zu reduzieren ist, sodass für solche Fälle eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Regel wird. Dass solche Bedingungen im Umweltbericht nicht	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Baumhöhlen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ohne genaue Kenntnis der WEA-Einzelstandorte nicht festgestellt werden. Es handelt sich daher um eine grobe Einschätzung des Konfliktpotenzials. Auf der Einzelgenehmigungsebene kann festgelegt werden, dass vor der Rodung die betroffene Fläche auf potenzielle Höhlenbäume untersucht wird und aufbauend auf dem Ergebnis entsprechende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
ausgeschlossen werden, wird beispielsweise für die Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld dokumentiert, wo es heißt: „da kein Nahrungshabitat allenfalls Überflüge oder Aufdrehzonen, Kollisionsgefährdung aber möglich; erhöhtes Risiko, falls in geringer Entfernung ein genutzter Horst besteht. Konfliktpotenzial: evtl. hoch“. Hier läuft die vorgelegte Flächennutzungsplanung in ein hohes artenschutzrechtliches Risiko hinein. Jedenfalls reichen die im Gesetz ebenfalls neu eingeführten Zumutbarkeitsschwellen für Vermeidungsmaßnahmen nicht aus, um unter die Signifikanzschwelle zu gelangen. Die hierfür im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen führen insoweit in die Irre (siehe z.B. zur Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld: „Detailuntersuchung auf der Einzelgenehmigungsebene hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans und anderer windkraftsensibler Vogelarten; ggf. Lenkungsmaßnahmen oder Nutzungseinschränkungen für die Windenergie“; wortgleich auch für die Eignungsfläche D-Reuth). Im Falle einer Ausnahmeverfahrens sind in einem ersten Schritt Alternativmöglichkeiten zu prüfen. Erst danach kann über die Frage entschieden werden, ob die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, wovon der Gesetzgeber bei WKA jedoch definitiv ausgeht. Die Notwendigkeit, zumutbare Alternativen auszuschließen, bleibt davon jedoch unberührt. Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass artenschutzrechtliche Ausnahmen nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Angesichts des Umstandes allerdings, dass bei der Auswahl der Sonderflächen eine große Zahl „weicher“ Kriterien verwendet worden sind, die für sich genommen jedenfalls nicht „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ in Anspruch nehmen können, wird es in einem arten- oder habitatschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erforderlich, die Suche nach Alternativstandorten auf solche Bereiche auszudehnen, die bisher auf Basis weicher Ausschlusskriterien ausgeklammert worden sind. Hierzu gehören: • Schutzabstand von 900 m zu Wohngebieten gem. Z 163 h - reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Kerngebiete sowie urbane Gebiete und dörfliche Wohngebiete (siehe auch Abschnitt 3.2.3), denn die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte werden auch bei geringeren Abständen eingehalten. Vorliegend kommt hinzu, dass aufgrund eines fehlenden flächendeckenden digitalen Datensatzes die Anwendung womöglich sogar fehlerhaft ist (weiter heißt es in der städtebaulichen Begründung: „Da für erhebliche Teile der Wohngebiete gem. Z 163 h im Plangebiet keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne oder Satzungen bestehen, könnte dieses „harte“ Ausschlusskriterium zeichnerisch nur für einen Teil der Wohngebiete umgesetzt werden.“) • Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aus-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Mindestschutzabstand von 900 m ist eine zwingende landesplanerische Vorgabe und kann deshalb trotz der hier zeichnerisch erfolgten Zuordnung zu den „weichen“ Ausschlusskriterien nicht unterschritten werden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
siedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung • Schutzabstand von 1.000 m zu den Feriendörfern Wirftal und Kronenburg zur Erhaltung der touristischen Attraktivität • Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel • Mindestflächengröße • Windgeschwindigkeit von wenigstens 6,4 m/sec. • Abstandsbereich von 2 km um regional bedeutsame Tourismus- und Erholungseinrichtungen • Abstandszonen und Sichtachsen zu Kulturdenkmälern mit landschaftsbildprägender Bedeutung (z.B. Burg Kerpen, Bertradaburg in Mürlenbach, Burgruine und historischer Ortskern von Kronenburg, Marienkapelle Wahlhausen bei Steffeln) Von daher ist eine ergänzende, gründliche Erfassung der kollisionsgefährdeten Arten erforderlich, um insgesamt ein stimmiges und sowohl rechtlich als auch fachlich belastbares Flächenauswahlkonzept unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der oben genannten sonstigen Belange zu erreichen, denen aber für sich genommen nicht das Gewicht zukommt, welches im Falle einer arten- und habitatschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich wird. 14. Einzelpunkte Der Umweltbericht geht auf Seite 9 davon aus, dass sich mit der Errichtung der WKA insgesamt eine positive Wirkung auf das Klima ergibt. Diese Bilanz ist in keiner Weise dokumentiert, denn an keiner Stelle ist erkennbar, in welchem Umfang dafür beispielsweise Wald entnommen wird. Gleichzeitig damit gehen klimarelevante Bodenfunktionen verloren. Dazu gehört z.B. die CO₂-Speicherfunktion für Kohlenstoff. Wald wird voraussichtlich nicht nur für die Standorte, sondern auch für die Zuwegungen entnommen werden müssen. Die angeblich eindeutig positive Bilanz ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, sondern einfach nur behauptet, ohne dass die gegenläufigen Effekte gegengerechnet worden sind. In den Unterlagen werden Quellen in Bezug genommen (z.B. RASKIN GbR 2022; BGH-Plan 2015), die nicht mit ausgelegt wurden und noch nicht einmal mit vollständigen Angaben dokumentiert sind. Die daraus gezogenen Schlüsse sind deshalb in keiner Weise nachvollziehbar. Zur Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld wird nicht einmal eine Quelle genannt, sondern lediglich von älteren Untersuchungen und einem Rotmilanhorst im Umfeld gesprochen. Für die Quelle BGH-Plan (2015) ist daher auch die Schlussfolgerung, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, schon allein aufgrund des Alters der Schlussfolgerungen nicht mehr anwendbar.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die beiden letztgenannten Kriterien sind keine „weichen“ Ausschlusskriterien, sondern wurden lediglich bei der vergleichenden Eignungsanalyse herangezogen.</i> <i>Die geforderte Erfassung kollisionsgefährdeter Arten in allen geplanten Sondergebieten und deren Umgebung ist ohne Kenntnis der tatsächlichen WEA-Standorte auf FNP-Ebene nicht leistbar und auch nicht notwendig.</i> <i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein. Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist damit im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher (ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>Die genannten Quellen werden im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt, fehlende Angaben im Quellenverzeichnis werden ergänzt.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Schneifel (BGH-plan 2015) wird aktualisiert.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Sofern die Eignungsflächen LRT-Flächen nach Anh. I FFH-RL betreffen, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht im Rahmen der allgemeinen Bilanzierung der Eingriffsregelung zu bewerten sind, sondern zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden ein echter Ausgleich durch Neuschaffung gleicher LRT-Flächen zu leisten ist. Hierbei ist die u.U. lange Entwicklungsdauer zu berücksichtigen. 14.1 Brandgefahr und Waldbrandgefahr Die hohen Windkraftanlagen können mit herkömmlichen Mitteln der Feuerwehren bei einem Brand nicht gelöscht werden. Die Anlagen werden kontrolliert bzw. beaufsichtigt abbrennen gelassen. Ein Brandgutachten wurde unseres Wissens bisher nicht erstellt oder beigelegt. Allerdings ist uns aus anderen Verfahren bekannt, dass sowohl ein Brand der Rotorblätter als auch ein Brand der Gondel für „die Feuerwehren nicht beherrschbar“ ist. „Ein Brand führt zum Abfallen von Teilen“ der Windkraftanlage. Das führt beispielsweise bei trockener Witterung im Sommer, wo die Waldbrandgefahr - insbesondere in harzhaltigen Nadelwälder - sehr hoch ist, zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos eines unkontrollierbaren Waldbrandes, wenn die Anlagen im Wald oder am Waldrand aufgestellt werden. Eine Internetrecherche klärt auf, dass mittlerweile brennende Windräder keine Einzelfälle mehr sind. Es ist also mit einem deutlich erhöhten Risiko eines Waldbrandes zu rechnen. Ferner werden bei einem Windanlagenbrand auch zahlreiche wassergefährdende, chemische Stoffe, Öle und trinkwassergefährdende Substanzen freigesetzt, welche die ausgewiesenen Trinkwassergebiete, das Grundwasser und die Böden erheblich und über Jahrzehnte beeinträchtigen können. Auch vor diesem Hintergrund sind Windindustrieanlagen in Gebieten mit Wasserschutzgebieten und deren Umfeld (Wassereinzugsgebiete und Wasserscheiden) grundsätzlich abzulehnen. 14.2. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlagenstandorte Aufgrund der uns örtlich bekannten und in den Gutachten erwähnten Vorkommen einiger windkraftsensibler Arten resultiert - im weiteren Verfahren - die planerische Notwendigkeit, auf die entsprechenden Bereiche ganz oder teilweise zu verzichten, zumindest aber mit erhöhten Abschaltzeiten zur Reduzierung des Kollisionsrisikos zu kalkulieren und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan, Waldschnepfe, Feldlerche, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Kolkrabe, Baumpieper etc.) zu beantragen. Nimmt man die erforderliche nächtliche Abschaltung zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse (Zugzeiten, Wochenstubenzeiten etc.) hinzu, ist derzeit fraglich, ob eine	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für jeden Windpark Brandschutzkonzepte erarbeitet.</i> <i>Besonders empfindliche Bereiche (WSG, Zone I und II sowie besonders empfindliche WSG, Zone III) werden zum Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung freigehalten. Durch bauliche und technische Auflagen im Zuge der Einzelgenehmigung wird die sonstige Gefährdung minimiert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist Aufgabe der einzelnen Projektierer zu entscheiden, auf welchen Standorten und unter welchen Bedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Mit der Konzentra-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Windkraftnutzung aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt an den angedachten Eignungsflächen möglich sein kann, denn es handelt sich in weiten Teilbereichen um ein Schwachwindgebiet. 14.3 Sonstige Wirkungen von Windkraftanlagen Von großen Windindustrieanlagen gehen vielfältige Wirkungen aus, die bisher weder hinreichend untersucht wurden, noch sind deren Wirkungspfade aktuell schon alle bekannt. Hierzu gehören ins-besondere nachfolgende Wirkungen: A) Landschaftsveränderungen (insb. großflächiger Verlust der historischen Kulturlandschaft, Verlärmung der Landschaft, Beunruhigung des Landschaftsbildes, Horizontverschmutzung, Beeinträchtigung der optischen Sichtachsen, Veränderung des gewachsenen Natur-Wald-Offenland-Gefüges etc.); B) Schlagschatten (z.B. optische Wirkungen auf Mensch und Fauna durch Beunruhigung der Landschaft etc.) C) Wertverlust der Immobilien und der Wertschöpfungskette (z.B. weniger Tourismus und nachhaltige Reduzierung der Immobilienpreise (mind. 8-15% je nach Entfernung und Standort laut Gutachten von Dr. Sprengnetter, Bad Neuenahr-Ahrweiler); D) Optische Beeinträchtigungen („Diskoeffekt“) wegen blinkender Beleuchtung der Anlagen; E) Verlärmung der Landschaft und des Wohnumfeldes der Bevölkerung; F) Gesundheitsschädliche Wirkungen des Infraschalls über die Luft und über das Ausgangsgestein bis in 10km Entfernung (s.a. Messungen in Erdbebenmessstationen); G) Bisher nur gering untersuchtes Insektensterben an den Rotorblättern in bisher unbekanntem Ausmaß führt zu weiterer Artenverarmung und zum Verlust weiterer Arten, die auf Insektennahrung angewiesen sind; H) Verunreinigung durch herabfallende Mikropartikel in relevanten Größenordnungen von 180 kg /Jahr und Windanlage; Verunreinigung der Umgebung mit zum Teil krebserregenden und grundwasserverschmutzenden Mikropartikeln, die sich insbesondere von den Rotorblättern und der Anlage wetter- und UV-bedingt abwaschen; Bodenverschmutzung als Sanierungsfall für die Grundstückseigentümer.	<i>tion der Sondergebiete auf besonders windhöfliche Gebiete in der VG sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die genannten Wirkungen sind bekannt und können zum Teil durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden.</i> <i>Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.</i>
	Beschlussvorschlag <i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>
	Beschluss

Anregung		Abwägungsvorschlag				
		☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
				ja	nein	
		An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

10 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 18.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 10. März 2023 fordert die Verbandsgemeinde Gerolstein Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu einem von der Fa. BGH-PLAN, Wittlich, erarbeiteten Entwurf der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie der VG auf. Eine detaillierte Stellungnahme der LAG zu allen problematisch erscheinenden Punkten dieses Entwurfs ist hier wegen der Kürze der für solche doch sehr umfangreichen Unterlagen zugestandenen Bearbeitungszeit leider nicht möglich. Deshalb können hier nur einige besonders problematisch erscheinenden Punkte herausgegriffen werden. A) Mangelnde Gleichbehandlung potenziell Betroffener: Eines der Hauptprobleme ist eine in mehreren Punkten erkennbare Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger betroffener Ortsgemeinden und Teilorte bezüglich erkennbar negativer Auswirkungen bei einer Realisierung der jetzigen Planungen. Das widerspricht dem in § 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung und ist daher auch im vorliegenden FNP-Entwurf zu vermeiden, resp. aus ihm zu entfernen. Auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. 1. Zunächst fällt auf, dass sich alle neu geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim befinden und keine auf dem Gebiet der früheren VG Gerolstein selbst. Mit der um den Standort des Wetter-Radars bei Neuheilenbach von Windenergie-Anlagen (WEA) frei zu haltenden Fläche allein lässt sich das wohl kaum erklären. - „Hony soit qui mal y pense? - Ein Schelm der Böses dabei denkt?“ – 2. Selbst die Festlegung, dass aus Gründen der Konzentrationswirkung nur mindestens 30 ha große Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, auf denen dann wenigstens 3 WEA errichtet werden können, erscheint im Hinblick auf das Gebot der	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Anhand Karte-1 Restriktionsanalyse ist klar erkennbar, dass die Naturpark-Kernzone, die Schutzabstände zu Siedlungen und die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit die maßgeblichen Gründe für die Konzentration der Eignungsfläche im Norden der VG sind. Von Ungleichbehandlung kann daher nicht die Rede sein.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gleichbehandlung problematisch. Gleichzeitig sollen nämlich ohne weitere Überprüfung 6 erheblich kleinere Vorrangflächen zwischen 2,2 und 18,5 ha beibehalten werden und deren Bestands-WEA dann im Repowering-Verfahren sogar durch wesentlich größere Anlagen ersetzt werden können. In einem dieser Fälle (Walsdorf) stehen die 3 Bestands-Anlagen sogar schon seit vielen Jahren still. Da dort zudem schon lange keine Betriebsgenehmigung mehr besteht, ist auch die Möglichkeit eines Repowerings in Frage zu stellen. Zumindest müsste die Eignung dieses Standorts als künftige Sonderbaufläche für die Windenergienutzung deshalb nach den im jetzigen Flächennutzungsplan-Verfahren der VG Gerolstein angewandten Kriterien neu überprüft werden. Aus Gründen des Gebots der Gleichbehandlung ist das im Grunde genommen für alle noch nicht nach den neu gesetzten Kriterien überprüften kleineren Vorrangflächen in der VG zu fordern. 3. In der städtebaulichen Begründung der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie (Teil 1) wird in Kapitel 1.6 als Städtebauliche Zielsetzung dezidiert darauf hingewiesen, dass „für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für die Windenergie u.a. auch folgende Punkte erfüllt sein“ müssen: a) Um das „<u>Schutzbedürfnis der Bevölkerung</u> vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung“ umfassend zu berücksichtigen, sollen die „Sondergebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden“ und b) „für den <u>Artenschutz</u> wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden“. Um dem mit dieser Formulierung voll anerkannten Schutzbedürfnis der Bevölkerung besser zu entsprechen, wird für die Restriktionsanalyse sinnvollerweise eine Mindestentfernung der auszuweisenden Sonderbauflächen von Wohngebieten von 1.000 m festgesetzt. Dies obwohl die Landesregierung ihre entsprechende Vorgabe vor wenigen Wochen auf 900 m reduziert hatte. Im Falle des Repowerings alter Anlagen durch wesentlich größere und leistungsfähigere neue WEA sollen dann sogar nur Mindestabstände von 720 m gelten. Auch diese Unterschiede in den zum Schutz der Bevölkerung getroffenen Festlegungen von Mindest-Distanzen potenziell schädlicher Emissionsquellen zu Wohngebieten stellen eine eklatante Ungleichbehandlung der Bevölkerung dar und sind daher strikt abzulehnen. Selbst landesplanerische Vorgaben haben sich an den Vorgaben des Grundgesetzes zu orientieren. Die VG Gerolstein wird deshalb gebeten resp. aufgefordert, derartige Verstöße gegen das vom Grundgesetz eingeforderte Gleichbehandlungsgebot zu vermeiden und Ihre Bürgerinnen und Bürger auch hinsichtlich des notwendigen Schutzabstandes von WEA zu Wohngebieten grundsätzlich gleich zu behandeln. Maxime muss dabei die Forderung sein: Größtmöglicher Schutz für alle! B) Infraschall-Problematik und seismologische Station Hillesheim:	<i>Die hier angesprochenen Vorrangflächen sind nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen und an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV angepasst. Ihre Übernahme in den FNP ist zwingend und liegt nicht im Ermessen der VG.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Mindestabstand von 720 m beim Repowering auf Vorranggebieten im Regionalplan sind zwingende Vorgaben der Landesplanung und liegen nicht im Ermessen der VG.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Zusammenhang mit der Frage, ob der von WEA ausgehende Infraschall negative Auswirkungen auf die Befindlichkeit oder Gesundheit Betroffener haben kann, wird neuerdings von den Gutachtern - wie auch im vorliegenden FNP-Entwurf- auf eine Studie hingewiesen, die gezeigt haben soll, dass Infraschall keine Rolle spielen könne, weil er nur über relativ kurze Strecken messbar wäre. Da ich diese angeblich wissenschaftliche Studie leider noch nicht einsehen konnte, kann ich nichts über die Korrektheit der angewandten Methode sagen. Fest scheint jedoch zu stehen, dass es dabei nur um den luftgetragenen Infraschall ging und nicht auch um den substratgetragenen. Dass es diesen gibt und er durchaus eine Rolle spielen könnte, geht aus Erfahrungen der Erdbebenwarten hervor. Deren hochempfindliche Messgeräte können auch leichte Erschütterungen (= substratgetragenen Infraschall) durch WEA noch viele Kilometer weit registrieren und überall dort, wo –selbst mehrere km entfernt – WEA stehen, keine seismologischen Messstationen mehr betreiben. Ein Betrieb von WEA im in dem Waldbereich zwischen Kerpen und Wiesbaum und/oder westlich der L 26 dürfte sich deshalb auch sehr negativ auf die Registrierung weit entfernter und/oder nur sehr leichter Erdbeben in der Erdbeben-Messstation bei Hillesheim auswirken oder sie sogar unmöglich machen. Dass Schwingungen und substratgetragener Infra-Schall, die von WEA ausgehen, seismologischen Messstationen tatsächlich erhebliche Probleme bereiten können, wird selbst in einer Veröffentlichung der 'Fachagentur Windenergie an Land' eingeräumt. Dort heißt es z.B. u.a. „Da die von den Windenergieanlagen stammenden Wellen teilweise hohe Amplituden haben und im gleichen Frequenzbereich auftreten, der für die Erdbebenbeobachtung relevant ist, können die Erdbebenwellen überlagert werden. Die Analyse von Erdbeben wird dann erschwert. Die Sensitivität des Meßnetzes gegenüber kleinen seismischen Aktivitäten kann stark herabgesetzt sein“. Wenn das selbst Einrichtungen der Windenergie-Industrie so klar einräumen müssen, kann man davon ausgehen, dass hier ein erhebliches Problem besteht, das nach wie vor ungelöst ist. Darum „wurde in den letzten Jahren auch zur Minimierung dieses Störeinflusses geforscht.“ Aber „am Einsatz von ausdifferenzierten Bewertungsmethoden mangelt es derzeit noch.“ In einer quartären Vulkanlandschaft mit relativ weit aufsteigender Magma sollte man für eine solche Messstation dankbar sein und alles unterlassen, was ihre Effizienz beeinträchtigen könnte. Das ist zwar ein sehr spezifischer, aber durchaus als entscheidend anzuerkennender Grund dafür, von den vorgeschlagenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung in den Waldgebieten bei Hillesheim Abstand zu nehmen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Betreiber der mikroseismischen Station in Hillesheim (Erdbebenstation Bensberg, Universität Köln) hat in seiner Stellungnahme im vorliegenden FNP-Verfahren eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren eingefordert. Das Landesamt für Geologie und Bergbau schreibt in seiner Stellungnahme, dass aus fachlicher Sicht der geringe Abstand der Sondergebiete zur Messstation nicht akzeptabel sei und deshalb eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Erstaunlich und befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die gleiche Gutachterfirma BGH Plan, die jetzt in einem von der VG Gerolstein beauftragten Gutachten im Hillesheimer Wald zwischen B421 und L26 sowie dem größeren Waldbereich zwischen Kerpen, Wiesbaum, Berndorf und Üxheim/Leudersdorf die Ausweisung einer über 100 ha großen Eignungsfläche für die Windenergienutzung empfiehlt, bei einem erst vor wenigen Jahren für die frühere VG Hillesheim erstellten Gutachten dort keine Möglichkeit für die Ausweisung einer solchen Eignungsfläche sah und empfahl. Das lässt doch sehr an der Objektivität und Korrektheit dieser Gutachten zweifeln. Es steht zu befürchten, dass hier jeweils Vorgaben der die Gutachten finanzierenden Auftraggeber eine Rolle gespielt haben und nach dem vermutlich aus der Zeit der Minnesänger stammenden Motto gehandelt wurde „wes Brot ich ess`, des Lied ich sing“. C) Artenschutz: Aufgrund ihrer reichen kleinflächigen Gliederung der Landschaft mit zahlreichen Tälchen und Tälern, Kuppen und Kegeln ehemaliger Schild- und Schichtvulkane mit unterschiedlich großen Grün- und Ackerflächen, größeren Waldarealen, kleinen Feldgehölzen, reich strukturierten Heckenanteilen und Bachläufen sowie Lavagraben und Steinbrüchen bietet die sanfte Hügellandschaft im Umkreis um Hillesheim auch optimale Habitat-Qualitäten für die streng geschützten windkraftgefährdeten Vogelarten Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>) und Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), etc.. Deshalb, und weil ihnen allen in dieser Region zugleich zahlreiche geeignete Horst-Standorte geboten werden, ist deren Population und Fortpflanzungskapazität gerade hier besonders groß. Nach heutiger wissenschaftlicher Auffassung sind gefährdete Arten vor allem dort besonders zu schützen, wo sie in ihre Verbreitungs-Schwerpunkte haben, von denen aus später dann ggf. die Wiederbesiedlung von Räumen mit ungünstigeren Umweltbedingungen stattfinden kann. Unter diesem Aspekt des modernen Artenschutz-Ansatzes ist deshalb auch die zur Erleichterung anstehender Windkraftplanungen neu eingeführte Vorgabe kontraproduktiv bzw. geradezu falsch, dass für die Planung und Errichtung von WEA dort keine Aspekte des Artenschutzes entgegen stehen, wo es dadurch nicht zu einer Gefährdung der lokalen Population kommt. Um der Verantwortung für die Erhaltung der genannten und anderer sog. windkraftsensiblen Vogel- und vor allem auch Fledermausarten gerecht werden zu können, müssen deshalb gerade dort größtmögliche Freiräume als Biotopflächen erhalten bleiben, wo es große und noch weitgehend intakte Populationen dieser Arten gibt. Auch aus diesem Grund sollte dringend auf die Ausweisung der jetzt im	<i>Aus diesen fachlichen Stellungnahmen lässt sich nicht ableiten, dass die geplanten Sondergebiete in der Alt-VG Hillesheim wegen der Erdbebenmessstation grundsätzlich nicht umsetzbar wären.</i> <i>Die damalige Beurteilung beruhte auf einem Sondergutachten zum Rotmilan-Vorkommen (das im Übrigen <u>nicht</u> von der Firma BGHplan erstellt wurde). Da heute wirk-same Antikollisionssysteme zur Verfügung stehen und generell Artenschutzbelange nicht mehr auf der FNP-Ebene, sondern auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären sind, gibt es keine tragfähigen Gründe, diese Sondergebiete im FNP-Verfahren auszuschließen.</i> <i>Der Schwarzstorch wird aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre fachlich nicht mehr als windkraftsensible Art eingestuft.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die artenschutzrechtlichen Belange werden bei der konkreten Standortplanung geprüft und notwendige Maß-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bereich der ehemaligen VG Hillesheim geplanten neuen Sonderbauflächen für Windenergienutzung zwischen Kerpen und Wiesbaum und westlich der L 26 sowie auf die kleine Vorrangfläche bei Walsdorf verzichtet werden. Letztere ist nach den neu gesetzten Maßstäben der VG ohnehin zu klein, hat nicht genügend Abstand zu einem allgemeinen Wohngebiet des Teilortes Zilsdorf und wies in den vergangenen Jahren im Umkreis von weit weniger als 3 km fünf (!) besetzte Rotmilan-Horste und sechs (!) Uhu-Horste auf. Schon allein das dokumentiert die besonders hohe avifaunistisch-ökologische Wertigkeit dieses Gebiets, die unbedingt erhalten bleiben muss und nicht durch den Bau und Betrieb von über 200 m hohen WEA mit gewaltigem Rotordurchmesser beeinträchtigt bzw. zerstört werden darf. Dass die sog. windkraftsensiblen Arten durch den Betrieb von WEA konkret gefährdet werden, zeigt der Fall eines Uhu-Weibchens, das vor mehreren Jahren fast 500 m von den damals noch funktionsfähigen Walsdorfer WEA entfernt tot aufgefunden wurde und nachweislich einem Barotrauma (=durch die von den Rotorblättern erzeugten Luftdruckschwankungen verursachtes Zerreißen der Lungen) zum Opfer gefallen war. Dieser Fall eines Schlagopfer-Fernfundes belegt zugleich, dass die bislang ausgeübte Beschränkung der bei entsprechenden Studien ausgeübten Opfersuche auf den Nahbereich von WEA zu falschen Ergebnissen führen kann und die wirkliche Zahl der durch WEA getöteten Vögel und Fledermäuse deutlich höher ist als die bisher geschätzte ungefähr doppelte Anzahl der Totfunde. Auch das lässt erkennen, dass es hier nicht nur um eine populationsökologisch vernachlässigbare Bei-Verlustgröße geht, sondern durchaus um einen Mensch-gemachten zusätzlichen Gefährdungs-Faktor, der sich durchaus sehr negativ auf eine Population auswirken kann. Die sehr hohe artenschutzrechtliche Wertigkeit dieses Gebiets wird auch durch seine Zugehörigkeit zum FFH-Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ dokumentiert sowie durch die Tatsache, dass sowohl die 3 stillgelegten benachbarten Basaltsteinbrüche als auch die noch in Abbau befindliche Walsdorfer Lavagrube im Goßberg zum Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG 5706 – 401) gehören. Von den Zielarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Neuntöter und Rotmilan werden dort aber primär nur die Brutplätze/Brutreviere des Uhus besonders geschützt und nicht auch, wie aus fachlichen Gründen zu fordern, die zugehörigen Jagdhabitate. In deren Überschneidungsbereich befinden sich die schon seit vielen Jahren stillgelegten 3 Zilsdorfer WEA. Artenschutzrechtlich zu Buche schlägt hier auch, dass die langgestreckte Kuppe `beim Gonnensstall, die südlich rund 100 m über über Zilsdorf in O-W-Richtung verläuft, nach langjährigen eigenen Beobachtungen des Verfassers offensichtlich eine Leitlinie für den Kranichzug in beiden Richtungen darstellt. Bei Nebel ist es vorkommen, dass sich eine der dann sehr tief fliegenden Kranich-Formationen im Bereich der umliegenden Äcker und Wiesen niederlässt und dort übernachtet. Die mehrere Jahre nach Stilllegung der Anlagen gemachten Fotos im Anhang dokumentieren, dass	<i>nahmen zum Artenschutz festgelegt. Die Anregung bereits auf der FNP-Ebene auf die Ausweisung dieser Sondergebiete zu verzichten, wird zurückgewiesen.</i> <i>Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich. Das liegt in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht in der Zuständigkeit der VG.</i> <i>Der Uhu fliegt regelmäßig in geringer Höhe und war deshalb in der Vergangenheit durch die geringen Abstände der Rotoren über der Bodenoberfläche stark gefährdet. Bei heutigen Anlagen mit einem Bodenabstand der Rotorspitze von 80 m ist die Gefährdung gering, so lange die Anlage nicht näher als 500 m zum Horst liegt (siehe auch Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG).</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
das einst gegen den Willen der Zilsdorfer Bevölkerung etablierte sog. „Walsdorfer Vorranggebiet“ in einem Korridor des Kranichzuges liegt und häufig frequentiertes Jagdhabitat der lokalen Rotmilan-Population ist. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der WEA-Standort bei Walsdorf/Zilsdorf allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht länger begehalten werden kann. Die als Grundlage für den Umweltbericht und die städtebauliche Begründung des vorgelegten Entwurfs der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Gerolstein verwendeten artenschutzrechtlich relevanten Daten beruhen nicht auf in wissenschaftlich korrekter Weise systematisch erhobenen aktuellen Befunden, sondern entstammen fast ausschließlich älteren amtlichen Quellen. Da diesen selbst, wie z.B. auch im Falle der Angaben zum Vorkommen der Zielarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Neuntöter und Rotmilan im Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG 5706 – 401), oft nur ältere, unsystematisch gesammelte Gelegenheitsbeobachtungen von Hobby-Ornithologen zugrunde liegen, sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die heutige Populationen leider nur von begrenztem Wert. Der bloße Verweis darauf, dass solche aktuellen faunistisch-ökologischen Daten zum Vorkommen gesetzlich geschützter Vogel- und vor allem auch Fledermausarten in den Zielgebieten des FNP-Entwurfs dann ja im Rahmen der späteren konkreten Bau-Anträge geforderten Umweltverträglichkeits-Prüfung vorzulegen sind, reicht hier nicht aus. Grundvoraussetzung für eine sachgerechte Prüfung und Beurteilung sind schon bei der Suche und Auswahl potenzieller Eignungsflächen für die Windenergienutzung fachlich korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen von durch WEA potenziell gefährdeten Arten in den betreffenden Gebieten. Bevor sachkorrekt über den von BGHPlan vorgelegten FNP-Entwurf entschieden werden kann, müssen daher korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen potenziell gefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu fordern. D) <u>Landschaftsschutz und Tourismus:</u> Dem Landesentwicklungsprogramm LEP IV zufolge gehört der weitaus größte Teil der VG Gerolstein als „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“ zu den „Erholungs- und Erlebnisräumen mit landesweiter Bedeutung“, in denen laut Ziel 91 „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind“. Dem hohen Erholungswert der noch relativ naturnahen und abwechslungsreich kleinstrukturierten Landschaft entsprechend gilt der Tourismus hier als bedeutendster Wirtschaftsfaktor und größter Arbeitgeber. Die Zugehörigkeit des weitaus größten Teils der VG zu zwei	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich. Das liegt in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht in der Zuständigkeit der VG.</i> <i>Mit Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde festgelegt, dass artenschutzrechtliche Belange erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu untersuchen und zu entscheiden sind und <u>nicht im FNP-Verfahren</u>.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
gung neuer Potenzialflächen für die Windenergienutzung zu verzichten. Zudem sollten die an einer landschaftlich besonders exponierten und weithin sichtbaren Stelle errichteten 3 stillgelegten Altanlagen bei Walsdorf- Zilsdorf ersatzlos abgebaut werden. Dadurch bliebe ein hinreichend großer naturnaher Landschaftsraum erhalten, wie er sowohl unter den Aspekten des modernen Natur- und Artenschutzes (s.o.), des Erhalts der Ästhetik des Landschaftsbildes als auch der Tourismusförderung zu fordern ist. E) Problematik WEA im Wald: Der weitaus größte Teil der von der Fa. BGHPlan vorgeschlagenen neuen WEA-Standorte befindet sich im Wald. Pro im Wald errichteter WEA ist aufgrund der erforderlichen Rodungsmaßnahmen für den jeweiligen WEA-Standort selbst sowie für den erforderlichen Ausbau der Zuwegung mit einem Verlust von mindestens 1-2 ha Waldfläche zu rechnen. Das ist im Hinblick auf die Problematik des Klimawandels, um die es bei der Energiewende ja letztlich geht, kontraproduktiv. Schließlich spielen die Bäume des Waldes, dessen Flächenanteil nach den deutschen Waldgesetzen nicht verringert werden darf, mit ihrer Photosyntheseaktivität und effektiven CO₂ –Bindung durch die Sauerstoffproduktion und den langfristigen Holzaufbau eine entscheidende Rolle für das Klimageschehen. Selbst die Empfehlung, wegen der dort besonders der negativen Auswirkungen der Dürreperioden der letzten Jahre primär Fichten-Monokulturen für die Errichtung von WEA im Wald zu opfern, erscheint problematisch, wenn man bedenkt, dass immergrüner Nadelwald eben auch im Winter CO₂ bindet, O₂ produziert und Holzsubstanz aufbaut. Unter diesen Aspekten einer besonders wichtigen gesamt-ökologischen Funktion, seiner Bedeutung als Erholungsraum für den Menschen sowie als Habitat und Rückzugsgebiet für zahlreiche Tierarten, etc. sollte man eher auf den Bau von WEA im Wald verzichten als gerade dort besonders viele Eignungsflächen einzuplanen. Ein weiteres Problem stellt die von WEA ausgehende Waldbrandgefahr dar. Wie in der Vergangenheit schon mehrfach gezeigt, kommt es bei WEA gelegentlich zum Brand der Gondel. In solchen Fällen kann die Feuerwehr nichts weiter tun, als das Gebiet um die brennenden Anlagen sehr weiträumig (in einem Radius von bis zu 500 m) abzusperren und die Anlage „kontrolliert abbrennen“ zu lassen. Wenn das bei im Wald errichteten Anlagen geschieht, womit bei der stetig wachsenden Anzahl von WEA im Wald durchaus zu rechnen ist, können nur schwer zu bekämpfende große Waldbrände entstehen und große Waldflächen (auch wertvoller Laubwald) verloren gehen. Um das zu vermeiden oder wenigstens zu erschweren bliebe im Minimum von vorn herein zu fordern, dass alle im oder nahe am Wald geplanten WEA mit leistungsfähigen automatischen Löscheinrichtungen ausgestattet sein müssen. F) Grund- und Trinkwasserschutz: Durch im Gondelbereich verlorenes Getriebeöl kann es im Umkreis der Anlagen nicht nur zu einer	<i>Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i> <i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein.</i> <i>Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher(ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Für jeden Windpark werden im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens Brandschutzkonzepte erstellt, die an die jeweilige Situation vor Ort angepasst sind.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gefährdung des Oberflächenwassers sondern auch zu der des Grundwassers führen. Um von vorn herein zu vermeiden, dass es auf diesem Wege zu einer Gefährdung des Trinkwassers als einer unserer lebenswichtigsten Umwelt-Ressourcen kommen kann, sollten nicht nur, wie in dem BGH-Plan-Gutachten geschehen, nur die Wasserschutzgebiete I und II zu Tabuzonen für die Errichtung von WEA erklärt werden, sondern grundsätzlich auch die Wasserschutzgebiete der Kategorie III. Nur dann ist mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es durch WEA zu einer akuten Gefährdung des Trinkwassers kommen kann. Die Tatsache, dass mit Trinkwasser aus dem Bereich der ehemaligen VG Hillesheim gegenwärtig auch Teile der ehemaligen VG „Obere Kyll“ und des Landkreises Bad Neuenahr/ Ahrweiler mit Trinkwasser mit versorgt werden, unterstreicht die Berechtigung dieser Forderung nach einer erheblich besseren Absicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertig natürlichem Trinkwasser.	<i>In wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen werden in der Regel getriebe lose Anlagen eingesetzt. Durch entsprechende Auflagen / Schutzvorkehrungen während der Bau- und der Betriebszeit können Verunreinigungen vermieden und eine akute Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag
	<i>Der VG-Rat stimmt den oben genannten Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>
Beschluss	
☐ einstimmig angenommen ☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	

11 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Namen der Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V. nehmen wir, im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Wind kraft, nachfolgend Stellung. Wir beziehen uns auf die in der Offenlage bis zum 24.04.2023 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erheben wir nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen Einspruch gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Vorrangflächen für Windenergie. Wir lehnen die Planung aus naturschutz- und umweltfachlichen, aus Gründen des Trinkwasserschutzes, des Landschaftsschutzes und des Klimaschutzes und aus rechtlichen Gründen, sowie	

Anregung	Abwägungsvorschlag
gesundheitlichen und sozialen Gründen, voll umfänglich ab. 1 Allgemeine Gründe: Im Allgemeinen ist es den Bürgern der ehemaligen VG Obere Kyll und der VG Hillesheim kaum zu erklären, warum sie die Hauptlasten (insb. Umweltbeeinträchtigungen) des Windenergieausbaus zu tragen haben. Wurde den Bürgern der Oberen Kyll doch seinerzeit versprochen, dass mit der großzügigen Ausweisung von Windenergieflächen weitere Bereiche freibleiben. Insofern ist auch heute das Argument einen FNP zu erstellen, um die VG von weiterem Windenergieausbau zu bewahren nicht glaubhaft. In der ehemaligen VG Hillesheim wurde damals mit allen Kräften versucht Vorrangflächen zu finden, diese sind aus „unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernissen“ damals nicht zur Umsetzung gekommen bzw. aufgegeben worden. Der Entwurf des FNP der alt VG Hillesheim erstellt vom Büro BGH-Plan endet folgendermaßen: „Insgesamt kann für keines der geplanten Sondergebiete eine artenschutzrechtlich verträgliche Empfehlung ausgesprochen werden. Bei allen Flächen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch sehr wahrscheinlich. Es wird von der Ausweisung der Sondergebiete A-F abgeraten.“ (BGH-Plan, VG Hillesheim FNP Fortschreibung Teilbereich Windenergie S. 124). Warum dieselben Flächen ein paar Jahre später wieder favorisiert werden, ist dem Bürger nicht zu vermitteln. Besonders pikant ist dabei die Tatsache, dass damals bereits das gleiche Planungsbüro BGH Plan GmbH, Wittlich für die Planungen beauftragt war und jetzt den nächsten Anlauf mit den gleichen Flächen versucht! Dieser Umstand grenzt schon an eine gewisse „Planungsdemenz“ bei den Verantwortlichen der Planungen, zumal auch der VG- Rat, wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen wurde. Auf dem Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll wurde der Bereich östlich der B51 seinerzeit als Ausgleich für die großzügige Ausweisung von Windenergievorrangflächen freigehalten. Die freigehaltenen Flächen wurden bereits in früheren Planungen verschiedener Planer als ökologisch wertvolle Waldgebiete eingestuft. Die Schutzwürdigkeit dieser Flächen gilt bis heute unverändert. 2012 hat der Vulkaneifelkreis in einem eigenen Gutachten auch für Bereiche der VG Gerolstein	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die neue bundesgesetzliche Regelung im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet das Land RLP mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss auch die Verbandsgemeinde weitere Sondergebiete für Windenergienutzung ausweisen.</i> <i>Neue Erkenntnisse (z.B. zum Kollisionsrisiko von Schwarzstörchen), geänderte rechtliche Standards hinsichtlich der Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte und neue Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Antikollisionssysteme) führen zu einer Neubewertung der Situation.</i> <i>Das war die Auffassung des Rates der ehemaligen VG Obere Kyll im Rahmen der damaligen politischen Situation. Durch neue gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen und dem fortschreitenden Klimawandel hat sich die Sichtweise verändert.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Eignungsgebiete ausgewiesen. Ein Windrad kann ebenfalls über Maisäckern oder intensiven Güllewiesen drehen, wo ökologisch keine wertvollen Bereiche beeinträchtigt werden. Wald, besonders Mischwald mit Quellbereichen sollte aus Gründen des Klimaschutzes, CO₂- Speicherung und des Trinkwasserschutzes, sowie als Lebensraum für diverse geschützte Arten und als Erholungsraum für den Menschen unangetastet bleiben. Das heute auf dem Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein keine Flächen beplant werden, ist grundsätzlich zu begrüßen, aber für uns unverständlich und verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Leider hören wir auch immer wieder, dass sich die Befürchtungen im Zusammenhang der Gemeindefusion hier beispielhaft erfüllen. Dieses Vorgehen führt zu einer Spaltung der Verbandsgemeinde. Die Planungsunterlagen der ehemaligen VG Gerolstein liegen uns nicht vor, daher können wir diese Beschlüsse nicht nachvollziehen. Wir weisen ferner darauf hin, dass vor der Fusion bereits hohe Geldmittel für die Planung ausgegeben wurden mit, wie oben dargestellt, eindeutigen Ergebnissen, dass heute in der Hauptsache dieselben Flächen wieder beplant werden, und damit quasi doppelt bezahlt werden, ist dem Bürger nicht zu vermitteln. Ob hier die Öffentlichen Mittel nach dem Gebot der Sparsamen Verwendung eingesetzt werden, ist mehr als fraglich. Außerdem müssen wir feststellen, dass bei dieser Planung von Seiten Verbandsgemeinde über die Köpfe der Bevölkerung hinweggeplant wird. Wir haben im Vorfeld dieser Offenlage Informationsmaterial in den betroffenen Gebieten verteilt und mussten, hören, dass viele Bürger über das Vorhaben der VG überhaupt nicht oder nur unzureichend unterrichtet waren. In den Ortsgemeinden ist die Sache kaum behandelt worden. Eine Informationsveranstaltung wie sie am 2. Mai 2023 im Rondell in Gerolstein stattfindet, liegt terminlich, nach der Offenlage und ist insofern für diese irrelevant. Außerdem vermissen wir eine ausgewogene Auswahl der Teilnehmer für die Podiumsdiskussion. Eine differenzierte Information für die Bürger ist aus unserer Sicht von dieser Veranstaltung nicht zu erwarten. Vielmehr scheint es eine der Werbeveranstaltung für die Windindustrie zu werden, wie wir sie von Juwi, Prokon etc. kennen. 2 Trotz aller Kritik: Der Wunsch der VG Konzentrationszonen für WEA zu schaffen, um räumlich die Belastung, möglichst gering zu halten, ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenfalls, dass sich diese Konzentrationszonen an den windhöffigsten Standorten befinden sollen. Es ist aber leider so, dass die windhöffigsten Standorte bereits bebaut sind und dass in allen anderen favorisierten Gebieten übergeordne-	<i>Vorbelastete Offenlandflächen reichen bei weitem nicht aus um die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele nach WindBG zu erfüllen. Insofern ist es unausweichlich auch Waldgebiete in Anspruch zu nehmen.</i> <i>Die vorliegende Planung wurde unabhängig von der Zugehörigkeit bestimmter Gebiete zu ehemaligen VG erarbeitet. Die angewendeten Steuerungskriterien wurden im gesamten Gebiet der heutigen VG Gerolstein in gleicher Weise angewendet.</i> <i>Es werden auch umfangreiche andere Flächen als bei den „Altplanungen“ bearbeitet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Verbandsgemeinde führt die gesetzlich gebotenen Beteiligungsschritte durch und hat im Vorfeld eine gesonderte Informationsveranstaltung durchgeführt. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass „über die Köpfe der Bevölkerung“ hinweggeplant wird.</i> <i>Die Offenlage hat noch nicht stattgefunden, es wurde lediglich die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
te Belange -wie der Wasser-, Arten- und Landschaftsschutz- den Planungen entgegenstehen. Um dennoch die Ausbauziele des Landes mitzutragen, schlagen wir vor unsere konfliktreichen Flächen als Ausgleichsflächen für weniger konfliktreiche Standorte im Land zu verwenden. Der Mangel an geeigneten Ausgleichsflächen ist beim gegenwärtigen Ausbau der Windenergie an Land ein großes Problem. Es gibt keine geeigneten Flächen. Vor diesem Hintergrund macht es um so mehr Sinn den hier noch vorhanden großräumlichen windenergiefreien Bereich zu behalten, das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge, die angrenzenden Gebiete in NRW und die Vulkaneifel als gesamten schutzwürdigen Verbund zu betrachten und zu erhalten. Wir sind gesamtgesellschaftlich dazu verpflichtet die letzten großen zusammenhängenden Naturräume zu bewahren und als Ausgleichsflächen / Ökokontoflächen für weniger konfliktreiche Standorte zu verwenden. Das Land RLP könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen und gleichzeitig seinen artenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Damit es auch in Zukunft noch intakte Naturräume gibt, die nicht von Industrialisierung überprägt sind und als Habitat großräumlich bewahrt bleiben. Gründe für die Ablehnung im Einzelnen: 3 Naturschutz: Die von Ihnen beplanten Flächen sind allesamt schutzwürdige Räume. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel und Landschaftsschutzgebiete. Außerdem gibt es verschiedenen Grenzflächen zu FFH Gebieten. Eine umfassende umweltfachliche Untersuchung hat bislang nicht stattgefunden, obgleich diese, zu diesem Planungsstand, bereits vorliegen müsste und nicht auf spätere Abschnitte des Verfahrens verschoben werden kann. Das ist zu bemängeln und dringend nachzuholen, um den aktuellen Schritt im Verfahren überhaupt vollziehen zu können. Zumal die aus den Planungen der Alt-VGs vorliegenden Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen sind, dass ein Windkraftausbau aus unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Gründen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der Verbandsgemeinde für WEA-Standorte in anderen Gebieten von Rheinland-Pfalz Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Zum einen müssen Ausgleichsflächen im funktionalen und möglichst auch räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stehen, zum anderen ist völlig unklar, ob die jeweiligen Eigentümer auf Ihren Flächen Kompensationsmaßnahmen zulassen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Für die frühzeitige Beteiligung ist keine umfassende umweltfachliche Untersuchung erforderlich. Ganz im Gegenteil, sie dient dazu in Erfahrung zu bringen, welche Untersuchungen für das weitere Verfahren notwendig sind.</i> <i>Die damaligen Untersuchungen sind älter als 5 Jahre</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
nicht möglich ist. (Siehe oben Zitat Gutachten BGH-Plan) Weil unsere Region mit ihren ausgedehnten zusammenhängenden Waldgebieten und ihrer kleinteilig strukturierten Landschaft ein hervorragendes Habitat für etliche gefährdete Arten darstellt, unter anderem Rotmilan, Schwarzmilan, Bussard, Schwarzstorch, Falken, Uhu, Raubwürger, Habicht, Wespenbussard, europäische Wildkatze, Luchs, verschiedene Fledermausarten, zahlreiche Insektenarten und viele weitere gefährdete und geschützte Arten, ist bei allen beplanten Flächen ein erhebliches Konfliktpotenzial zu erwarten. Es ist hervorzuheben, dass die zahlreichen Vorkommen ein Indikator für ein intaktes Ökosystem mit hoher Biodiversität sind. Nicht umsonst wurde unsere Region als Hot Spot der Artenvielfalt ausgezeichnet. Vor dem Hintergrund des dramatischen weltweiten Artensterbens ist es daher nicht zu verantworten, die letzten verbliebenen Naturräume weiter zu schwächen und zu reduzieren. Die beplanten Waldgebiete liegen in einem Verbund, der zu den letzten großen zusammenhängenden großräumlichen Waldverbänden in Deutschland gehört, deshalb sind gerade diese Wälder unbedingt dauerhaft zu schützen und von störenden Einflüssen freizuhalten. Die jetzt vorliegende Planung wird mit den bereits mit WEA bebauten Flächen und der angedachten PV-Planung von 200ha die Landschaft und Natur im nie gekanntem Ausmaß industriell überformen und die Natur mit ihrem seltenen Artenbestand zerstören. Der Gedanke, die durch die Industrialisierung verursachte Klimaveränderung durch noch weitere Ausweisung von Industrieflächen in Wäldern und Biotopflächen zu mindern, ist dabei besonders absurd. Dem Klimaschutz ist mit der geplanten Maßnahme in keiner Weise gedient, sondern wirkt sich im Gegenteil kontraproduktiv aus. Eine umfassende aktualisierte Landschaftsplanung, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegen sollte, vermissen wir vollkommen. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Natur erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.	<i>und können deshalb für die heutige Planung nicht mehr verwendet werden.</i> <i>Ein angenommenes oder tatsächliches Konfliktpotenzial führt nicht grundsätzlich oder automatisch dazu, dass keine WEA errichtet und betrieben werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Bei den betroffenen Wäldern handelt es sich im großen Umfang um monostrukturierte Nadelwälder, die einer dringenden Verbesserung durch Erhöhung des Laubwaldanteils bedürfen. Sie sind in Teilen durch klimawandelbedingte Auswirkung erheblich geschädigt. Mit den Ausgleichsverpflichtungen aus den punktuellen Eingriffen durch WEA können großflächige Umbau- und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit zusätzlichen WEA wird bei gesamtgesellschaftlich gleichbleibenden Energieverbrauch in der Summe weniger CO2 ausgestoßen als ohne WEA. Insofern ist aus Sicht des Klimaschutzes der Ausbau der Windenergie – auch im Wald - nicht „absurd“.</i> <i>Der Landschaftsplan befindet sich in der Bearbeitung und wird zur Offenlage vorliegen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
4 Wasser: Da das Trinkwasser bei den vermutlich zunehmenden trockenen Monaten im Sommer knapp werden könnte, ist jegliche vermeidbare Gefährdung auszuschließen und die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord sind ernst zu nehmen. Wegen der zunehmend, geringeren Trinkwasserschüttung der Quellen, aufgrund zunehmender Sommertrockenheit, sind die für den nachhaltigen Trinkwasserschutz notwendigen Abstände zu den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten deutlich zu erhöhen. Hinzu kommt die Nitrat- und Phosphatbelastung einzelner Trinkwasserbrunnen. Der Grund- und Trinkwasserschutz in der VG ist ein überragendes Schutzgut, welches lebenswichtig für alle Einwohner und überregional bedeutend ist. Die Windenergieanlagen sind dagegen als weitgehend mobil zu bezeichnen, im besten Fall wird hier bei Wind Strom produziert, mehr nicht. Ihre Aufstellung ist variabel und muss sich nach dem Wirkungsrisiko auf die Umgebung richten. Besonders augenfällig ist die Nichtbeachtung des Grundwasserschutzes bei den Vorrangflächen B1, B2, C5, E1, F1, und dem überregional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsgebiet WSG 400 unterhalb der Fläche H: Auch wenn das WSG die 50 Tage Wasserdurchlässigkeit zu Grunde legt, ist davon auszugehen, dass die gesamte Fläche unterhalb und auch um die Wasserscheide herum im Einzugsbereich des Trinkwasserbrunnens liegt. Es ist dabei unerheblich, ob das Grundwasser dabei mehr als 50 Tage braucht, um in den Brunnen zu gelangen, da die Windenergieanlagen vermutlich über 20 Jahre und länger das bedeutsame Grundwasservorkommen gefährden können. Daher sollte das amtliche Grundwassereinzugsgebiet (Wasserscheide) der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete höchst vorsorglich als Abwägungsgrundlage der VG dienen und nicht der 50 Tage Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete! Aus diesem Grund wurde die WEA Planung der BaywaRe aus 2019 oberhalb des WSG zum Brunnen "Ober der Hollpütz" und „im Poppental" abgelehnt. Da beim WSG400 dieselben Kriterien wie beim WSG in Birgel gelten sollten, muss das Gebiet H aus der Planung genommen werden. Ferner sind aus den genannten Gründen die oben angesprochenen Gebiete B1, B2, C5, E1, F1 auch zu streichen. Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es widersinnig große zusammenhängende Waldgebiete, die für die überregionale Trinkwasserversorgung bedeutend sind zu schwächen. Die Ökosystem Dienstleistungen dieser Wälder leisten einen vielfach größeren Beitrag dem Klimawandel zu begegnen, als es Windindustrialiegebiete in diesen Wäldern jemals vermögen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass große zusammenhängende Waldgebiete Regen produzieren und	<i>Die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord werden durch Verzicht auf WEA in besonders empfindlichen Wasserschutzgebieten, Zone III ernst genommen und umgesetzt.</i> <i>Die Nitrat- und Phosphatbelastung steht nicht im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergienutzung. Das Risiko für den Trinkwasserschutz durch WEA wird durch die gewählten Standorte und besondere Schutzauflagen im Genehmigungsbescheid minimiert.</i> <i>Den Bedenken der zuständigen Wasserbehörde wurde Rechnung getragen und das Sondergebiet H bereits erheblich verkleinert. Das Sondergebiet F-1 wird ebenfalls um den Bereich verkleinert, der in der Zone III des WSG liegt, weil hier besondere hydrogeologische Verhältnisse bestehen (Siehe Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstell Wasserwirtschaft vom 13.04.2023).</i> <i>Weitergehende Rücknahmen sind aus den derzeit vorliegenden Kenntnissen nicht geboten.</i> <i>Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar: sowohl im WSG Birgel als auch im WSG 400 wurde die Schutzzone III wegen besonders empfindlicher Grundwasserleiter von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
damit ihren eigenen Kreislauf in Gang halten. Gleichzeitig sind sie Teil eines europaweiten Netzwerks von Regenautobahnen, die den Wasserhaushalt und das Klima auch in weit entfernten Gebieten beeinflussen. Die hier beplanten Quellgebiete mit weit verzweigten Bachläufen waren auch in den vergangenen trockenen Sommern wasserführend. Das ist ein Zeichen der besonderen Qualität des hiesigen Wasser - Waldsystems. Es besteht weiterhin die Gefahr des Eintrags toxischer Substanzen bei Bränden, Flügelbruch oder Einstürzen, sowie der Freisetzung von Mikro-und Nanopartikeln durch Rotorblatterosion, die durch Luftströmung, Regen, Hagel etc. stattfindet. Es wird von etwa 180kg Pro Jahr und Anlage gesprochen. Dies wird in der Planung überhaupt nicht beachtet. Es wäre aber unbedingt notwendig sich hier mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Durch die Verwendung von Carbonfasern in den Rotorblättern werden bei einem Brand sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt, diese Fasern sind wie Asbest lungengängig und verursachen gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier. Die örtliche Feuerwehr ist unseres Wissens nach nicht ausgestattet, um die Bevölkerung entsprechend zu schützen und ein betroffenes Gebiet wieder zu dekontaminieren. Hinzu kommt selbstverständlich die erhöhte Waldbrandgefahr die auch keine Erwähnung findet. Die bauliche Größe von WEA hat über die Jahre deutlich zugenommen, wir sprechen heute von Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 280 Metern, was automatisch den Radius der Schadstoffeinträge vergrößert. In diesem Zusammenhang ist auch die Überstreichungsfläche geschützter Räume zu nennen, die in der vorliegenden Planung überhaupt keine Berücksichtigung findet. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Wasser erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 5 Hochwasserschutz: Baumaßnahmen in den beplanten Wald- und Quellgebieten führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, bzw. Bodenversiegelung, die betroffenen Zonen werden in der Zukunft bei Starkregener-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wie bei vielen anderen technischen Einrichtungen kommt es auch bei WEA zu unerwünschten Nebenwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen verringert werden, aber nicht gänzlich verhindert werden können. Der Immissionsschutz wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet und nicht auf der FNP-Ebene.</i> <i>Für die Anlagen werden im Genehmigungsverfahren Brandschutzkonzepte erarbeitet.</i> <i>Der Immissionsschutz wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet und nicht auf der FNP-Ebene.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
eignissen kein oder nur noch sehr vermindert Wasser aufnehmen können. Ein intakter Quadratmeter Waldboden kann im Winter bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und speichern. Das Bauvorhaben wird die Wasserrückhaltefunktion des Waldes erheblich stören und die Zunahme des abfließenden Wassers wird zukünftige Hochwasserereignisse negativ beeinflussen. Zukünftige Kosten stehen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der geplanten Vorhaben. Wie das Hochwasser im Kyll-und Ahrtal gezeigt hat, besteht dringender Bedarf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zu fördern und zu schützen. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Hochwasserschutz erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Hochwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 6 Erdbebenmessstation: Seit gut 20 Jahren gibt es die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität Köln in Hillesheim an der Schwedenschanze. In der Ausgabe 7/2023 wurde im Amtsblatt der VG Gerolstein ein Bericht veröffentlicht, wonach das schwere Erdbeben in der Osttürkei und Nordsyrien auch von der international vernetzten Erdbebenmessstation in Hillesheim registriert und gemessen wurde. Dies zeigt, wie hochsensibel die in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattete Anlage ist. WEA haben Auswirkungen auf das seismische Stationsnetz und die Erdbebenüberwachung. https://www.gd.nrw.de/zip/seismische-immissionen-kit-bericht.pdf Es ist davon auszugehen, dass in Abständen von unter 5 km zur Erdbebenmessstation relevante Störeinflüsse auftreten, so dass im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden muss. Dies betrifft die gesamte Eignungsfläche südlich der K 69. Im Abstand zwischen 5 - 10 km müssten mögliche Störsignale durch WEA im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet werden. Bei der großen Zahl der zu erwartenden WEA kann jetzt schon von einer kompletten Überlagerung der Signale ausgegangen	<i>Zur Erhaltung der Wasserrückhaltefunktion und zur Vermeidung eines verstärkten Oberflächenabflusses können im Rahmen der Einzelgenehmigung konkrete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Rückhaltemulden) festgesetzt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete geäußert, sondern lediglich um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
werden. Besonders bedeutsam ist, dass der 10km-Radius für die Erdbebendetektion bis heute von störenden Windenergieanlagen frei ist, aber die meisten neuen Vorrangflächen in diesem Radius liegen sollen. Da zu erwarten ist, dass beim Bau der Windindustrieanlagen, die Erdbebenstation ihre Funktion der frühzeitigen Detektion von (vulkanischen) Beben verliert, müssen die Einwände des Geologischen Landesamts im Sinne des vorsorglichen Katastrophenschutzes dringend berücksichtigt werden. In der Städtebaulichen Begründung unter Ziffer 9.5 mit der Überschrift „Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst" finden sich allerdings keinerlei Ausführungen zur Erdbebenmessstation in Hillesheim. Die nicht Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme des Geologischen Landesamts ist unverständlich. 7 Gesundheit: Die Gefahr durch Infraschall darf nicht unterschätzt werden und stellt für viele sensible Menschen eine ernstzunehmende Gefahr dar. Überhaupt keine Beachtung findet in diesem Zusammenhang der substratgebundene Infraschall, der über das Erdreich übertragen wird und von Erdbebenstationen noch in 10 km Entfernung messbar ist. Dieser substratgebundene Schall setzt sich bis in das Innere von Gebäuden fort. Die bislang angewandten Verfahren der TA-Lärm sind für die Beurteilung der Emissionen durch Infraschall nicht geeignet und insofern für eine umfängliche Beurteilung der Schallemission bei WEA unzureichend. Außerdem sollte auch die allgemeine Lärmbelastung berücksichtigt werden. In den Planungsunterlagen heißt es auf S. 100 in Bezug auf die Fläche H, dass die „Eignungsfläche als unbelastet und nur im Umfeld der K69 als vorbelastet eingestuft werden kann“. Diese Feststellung ist für die Fläche H zwar zutreffend, aber nicht für die umliegenden Ortschaften, hier summiert sich die Lärmbelastung des geplanten Windenergieindustrialgebiets auf zu den bereits bestehenden Lärmimmissionen der Landwirtschaft, des Kalk- und Zementwerks mit den Stein-	<i>die WEA gebeten.</i> <i>Im 10 km-Radius um die Erdbebenmessstation befinden sich aktuell 8 in Betrieb befindliche WEA (Windpark Hinterweiler und Windpark Kalenborn) sowie 3 außer Betrieb befindliche WEA (Windpark Zilsdorf). Das Landesamt für Geologie und Bergbau äußert in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 Bedenken wegen der entstehenden Störeinflüsse und fordert eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen.</i> <i>Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann oder ggf. die Erdbebenmessstation verlegt werden kann.</i> <i>Aussagen zum Erdbebendienst werden in der FNP-Begründung ergänzt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Dieses Problem tritt in der Umgebung aller WEA auf und ist in seiner Stärke von der Art des Untergrundes und der Art der Fundamentgründung abhängig. Inwieweit dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden, ist wissenschaftlich nicht eindeutig nachgewiesen und kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht geklärt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Diese Aussage zu vorhandenen Lärmvorbelastungen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
brüchen und dem Lava- und Sprudelgüterverkehr. Eine weitere Lärmquelle ist in der gegebenen Ausgangssituation nicht vertretbar. Eine umfassende Schallemissionsuntersuchung zur jetzigen Situation ohne WEA wurde bisher nicht durchgeführt und müsste über einen längeren Zeitraum für ein angemessenes Gesamtbild erfolgen, bevor weitere Schallquellen hinzugeplant werden. Für eine erhebliche Zahl von Einwohnern werden Schlagschatten und Leuchtfeuer zum Problem werden. Hiervon sind nicht nur Menschen, sondern auch Nutztiere, Pferde und Wildtiere betroffen. Das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Schönfeld mit 2 einzelnen Freihaltezonen von 60 Grad auf 3 km geht an der Lebensrealität vorbei und stellt die wirtschaftlichen Interessen weit über die Interessen der Bevölkerung. Es gibt zahlreiche Beispiele wo Menschen durch die Belastung von WEA gezwungen waren ihren Wohnort zu wechseln. Auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus ist die Lärm- und Infraschallemission zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung. Viele der Plangebiete sind die Erholungsräume der Bevölkerung. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird beim Eisabwurf ein Gefahrenbereich im Radius der 1,5fachen Anlagenhöhe angenommen. Bei einer modernen 280m hohen Anlage sind das 420m Schutzabstand. Daher ist der Abstand zu den Wanderwegen mit 200m unzureichend ebenso müsste in den Monaten von Oktober bis März der gesamte Gefahrenbereich vorsorglich gesperrt werden. Was eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Lebensqualität bedeutet. Dies ist auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus genauso wie die Schallemissionen zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.	<i>steht im Widerspruch zu einer Vielzahl von privaten Stellungnahmen, in denen insbesondere die ruhige Wohnlage betont wird und durch den Bau von WEA als gefährdet eingestuft wird.</i> <i>Zweifellos gehen von Straßen und Steinbrüchen Lärmemissionen aus. Da die zukünftigen WEA mindestens 1.000 m von den Ortslagen entfernt sind und im Rahmen der Einzelgenehmigung bei Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung Drehzahlrosselung und Abschaltungen festgelegt werden können, wird sich die zusätzliche Belastung im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen.</i> <i>Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer werden die Anlagen abgeschaltet. Die nächtlichen Leuchtfeuer werden bedarfsabhängig bei Annäherung eines Luftfahrzeugs gesteuert, so dass es zu keiner Dauerbelastung kommt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aktuelle WEA erreichen eine Gesamthöhe von 250 m. Der hier anzusetzende Schutzabstand beträgt deshalb 375 m. Der in der FNP-Begründung aufgeführte Abstand zu Qualitätswanderwegen von 200 m bezieht sich nicht auf den Eisabfall, sondern auf die Erhaltung der Attraktivität dieser Wege. Trotz technischer Einrichtungen gegen Eisabfall bei entsprechenden winterliche Witterungsverhältnissen kann es in der Tat auf den Wanderwegen zu Nutzungseinschränkungen im unmittelbaren</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Für viele Einwohner sind gerade die Natur, die Ruhe und die ästhetische unverbaute Landschaft der ausschlaggebende Grund in unserer VG zu leben. Ob hier geboren oder erst später zugezogen, viele dieser bewussten Landbewohner nehmen Mühen und Kompromisse auf sich, um genau an diesem Ort leben zu können. Solche Infrastrukturmängel wie medizinische Versorgung, kulturelle Angebote, öffentlicher Nah- und Regionalverkehr, z.T. lange Arbeitswege, und vieles mehr, dürften Ihnen hinlänglich bekannt sein. Auch junge Familien mit Kindern, entscheiden sich wegen der Natur, hier zu bleiben oder nach einigen Jahren Stadtleben wieder zurückzukehren oder aus einer Stadt oder einem Ballungsraum überhaupt hierhin zu ziehen. Mit Tatkraft und Ideenreichtum bereichern gerade die bewussten Landbewohner unsere ländliche Gesellschaft und setzen sich auf vielen Ebenen ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Region voller Engagement ein, denn sie alle lieben ihre Heimat und wollen ihre Schönheit und Lebensqualität für sich und ihre Kinder bewahren. Die für den Tourismus über viele Jahre entstandene Infrastruktur aus Wander- und Radwegen und vielen anderen naturnahen Freizeitangeboten wird in gleicher Weise auch von der hier ansässigen Bevölkerung zur persönlichen Erholung genutzt und genossen. Die Eifel wird von ihren Bewohnern geliebt und der Aufschrei, der jetzt durch die Bevölkerung geht, ist Ausdruck dieser Liebe. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zur Lärmemission erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Insgesamt sehen wir die Lärmemission nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 8 Tourismus: Wie Ihnen bekannt sein dürfte ist die Vulkaneifel das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum und erfreut sich auch bundesweit und bis in die europäischen Nachbarländer zunehmender Beliebtheit als Feriengebiet. Die im LEP IV niedergelegten landesplanerischen Ziele stehen in zahlreichen Punkten ihren Plänen zur Ausweisung von WEA Konzentrationszonen, entgegen. Diese einzigartige Vulkanlandschaft mit ihren ausgedehnten Wäldern, ist heute die wirtschaftlich bedeutendste Ressource unserer Region, die viele familienfreundliche Arbeitsplätze im Tourismus ermöglicht. Auch vom Land und den Kommunen wurde in der Vergangenheit viel Geld in die touristische Infrastruktur unserer VG investiert. Diese Investitionen zahlen sich aber nur dauerhaft aus, wenn ihre Grundlage, die Naturlandschaft erhalten bleibt.	<i>Umfeld der Anlagen kommen.</i> <i>Das gilt für viele andere ländliche Regionen in ähnlicher Weise und stellt deshalb in der VG Gerolstein keine Besonderheit dar, die dem Bau von WEA entgegenstehen würde.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Durch die beplanten Flächen führen zahlreiche, vielfach ausgezeichnete Wander- und Radwege, die allesamt ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit in erheblichem Maß verlieren würden. Der naturnahe Tourismus und die natürlichen Ressourcen Trinkwasser und Wald gehen Hand in Hand und sichern gemeinsam die wirtschaftliche Stabilität und Prosperität unserer Region. Die Bürger vor Ort profitieren in vielfacher Hinsicht vom sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur aus Gastronomie und Einzelhandel stärken. Auch die Wochenendgäste mit Zweitwohnsitz haben das Leben in der Region bereichert und hier vor Ort vielfältige Investitionen getätigt. In Folge der Umsetzung oder Teilumsetzung der Planung würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan anderen Zielen zuwenden. Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA in den beplanten Waldgebieten jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus in der Region zu stärken, konterkarieren. Das gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mit getragen wird. Schon aus wirtschaftlichen Gründen sind die Wälder der Vulkaneifel unbedingt dauerhaft und umfänglich zu schützen. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Erholungswertes der Landschaft und den damit einhergehenden touristischen Erfolg der Region nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 9 Immobilien: Bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben müssen viele Bürger mit einem hohen Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Dabei steht das Lebensmodell vieler auf dem Spiel. Es gibt zahlreiche Studien, die den Wertverlust von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit, in der Nähe von Windenergiege-	<i>Der Einfluss von WEA auf den Erholungswert von Wander- und Radwegen hängt neben dem Abstand auch von der Topographie und der Waldstruktur ab. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass <u>alle</u> diese Wege in erheblichem Maß ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit. Es treten allenfalls an einigen Streckenabschnitten weniger Wege Beeinträchtigungen auf.</i> <i>Diese generalisierende Aussage lässt sich durch vorhandene Untersuchungen nicht belegen. Die Reaktion von Touristen auf WEA ist sehr viel differenzierter und hängt von vielen weiteren Faktoren ab. In der Tat kann es aber bei einer übermäßigen Belastung zu einem Rückgang des Tourismus kommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Nach</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
bieten belegen. Durch die Nähe der Plangebiete zu den Ortschaften wird die räumliche Entwicklung der Dörfer dauerhaft eingeschränkt. Diese Aspekte werden in der vorliegenden Planung überhaupt nicht erwähnt. 10 Ergebnis: Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordern wir die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamten Eignungsflächen, die sich in Wald und Quellgebieten befinden aus der Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren. Wir teilen Ihnen außerdem mit, dass wir im Verfahren FNP Teilfortschreibung „Windenergie“ alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen werden, um unserer Ablehnungsgründe geltend zu machen.	<i>der Rechtssprechung gilt, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i> <i>Die betroffenen Ortsgemeinden haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten geäußert. Außerdem ist durch den festgelegten Mindestschutzabstand von 1.000 m gewährleistet, dass auch in Richtung der Sondergebiete in Zukunft noch gewisse Siedlungserweiterungen möglich sind.</i> <i>Die Anregung, alle geplanten Sondergebiete im Wald und in Quellgebieten im Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein		Enthaltungen:

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	20.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0375/23/01-170

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	03.08.2023	öffentlich	Entscheidung

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Beschluss zur Offenlage

Sachverhalt:

Nachdem über die Stellungnahmen/Anregungen beraten wurde sind als nächste Verfahrensschritte die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens sowie die Offenlage nach Baugesetzbuch vorgesehen.

Aufgrund der Abweichungen von den Zielen der Raumordnung (z. B. Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung) im Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier - Teilfortschreibung Windenergie 2004 – ist die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie nur im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG genannten Voraussetzungen möglich.

Ein Zielabweichungsverfahren für die beabsichtigten Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergie in Zuständigkeit der Oberen Landesplanungsbehörde ist somit, wie in der Stellungnahme vom 26.04.2023 mitgeteilt, auch ergänzend für die etwaige Inanspruchnahme von anderen Vorrangflächen des regionalen Raumordnungsplans erforderlich.

Ebenso ist anhand der gefassten Abwägungsbeschlüsse der ergänzte und überarbeitete Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu informieren und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat folgende Beschlussfassung:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass entsprechend der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde vom 26.04.2023 ein Zielabweichungsverfahren zur Ausweisung der Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie durchgeführt werden soll.
2. Der Verbandsgemeinderat beschließt, den anhand der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse überarbeiteten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

